





VERORDNUNG (EU) Nr. 1305/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 17. Dezember 2013

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen

Lokaler Entwicklungsplan der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

Südtiroler Grenzland

Version 5.0

21. April 2022



Lokaler Entwicklungsplan LAG Südtiroler Grenzland

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
1. Definition des von der Lokalen Entwicklungsstrategie betroffenen Gebiets und seiner Bevörrung	
2. Kontextanalyse, Analyse der Entwicklungsbedarfe und -potenziale einschließlich der SWO lyse	
2.1 Kontextanalyse und dazugehörende Indikatoren	4
2.2 SWOT-Analyse	13
2.3 Definition der Bedarfe	17
3. Beschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie "Südtiroler Grenzland" Ziele, Darstellung des integrierten und innovativen Ansatzes, Priorisierung der Ziele sowie Angabe der messbaren Output- und Outcome-Indikatoren	19
3.1 Ziele	19
3.2 Zielmessung (SMART-Ziele)	23
4. Mögliche Kooperationsprojekte und deren Umsetzung	27
5. Einbindung der lokalen Bevölkerung in der Ausarbeitungs- und Umsetzung des LEP	28
6. Beschreibung des Lokalen Aktionsplans, Verbindung der Zielsetzungen mit den geplanten Maßnahmen und entsprechender Finanzplan	31
6.1 Maßnahmen	31
6.2 Finanzplan	74
7. Kriterien für die Projektauswahl	80
7.1 Vorbereitung und Auswahl der Projekte	80
7.2 Zulassungs- und Auswahlkriterien der Projekte	81
8. Maßnahmen zur Umsetzung des LEP und Überwachung derselben, spezifische Evaluierungsmethoden	89
8.1 Monitoring und Evaluierung	89
8.2 Teilnahme an den Aktivitäten der Netzwerke auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene	93
9. Beschreibung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)	94
9.1 Zusammensetzung - Entscheidungsgremium	94
9.2 LEADER-Management	99
9.3 Verwaltungsprozeduren der LAG, Vergabe- und Auftragswesen	101
Verzeichnis der Anlagen	102

1. Definition des von der Lokalen Entwicklungsstrategie betroffenen Gebiets und seiner Bevölkerung

Die beiden Kleinregionen Ultental-Deutschnonsberg und der periphere Teil des Unterlands haben sich für eine gemeinsame Bewerbung als Region "Südtiroler Grenzland" für die LEADER-Periode 2014 – 2020 entschieden. Mit 9 Gemeinden und sechs Fraktionen von drei weiteren Gemeinden sowie insgesamt knapp 12.000 Einwohnern erstreckt sich die neue LEADER-Region über Teile der zwei Bezirksgemeinschaften Burggrafenamt und Überetsch Unterland.

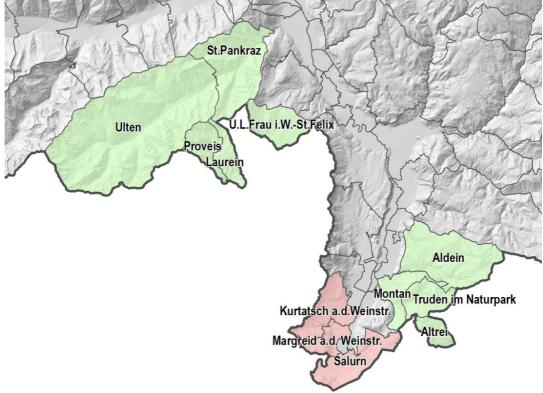
Verzeichnis der Gemeinden/Fraktionen der LAG Südtiroler Grenzland								
Gemeinde	Fraktionen	Klassifizie- rung laut ELR	LEADER- Gebiet	Finushner	Fläche	Bevölkerungs- dichte		
	Fraktionen		2007-13		(km2)			
Aldein		D		1.674	63,19	26,49		
Altrei		D		375	11,05	33,94		
Laurein		D	X	344	14,2	24,23		
Kurtatsch a.d.W.	Graun, Ober- fennberg, Pe- non	D		656				
Margreid a.d.W.	Unterfennberg	D		64				
Montan	onter remiserg	D		1.644	18,91	86,94		
Proveis		D	Х	265	18,53	14,30		
Salurn	Buchholz, Gfrill	D		550				
St. Pankraz		D	Х	1.567	62,98	24,88		
Truden i. N.		D		1.022	20,7	49,37		
Ulten		D	X	2.886	208,52	13,84		
Unsere Lb. Fr. i. W St. Felix		D	Х	786	27,55	28,53		
Gesamt				11.833				

Die Region Südtiroler Grenzland erstreckt sich über eine Fläche von 455,63 km², ohne das Gebiet der sechs Fraktionen aus den Gemeinden Kurtatsch, Margreid und Salurn. Insgesamt leben in den neun Gemeinden 10.563 Personen. Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte liegt bei 23,18 Einwohnern je Quadratkilometer, schwankt allerdings zwischen den 13,84 Einwohnern pro km² in der Gemeinde Ulten und 86,94 Einwohner pro km² in der Gemeinde Montan. Mit einer Fläche von 208,52 km² ist Ulten die flächenmäßig größte Gemeinde, dort leben - in absoluten Zahlen ausgedrückt, mit 2.886 Personen auch die meisten Einwohnern.

Wie ausgeführt, befinden sich die aufgelisteten Gemeinden in zwei unterschiedlichen Teil-Regionen: auf der einen Seite aus dem Gebiet Ultental-Deutschnonsberg bestehend aus den fünf Gemeinden Ulten, St. Pankraz, Unsere Liebe Frau im Walde-St. Felix, Laurein und Proveis. Diese fünf Gemeinden gehören verwaltungsmäßig zur Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt mit Sitz in Meran.

Auf der anderen Seite den Gemeinden Altrei, Truden, Aldein, Montan sowie den "Bergfraktionen" der Gemeinden Kurtatsch (Oberfennberg, Graun und Penon), Margreid (Unterfennberg) und Salurn (Buchholz und Gfrill). Alle diese Gemeinden befinden sich in der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland mit Sitz in Neumarkt.

Die Beschreibung des Gebiets der LEADER-Region Südtiroler Grenzland erfolgt großteils als Gesamtregion, teilweise aber auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den Gemeinden der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt einerseits, und jenen der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland andererseits. Das vorliegende Dokument versucht, die übergeordneten Programme und Planungen sowie andere in der Region stattfindende Gestaltungs- und Entwicklungsprozesse und Förderprogramme weitestgehend zu berücksichtigen.



Quelle: Autonome Provinz Bozen - 28.0.1 Landeskartographie und Koordination der Geodaten

Obwohl es sich um zwei unterschiedlich, räumlich nicht zusammenhängende Teilregionen handelt, weisen diese doch einiges an Ähnlichkeiten auf, die den Ausschlag für die Ausweisung einer einheitlichen LEA-DER-Region "Südtiroler Grenzland" gegeben haben: die Randlage zu den größeren Zentren und die Tatsache, dass alle zwölf Gemeinden eine Grenze zur Nachbarprovinz Trient und somit eine mehr oder weniger ausgeprägte Grenzlage samt der entsprechenden kulturellen und sozioökonomischen Gegebenheiten aufweisen.

Kurzum, obwohl gebietsmäßig nicht zusammenhängend, weisen dennoch beide Teilregionen eine relativ große Homogenität in Hinsicht auf die wirtschaftlich-sozialen Eckdaten auf, wie in der nachfolgenden Standortbestimmung dargestellt.

2. Kontextanalyse, Analyse der Entwicklungsbedarfe und -potenziale einschließlich der SWOT-Analyse

2.1 Kontextanalyse und dazugehörende Indikatoren

2.1.1 Raum- und Siedlungsstruktur - Bevölkerung - Natur/Landschaft

Die Region besteht - wie gesagt aus zwei unterschiedlichen Teil-Regionen, die bisher kaum miteinander kooperiert haben noch andere Beziehungen zueinander hatten: aus dem Gebiet Ultental-Deutschnonsberg bestehend aus den fünf Gemeinden Ulten, St. Pankraz, Unsere Liebe Frau im Walde-St. Felix, Laurein und Proveis.

Auf der anderen Seite den Gemeinden Altrei, Truden, Aldein, Montan sowie den "Bergfraktionen" der Gemeinden Kurtatsch (Oberfennberg, Graun und Penon), Margreid (Unterfennberg) und Salurn (Buchholz und Gfrill.

Das Unterland ist verkehrstechnisch sehr gut erschlossen, großräumig durch Autobahn

und Brenner-Bahnlinie. Auch wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Straßenprojekte (Tunnels) realisiert, die die verkehrsmäßige Erschließung und die Anbindung der Region an die Nord-Süd-Achse, aber auch die Verbindung ins Fleimstal durchwegs verbessern.

Nicht so gut stellt sich die Verkehrsanbindung der Gemeinden des Gebiets Ultental-Deutschnonsberg dar: die Realisierung der neuen Tunnels im Ultental steht erst bevor, die logistische Abgeschiedenheit der Gemeinden am Deutschnonsberg von den Zentren, aber auch untereinander, erschwert die Umsetzung von Projekten und die Zusammenarbeit insgesamt.

Die Siedlungsstruktur in der LEADER-Region ist sehr unterschiedlich: neben einigen größeren Zentren findet man einige Ortschaften mit Einwohnerzahlen um 200 bis 300 Personen vor. Die Auswirkungen des demografischen Wandels (s.u.) sind teilweise schon durch leer stehende Wohnungen in den Ortszentren aber auch außerhalb zu spüren, woraus sich in den SWOT-Analysen der einzelnen Gemeinden auch schon erste Handlungsbedarfe ergeben: Erhebung der leer stehenden Wohnungen, Maßnahmen zur Erhaltung der Ortsbereiche als attraktive Wohn- und Gewerbestandorte...

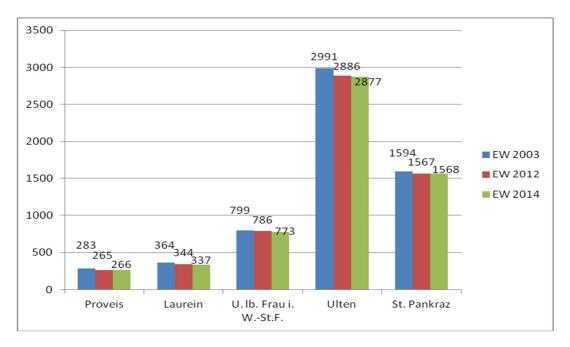
In den zwölf Gemeinden der LEADER-Region Südtiroler Grenzland leben insgesamt 17.669 Einwohner (Stand 31.12.2012).

Es sind bereits deutliche Tendenzen erkennbar hin zu weniger jungen und zu mehr alten Menschen, während der Anteil der Erwerbstätigen noch stabil ist.

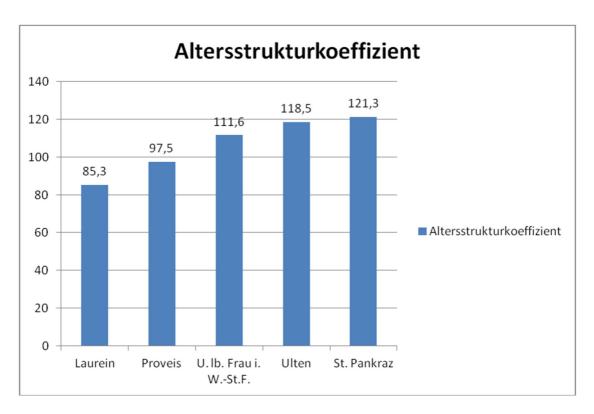
Während sich die Bevölkerungsentwicklung in den interessierten Gemeinden des Unterlands in den vergangenen Jahren als relativ stabil bzw. mit konstant leichten Zuwachsraten charakterisieren lässt, ist das Gebiet Ultental-Deutschnonsberg weiterhin von Abwanderung betroffen.

So haben alle fünf Gemeinden der letztgenannten Teilregion im Beobachtungszeitraum 2003 - 2012 Bevölkerungsrückgänge zu verzeichnen, die zwischen -1,7% im Fall von St. Pankraz bis zum höchsten Prozentsatz von -6,4% im Fall der Gemeinde Proveis schwanken.

Aber auch in den beiden Folgejahren hat sich der Trend in drei von fünf Gemeinden dieses Teilgebiets fortgesetzt: mit Ausnahme der Gemeinden St. Pankraz und Proveis (hier blieb die Wohnbevölkerung praktisch stabil) mussten die weiteren drei Gemeinden des Gebiets Ultental-Deutschnonsberg auch zwischen dem 31.12.2012 und dem 31.12.2014 einen weiteren Rückgang der Wohnbevölkerung hinnehmen (s. Tabelle).



Betrachtet man hingegen den sog. Altersstrukturkoeffizienten in den genannten fünf Gemeinden, so stellt man fest, dass die Gemeinden mit den größten Bevölkerungsrückgängen, nämlich Laurein und Proveis einen sehr guten Wert aufweisen, was das Verhältnis zwischen Personen über 65 Jahren zu den Unter-15-Jährigen angeht (Laurein 85,3; Proveis 97,5). Daraus könnte man schließen, dass diese beiden Gemeinden bereits in den vergangenen Jahren viele ältere Einwohner "verloren" haben, während den anderen drei Gemeinden diese Entwicklung in mehr oder weniger großem Umfang erst bevorsteht.



Betrachtet man hingegen die Daten der anderen Teilregion, nämlich der interessierten Gemeinden der Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland, lässt sich leicht feststellen, dass diese im vergangenen Jahrzehnt keinen Bevölkerungsrückgang zu verzeichnen hatten, mit Ausnahme der Gemeinde Altrei, wo die Wohnbevölkerung zwischen 2003 und 2012 um 1,7 Prozent abnahm. Alle anderen Gemeinden hatten leichte (Aldein +1,7%) bis beträchtliche Zuwachsraten zu verzeichnen (Montan +5,6%).

Nimmt man hier wiederum den Parameter des sog. Altersstrukturkoeffizienten, so fallen die Gemeinden Montan mit einem Wert von 122,3 und besonders Altrei mit 155,4 auf, während sich die anderen beiden Gemeinden, Aldein und Truden durch ein Verhältnis etwa von 1:1 auszeichnen (100,3 bzw. 109,9).

Um der negativen Entwicklung Einhalt zu gebieten bzw. die Situation weiterhin stabil zu halten, wurden verschiedene Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung des Gebiets als Handlungsbedarfe genannt: so beispielweise Maßnahmen zur Senkung der Wohnungspreise, das Setzen von Initiativen, um junge Menschen und Familien in der Region zu halten bzw. für deren Zuzug zu werben, den übergemeindlichen Ausbau der Kleinkinderbetreuung etc.

Beide Teilregionen des LEADER-Gebiets sind durch die Präsenz eines bedeutenden Schutzgebiets geprägt: dem Nationalpark Stilfser Joch, der große Teile des Gemeindegebiets von Ulten umfasst und mit dem Nationalparkhaus Lahnersäge in St. Gertraud eine bedeutende Einrichtung zu bieten hat.

Andererseits der Naturpark Trudner Horn, der bedeutende Teile der Gemeindegebiete u.a. von Truden, Altrei, Montan und Salurn umfasst. Auch hier gibt es ein Naturparkhaus im Dorfzentrum von Truden, welches ein interessantes Programm auch in Hinsicht auf die Umweltbildung anzubieten hat.

Wichtige Ziele in der Region sind die Vernetzung der Biotope sowie deren Schutz und Erhaltung, vor allem im Naturpark.

2.1.2 Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt

Die Daten zur Wertschöpfung und zur Wirtschaftsstruktur in den Gemeinden der LEADER-Region Südtiroler Grenzland zeigen eine Momentaufnahme in Bezug auf das Stichdatum 2011 auf und lassen daher nicht ohne Weiteres eine Entwicklung aufzeigen. Was die Wertschöpfung in der Region angeht, liegen alle interessierten Gemeinden unter dem Südtiroler Durchschnitt, der mit 100 angegeben wird und schwanken zwischen dem Index von 89,6 (Proveis) und 98,2 (Aldein).

Das Gebiet Ultental-Deutschnonsberg ist von seiner Wirtschaftsstruktur her von der Landwirtschaft geprägt. In allen Gemeinden stellt dieser Sektor den größten Teil der Betriebe, gefolgt vom Baugewerbe, das in den genannten Gemeinden im außerlandwirtschaftlichen Bereich durchwegs eine wichtige Rolle einnimmt. Eine mittlere Bedeutung haben hier die Bereiche Handel/Reparatur, Verarbeitendes Gewerbe und Verkehr/Lagerung. Unterrepräsentiert ist in der genannten Teilregion aber vor allem der Sektor Tourismus: die Arbeitsstättenzählung in diesem Gebiet geht von den drei Betriebsstätten von Laurein bis zu

15 in der Gemeinde St. Pankraz. Einzige Ausnahme diesbezüglich bildet die Gemeinde Ulten, die immerhin 53 Arbeitsstätten im Sektor Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie aufweist.

Entsprechend gestaltet sich auch der Prozentsatz der Beschäftigten in der Landwirtschaft im Verhältnis zur Gesamtzahl der Beschäftigten. Hier weisen die Gemeinden der Kleinregion Ultental-Deutschnonsberg die landesweit höchsten Prozentsätze auf: in Proveis finden wir fast 40% der Beschäftigten in der Landwirtschaft, in Laurein über 38%, während auch alle anderen drei Gemeinden einen Prozentsatz von über 20 Prozentpunkten aufweisen.

Etwas anders stellt sich die Situation in den Gemeinden des Unterlands dar: hier ist in allen Gemeinden, mit Ausnahme von Altrei, der Bereich Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie ein durchaus wichtiger Wirtschaftsfaktor, wobei auch in diesen Gemeinden die Landwirtschaft noch eine gewichtige Rolle spielt. Der Prozentsatz der Beschäftigten in der Landwirtschaft bewegt sich hier allerdings zwischen den 8,7% von Altrei bis zu 15,7% in Aldein, während in dieser Hinsicht Montan mit etwas über 20% die Ausnahme bildet. Daneben ist v.a. in den Gemeinden Aldein und Montan das Baugewerbe recht stark vertreten, auch punkten in allen Gemeinden das verarbeitende Gewerbe und der Handel. Eine klare Entwicklung in Richtung Tertiärsektor ist in Montan zu beobachten, wo Bereiche wie Grundstücks- und Wohnungswesen sowie die freiberuflichen Dienstleistungen bereits eine gewichtige Rolle im Wirtschaftsgefüge einnehmen

Die Gesamtregion ist, mit leicht zunehmenden Zahlen in den letzten 10 Jahren, deutlich geprägt von Auspendlern. Alle neun Gemeinden liegen in dieser Hinsicht reichlich über dem landesweiten Durchschnitt von 49,5%. Auch diesbezüglich nehmen die stark peripheren Gemeinden die "Spitzenpositionen" ein, so hat Altrei einen Prozentsatz von 82,8, gefolgt von Proveis mit 81,9.

Insgesamt gibt es in der Region 1.787 Beschäftigte am Arbeitsort (Stand 2001), ohne die Beschäftigten der Gemeinden zu zählen, bei denen nur die Fraktionen kandidiert werden. Die Arbeitslosigkeit liegt in allen Gemeinden unter dem Landesdurchschnitt von 5,2 % und stellt daher kein großes Problem dar, was sich großteils sicher auch durch die oben beschriebenen hohen Auspendlerzahlen erklären lässt.

Die auf Gemeindeebene durchgeführten SWOT-Analysen haben aber durchwegs ergeben, dass der sog. Ausbildungsmarkt große Lücken aufweist: es gibt durchwegs zu wenige Ausbildungsplätze, auch aufgrund bürokratischer Hürden, die den Betrieben für die Lehrstellen angeblich aufgebürdet werden.

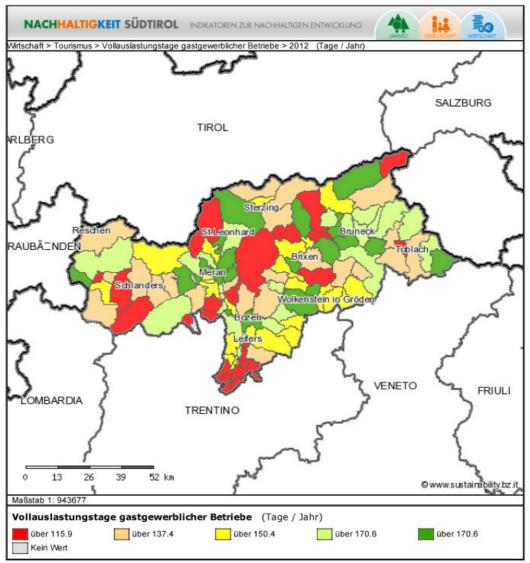
Dies ist ein Indiz, dass es zu wenige attraktive Angebote für Auszubildende gibt, die dazu beitragen könnten, mehr junge Menschen in der Region zu halten.

2.1.3 Tourismus

Touristisch gesehen handelt es sich bei der zu kandidierenden LEADER-Region um ein sehr heterogenes Gebilde. Mit Ausnahme der Gemeinde Ulten liegt die touristische Aufnahmekapazität weit unter dem Landesdurchschnitt. Für die Bedeutung dieses Sektors ist aber in erster Linie nicht nur dieser Indikator der maßgebende, sondern ob der Sektor auch wirtschaftlich interessant ist: Als Faustregel gilt diesbezüglich, dass es eine Vollauslastung von 125 Tagen braucht, um rentabel zu wirtschaften. Wenn man diesen Indikator hernimmt, besteht in der Region Ultental-Deutschnonsberg großer Handlungsbedarf: Nur eine von fünf Gemeinden, nämlich die Gemeinde Ulten hat, aufgrund einer relativ ausgeglichenen Auslastung zwischen Winter- und Sommersaison eine zufriedenstellende Bettenauslastung (über 150 Vollbelegstage im Jahr 2012). Sowohl die Gemeinde St. Pankraz, die schon weiter vom Skigebiet Schwemmalm entfernt ist und somit im Winterhalbjahr kaum größere Nächtigungszahlen aufweist, besonders aber die Gemeinden am Deutschnonsberg haben eine einseitige Bettenauslastung vorzuweisen, da sie von der Sommersaison abhängig sind, während die Auslastung im Winter schwach bis sehr dürftig ist.

Das Ultental hatte in den letzten 10 Jahren einen deutlichen Aufschwung im Bereich der Ankünfte und Übernachtungen zu verzeichnen, während die Zahlen in den Gemeinden am Deutschnonsberg eher leicht rückläufig waren.

Die Marketinggesellschaft Meran ist die Organisation, bei der sowohl der Tourismusverein Ultental/Proveis als auch der Tourismusverein Deutschnonsberg Mitglied sind und die für die touristische Vermarktung dieser Region zuständig ist. Für die touristische Entwicklung der Region (Produktentwicklung, Gästebetreuung vor Ort usw.) sind hingegen die beiden genannten Tourismusvereine zuständig.



Vollauslastungstage Tourismusbetriebe pro Gemeinde (Quelle: WIFO)

Touristisches Potenzial der Region ist seine abwechslungsreiche naturnahe Landschaft mit ihren Wander- und Themenwegen. Hier kann sowohl ruhebetonter Tourismus als auch Aktiv- oder Genusstourismus angeboten werden. Zahlreiche Wander- und Themenwege erschließen die Region, in diesem Bereich nahm das Gebiet im Zuge der digitalen Erfassung und Neubeschilderung der Wanderwege südtirolweit auch eine bestimmte Vorreiterrolle ein.

Für den Aktivurlaub bieten sich Nordic-Walking Routen an, während das Mountainbike-Angebot bisher kaum strukturiert werden konnte. Herausragende Position sei es im Wintertourismus als auch im Sommer nimmt in der Gemeinde Ulten (im Ultental) das Ski- und Wandergebiet Schwemmalm ein, das mit der Errichtung der neuen Umlaufbahn von Kuppelwies aus auch im Sommer eine interessante touristische Einrichtung bietet.

Im Gebiet Ultental-Deutschnonsberg befinden sich 133 gemeldete Betriebe mit insgesamt 1900 Betten. Im Jahr 2012 haben 43.846 Gäste die Region aufgesucht. Es wurden insgesamt knapp 224.000 Übernachtungen registriert. Die mittlere Verweildauer in der Region beträgt somit 5 Tage. Die Qualität der Übernachtungsbetriebe und der Gastronomie sind teilweise verbesserungswürdig.

In den Gemeinden des Unterlands stellt sich die Situation recht stabil dar, was die Entwicklung der Nächtigungen in den letzten Jahren angeht, während die Anzahl der Betten und auch die Aufenthaltsdauer, letztere übrigens einem landesweiten Trend folgend, rückläufig waren. Insgesamt kommt das Gebiet der vier Gemeinden auf ca. 48.000 Ankünfte und 220.000 Nächtigungen pro Jahr. Die mittlere Aufenthaltsdauer im Gebiet liegt daher bei ca. 4,5 Tagen.

	Betten	Ankünfte	Nächtigungen	Vollbelegstage	Sommer	Winter	Aufenthaltsdauer
Truden	591	13719	58239	99	60%	40%	4,2
Aldein	899	16037	88762	99	60%	40%	5,5
Montan	683	14117	50413	74	80%	20%	3,6
Altrei	265	4242	23820	88	70%	30%	5,5

Die vier für das LEADER-Gebiet zuständigen Tourismusvereine des Gebiets Überetsch-Unterland sind im Tourismusverband Südtirols Süden zusammengeschlossen. Gemäß Aufgabenteilung durch die Landesgesetzgebung ist auch in diesem Fall der Tourismusverband für die Vermarktung der Region zuständig, während für die touristische Entwicklung der Region (Produktentwicklung, Gästebetreuung vor Ort usw.) die Tourismusvereine verantwortlich zeichnen.

2.1.4 Kultur - Bildung

Die LEADER-Region Südtiroler Grenzland ist, wie schon der Name besagt, ein ausgeprägtes Grenzgebiet zur Nachbarprovinz Trentino. Mit Ausnahme der Gemeinden des Ultentals. welche aktuell nicht viel mehr als eine gemeinsame Gebietsgrenze zu den Nachbargemeinden im Trentino aufweisen, sind die restlichen Gemeinden durchwegs in kulturhistorischer und kultureller Hinsicht mit dem besagten Grenzgebiet des Trentino mehr oder weniger eng verbunden. Teilweise waren die Gemeinden am Deutschnonsberg sowie jene des Südtiroler Unterlands bis zum Inkrafttreten des sog. ersten Autonomiestatuts auch gebietsmäßig dem Trentino zugeordnet.

Bereits im Mittelalter gehörten diese Grenzgemeinden großteils zu den größeren und wohlhabenderen Nachbargemeinden der heutigen Provinz Trient, und konnten sich nur langsam und schrittweise von diesen lostrennen.

Das Leben in der Region war seit jeher von einer kargen Landwirtschaft mit Viehhaltung und landwirtschaftlicher Selbstversorgung bestimmt, die sehr oft zusätzlich durch die sog. Realteilung erschwert war. Viele Einwohner wurden schon in den vergangenen Jahrhunderten aufgrund der schwierigen Lebensumstände zum Auswandern beispielsweise nach Amerika bewogen. Nur selten gab es organisierte Gegenmaßnahmen gegen die kargen Lebensverhältnisse, so beispielsweise im Bergdorf Proveis in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts, wo Kurat Franz Xaver Mitterer mit der Gründung einer Klöppel- und einer Korbflechtschule neue Einkommensquellen und einen Nebenverdienst für die lokale Bevölkerung erschließen konnte.

Aktuell weisen alle Gemeinden mehr oder weniger große kulturhistorische Potenziale auf: von den Urlärchen als Naturdenkmal über die typische Ultner Baukultur und den archäologischen Fundstellen in Ulten, über das Häuserl am Stein oder Schloß Eschenlohe in der Gemeinde St. Pankraz, die Wallfahrt in Unsere Liebe Frau im Walde am Deutschnonsberg; von Castelfeder oder Schloss Enn in der Gemeinde Montan bis hin zum Bischof-Johannes-Zwerger-Museum in Altrei, um nur einige zu nennen. Auch sind alle geprägt von einer ausgesprochenen Neigung der Bevölkerung zu kulturellem Engagement und ehrenamtlichem Einsatz.

Eine ganz besondere Bedeutung kommt im Gebiet Südtiroler Unterland dem UNESCO Welterbe GEO-PARC Bletterbach in Aldein und Radein zu. Dieser stellt vor allem ein noch nicht ausreichend genutztes touristisches Potenzial mit Besucherzentrum, GeoMuseum und Bletterbachschlucht dar.

Was vielfach als verbesserungswürdig gewertet wird, ist die Inwertsetzung und die Vernetzung dieser archäologischen, kulturhistorischen und künstlerischen Potenziale auf regionaler Ebene. Hier gibt es sicherlich Anknüpfungspunkte, die in der evtl. zu formulierenden Lokalen Entwicklungsstrategie Eingang finden könnten.

Ein bisher kaum genutztes Potenzial der LEADER-Region besteht in der räumlichen und kulturellen Nähe zu den Nachbargemeinden im Trentino: In einer verstärkten und intensiveren Zusammenarbeit mit den Trentiner Gemeinden, Organisationen und Institutionen liegt ein weiterer wichtiger und gebietsübergreifender Ansatzpunkt für zukünftige Handlungsstrategien.

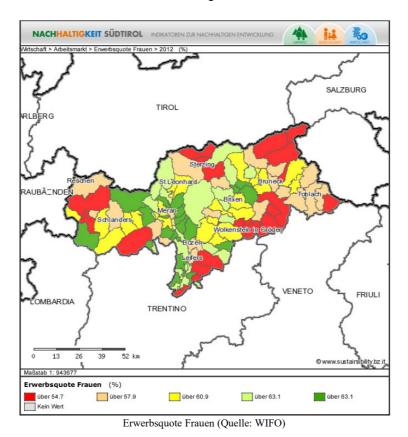
Die Anzahl und die Verteilung der Grundschulen in der gesamten LEADER-Region sind als ausreichend zu bezeichnen. In einigen der kleinen Dörfer bzw. in den Fraktionen der interessierten Gemeinden ist die Schülerzahl in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten konstant zurückgegangen, wodurch die Aufrechterhaltung einiger kleinerer Schulstandorte (Zwergschulen) durchwegs gefährdet ist.

Für die Schüler in der Phase der Berufs- und Ausbildungswahl sind die institutionellen Orientierungsangebote vorhanden, wenn auch ausbaufähig.

Die Kinderbetreuung über Kindertagesstätten gibt es im Gebiet der untersuchten Gemeinden praktisch nicht, wohl aber gibt es mehr oder weniger überall den Dienst der Tagesmütter. Bemängelt wird mancherorts eine nicht ausreichende Betreuung von kleineren und schulpflichtigen Kindern am Nachmittag und in den Ferien.

Durchwegs schwach ausgeprägt ist im gesamten Gebiet die berufsorientierte Aus- und Weiterbildung, vielfach auch aufgrund der schwachen Frequenzen, die beispielsweise in der Vergangenheit bei Organisation derartiger Angebote festgestellt werden musste. Die Entlegenheit des Gebiets trägt nicht gerade dazu bei, angebotene Kurse und Seminare Gemeinde-Grenzen-übergreifend zu besuchen.

Aufbauend auf diese festgestellten Schwachpunkte herrscht in Sachen Bildung durchwegs Handlungsbedarf, so im Bereich der berufsorientierten und allgemeinen Aus- und Weiterbildung, eines verstärkten Ausbildungsangebots v.a. für Frauen, zweiter Bildungsweg, aber auch im Bereich der Förderung der Weitergabe von altem Handwerk, Traditionen usw. durch gezielte und strukturierte Weiterbildungsmaßnahmen.



2.1.5 Land- und Forstwirtschaft

In der LEADER-Region Südtiroler Grenzland werden ca. 25% der Fläche landwirtschaftlich genutzt. Diese hat sich in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert. Insgesamt gibt es in der gesamten Region an die 900 landwirtschaftlichen Betriebe, wobei in diesem Bereich, wie schon weiter oben ausgeführt die Unterschiede zwischen den beiden Teilregionen Ultental-Deutschnonsberg einerseits und Südtiroler Unterland andererseits am größten ist.

Während erstere hauptsächlich noch von der Viehwirtschaft, großteils als Milchwirtschaft betrieben, gekennzeichnet ist und nur vereinzelt Ansätze zur Obstwirtschaft bzw. zu Gemüse-, Getreide oder Beerenobstanbau vorhanden sind, sind die Gemeinden des Unterlands sehr viel stärker von Obst- und Weinanbau geprägt, mit Ausnahme der ausgesprochenen Berggemeinden wie im Falle von Altrei, Aldein und Truden.

Im gesamten Bereich der sich bewerbenden LEADER-Region ist die Landwirtschaft durch sehr kleinteilige Strukturen geprägt. Dies bedeutet auch, dass es sehr viele landwirtschaftliche Betriebe gibt, die nur im Nebenerwerb geführt werden. Die Ertragslage ist im Bereich der Grünlandwirtschaft, also der Berglandwirtschaft konstant auf zufriedenstellendem Niveau, während sie im Bereich, wo Obst- und Weinbau betrieben wird, als durchwegs gut bezeichnet werden kann.

Der Anteil an Dauergrünland liegt bei 55 %. Daher ist die landwirtschaftliche Produktion von intensiver Milchviehhaltung dominiert, während die Fleischproduktion eine eher untergeordnete Rolle aufweist. Erst in den letzten Jahren wurden diesbezüglich im Gebiet Ultental-Deutschnonsberg durch die Einführung des

Qualitätsfleischprogramms LaugenRind ernstzunehmende Initiativen gestartet. Nur eine Randerscheinung stellen weiterhin der Beerenobst, Kräuter- und Gemüseanbau dar, obwohl es auch hier im Rahmen der verschiedenen LEADER-Programme in Ultental und Deutschnonsberg erste Ansätze zu verzeichnen gab.

Der landwirtschaftliche Strukturwandel hat sich im Zeitraum 2000 - 2010 auch in den Gemeinden des Gebiets mehr oder weniger stark fortgesetzt. So hat es vor allem in den Gemeinden Truden, Altrei und St. Pankraz laut den vom ASTAT erhobenen Daten eine starke Abnahme bei der Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe gegeben.

Interessanterweise hat es in den soeben genannten drei Gemeinden zwischen 2000 und 2010 einen starken Trend hin zur Konzentration, also zur Verringerung der Anzahl landwirtschaftlichen Betriebe, bei gleichzeitig (leichter) Zunahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche und folglich stark angestiegener Fläche der von jedem Betrieb bewirtschafteten Fläche gegeben. In allen anderen Gemeinden hat sich dieser Trend nicht so stark abgezeichnet bzw. hat es einen proportionalen Rückgang zwischen Anzahl der landwirtschaftlichen Betriebe und der landwirtschaftlichen Nutzfläche bei relativ konstanten Betriebsgrößen gegeben.

	Anzahl lw. Betriebe		Landwirtsch. Nu- tzfläche (ha)		Fläche pro Be- trieb	
Gemeinde	2000	2010	2000	2010	2000	2010
Truden	85	35	332	430	3,9	12,3
Altrei	59	32	228	297	3,8	9,3
St. Pankraz	219	131	1328	1446	6,06	11,04
Aldein	125	104	1383	1156	11,06	11,12
Ulten	309	265	7221	6710	23,36	25,32
Laurein	61	52	584	461	9,57	8,88
Proveis	56	50	709	477	12,66	9,55
U. Lb. Fr. i. WSt. Felix	121	103	888	847	7,33	8,22
Montan	149	137	574	556	3,85	4,06

Die Betriebe werden zu zwei Dritteln im Neben- und zu einem Drittel im Haupterwerb geführt. Die Fläche der Haupterwerbs-Betriebe ist dabei im Schnitt doppelt so groß wie die der Nebenerwerbsbetriebe. Der Anteil der ökologischen Landwirtschaft liegt weit unter 10%.

Als größte Schwäche der Berglandwirtschaft in den interessierten Gemeinden ist - im Zuge der Erarbeitung der SWOT-Analysen auf Gemeindeebene, die einseitige Abhängigkeit der bäuerlichen Betriebe von der Milchwirtschaft ausfindig gemacht worden. Diesbezüglich besteht das Risiko, dass dieser Sektor durch den Wegfall der Milchquoten ab 1. April 2015 stärker unter Druck geraten könnte, wodurch viele landwirtschaftliche Unternehmen in der Region in große Bedrängnis geraten würden. Hier gilt es daher rechtzeitig durch weitere Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivitäten im Bereich Urlaub am Bauernhof, aber auch weiterer Zu- und Nebenerwerbstätigkeiten gegenzusteuern.

Mit der landwirtschaftlichen Genossenschaft DELEG gibt es im Gebiet Ultental-Deutschnonsberg eine Organisations- und Vermarktungsplattform für landwirtschaftliche Nischenprodukte, zusätzlich zu den landesweit tätigen Vermarktungsorganisationen im Bereich Milch (Bergmilch, Meraner Milchhof) oder Fleisch (Kovieh). Diese Plattform ermöglichte es bereits in der Vergangenheit Produktions-, Qualitäts- oder Vermarktungsinitiativen zu starten wie das bereits genannte Qualitätsfleischprogramm LaugenRind zu initiieren.

Eine ähnliche Organisation ist im Bereich der Gemeinden des Unterlands hingegen nicht vorhanden. Ein interessanter Aspekt, der sowohl die Deutschnonsberger Gemeinden als auch die Gemeinden Altrei und Truden betrifft, besteht darin, dass ein Großteil der in diesen Gemeinden produzierten Milch in die Sennereien der angrenzenden Trentiner Gemeinden geliefert wird, wo sie zum sog. Trentingrana verarbeitet wird

Die immer wieder beschworenen Netzwerke zwischen Landwirten, Direktvermarktern und der Gastronomie fehlen bisher großteils.

Die Forstwirtschaft ist mit einzelnen Forstbetrieben recht gut aufgestellt, nimmt allerdings im Vergleich zur Landwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle ein, auch aufgrund des in den letzten Jahren konstant niedrigen Holzpreises.

2.1.6 Energie und Klimaschutz - Mobilität

Es handelt sich dabei um eine Thematik, die in Südtirol weitgehend von der Landesebene geregelt und die wesentlichen Zielsetzungen ebendort festgelegt werden. Die Makrostrategie in Südtirol ist im sog. Klimaland Südtirol festgeschrieben. Darin werden vielfältige Thematiken vorgesehen, die von der energetischen Altbausanierung über die Solarpotentialanalysen bis hin zum Klimaplan-Energie-Südtirol 2050 mit seinen ambitionierten Zielen reicht: Demnach soll der Anteil der "durch regenerative Energieträger abgedeckte Bedarf bis 2020 auf mindestens 75%, bis 2050 über 90% betragen".

Es ist dabei auffallend, dass es zu der auf Landesebene festgelegten Klimastrategie auf Ebene der hier untersuchten Gemeinden keine entsprechenden Konzepte zum Klimaschutz bzw. für erneuerbare Energien gibt.

Sehr wohl gibt es hingegen in den verschiedenen Gemeinden viele positive Einrichtungen in diesem Zusammenhang: von den Fernwärmewerken in den Gemeinden des Ultentals über die Biogasanlage in der Gemeinde Aldein bis hin zu kleineren auf Biomasse basierenden Heizanlagen in anderen Gemeinden.

In Anlehnung an diese oben beschriebene Ausgangsituation besteht der Bedarf zu einer strukturierteren Vorgehensweise auf Gemeinde- bzw. übergemeindlicher Ebene beispielsweise in Form der Erarbeitung eines "Klimaschutzkonzepts" mit einem umfangreichen Maßnahmenpaket, welche beispielsweise die Bereiche Öffentlichkeitsarbeit, Netzwerke, Öffentliche Träger und Gemeinden, Bildung, Verkehr usw. umfassen könnte. Während bestimmte Maßnahmenpakete ortsübergreifend geplant werden können, kann die Wärmeerzeugung hingegen nur ortspezifisch betrachtet werden, da ein Überschuss nicht an einen anderen Ort abgegeben werden kann. Langfristiges Ziel könnte beispielsweise die 100%ige wirtschaftliche Selbstversorgung der Region mit eigenen Energiequellen sein.

Auch dieser Bereich ist in Südtirol im Regelfall nicht ein auf Gemeinde-Ebene organisierter Sektor. Der Bereich öffentliche Mobilität wurde in ganz Südtirol in den vergangenen Jahren stark ausgebaut, dennoch ist die Anbindung durch den öffentlichen Nahverkehr mit

Bussen im Gebiet sehr unterschiedlich. Während die Anbindung beispielsweise der Gemeinden Ulten und St. Pankraz mit Bussen, die im Stundentakt verkehren, sehr gut ist, nimmt die Versorgungsintensität mit der Entfernung der Ortschaften proportional ab. So ist die Anbindung der entlegenen Ortschaften Proveis und Laurein nur als teilweise zufriedenstellend einzustufen, ebenso jene in die peripheren Zonen der BZG Überetsch-Unterland (Bsp. Altrei).

Die SWOT-Analysen haben ergeben, dass es in diesem Bereich einige Schwächen zu beheben gilt: so wird am Deutschnonsberg die Einführung einer Verbindung zwischen den Gemeinden Laurein und Proveis einerseits und Unsere Liebe Frau im Walde - St. Felix andererseits angeregt. Es gilt aber nicht nur, Lücken zu schließen, sondern auch Angebote am Abend oder am Wochenende und auch für mobilitätseingeschränkte Menschen zu entwickeln. Im Gebiet Unterland sollen bestehende und geplante Mobilitätskonzepte umgesetzt werden; in mehreren Gemeinden besteht die Notwendigkeit, Gehsteige zu realisieren und Gefahrenstellen für Fußgänger und Radfahrer zu beheben.

Zudem steckt der Bereich der E-Mobilität in Südtirol generell und im untersuchten Gebiet im Speziellen in den Kinderschuhen: auch hier gilt es in den kommenden Jahren anzusetzen und innovative Lösungen anzudenken, vielleicht auch um vermehrt innovative zukunftsorientierte Technologien "anzusiedeln" und qualifizierte Fachkräfte in der Region zu halten.

2.1.7 Soziales - Grundversorgung

Alle Gemeinden verfügen über Gemeinschaftseinrichtungen für ein gutes soziales Miteinander der Generationen. Vielfach gibt es auch vielfältige Freizeitangebote gibt es nahezu überall, oft auch für spezielle Zielgruppen wie Jugendliche und Senioren.

In diesem Bereich schaffen die Sozialdienste der Bezirksgemeinschaften die wesentlichen Dienstleistungen, sei es im Bereich der Senioren als auch der Jugenddienste, die allerdings noch von Fall zu Fall auf Gemeindeebene ergänzt und bereichert werden.

Das Ehrenamt bzw. die Beteiligung spielen eine wichtige Rolle in der gesamten Region.

Seniorenrunden und Jugendtreffs sind in den verschiedenen Gemeinden organisiert, mancherorts - wie im Fall der Gemeinden des Ultentals, wird die Jugendarbeit durch einen hauptamtlichen Mitarbeiter des Jugenddiensts betreut. Darauf aufbauend wird eine stärkere Einbindung von Kindern und Jugendlichen in der gesamten Region gewünscht.

Im Zuge der durchgeführten SWOT-Analysen wurden aber durchwegs auch noch Schwächen bzw. sich abzeichnende Herausforderungen wie eine befürchtete steigende Altersarmut, die verbesserungswürdige

Einbindung von Jugendlichen in das soziale Leben oder aber das Fehlen von Organisationen, die sich um die Durchführung sozialer Angebote auf Ebene der Gemeinden kümmern könnten.

Dementsprechend wurden unterschiedliche Handlungsbedarfe erarbeitet, die auf Gemeinde- und auf übergemeindlicher Ebene umzusetzen sind: von der besseren Nutzung der Kompetenzen älterer Menschen, der Schaffung von Organisationsstrukturen für den Austausch unter den Generationen, der verstärkten Sensibilisierung der Unternehmen zur Bereitstellung von sog. Take-up-Angeboten und Sommerjobs bis hin zur Gründung genossenschaftlicher Strukturen (v.a. für Frauen) zur Umsetzung und Realisierung der eben angeführten und weiterer Angebote (z. B. Mensadienste...).

Die Möglichkeit, am eigenen Wohnort Lebensmittel und andere Artikel des täglichen Bedarfs zu erhalten sowie bestimmte Grunddienstleistungen in Anspruch nehmen zu können, ist ein wichtiger Bestandteil von Lebensqualität.

Die geplante LEADER-Region Südtiroler Grenzland ist grundsätzlich mit Versorgungseinrichtungen zur Deckung des täglichen Bedarfs recht gut ausgestattet:

Geschäfte, Banken und Postfilialen finden sich in fast allen Gemeinden, in größeren Ortschaften auch Bäckereien, Metzgereien, Apotheken und dergleichen. Mit abnehmender Bevölkerungszahl in den Ortschaften, insbesondere den kleineren Fraktionen, nimmt naturgemäß auch die Versorgungsintensität ab: hier könnte beispielsweise an innovative mobile Versorgungsangebote angedacht werden.

Auch in Bezug auf die ärztliche Versorgung und Pflege wird die Situation durchwegs als (noch) gut eingestuft. In diesem Bereich sind die Gemeinden damit befasst, neue Dienste wie die Tagespflege aufzubauen. Aufgrund des demografischen Wandels ist hier sicherlich ein zunehmender Handlungsbedarf gegeben. Auch im Bereich der Betreuung von Menschen mit Behinderung wurde im Rahmen der SWOT-Workshops ein bestimmter Handlungsbedarf seitens einiger Gemeinden festgestellt.

Eine große Herausforderung stellt die Versorgung der peripheren Gebiete mit schnellem Internet dar. In dieser Hinsicht ist die geplante LEADER-Region derzeit sehr schwach aufgestellt, es ist daher noch großer Handlungsbedarf gegeben. Sofern es überhaupt Interventionsmöglichkeiten auf diesem Sektor gibt, ist dieser Teil der Grundversorgung flächendeckend zu bewerkstelligen, auch in Kooperation mehrerer Gemeinden, um die Attraktivität des Gebiets zu steigern, an moderne Anforderungen wie die Verstärkung der Telearbeit denken zu können bzw. insgesamt die verschiedenen Wirtschaftssektoren (Tourismus, Handwerk...) konkurrenzfähig zu machen/zu halten.

2.2 SWOT-Analyse

Die SWOT-Analyse als ein Instrument zur Situationsanalyse und zur Strategiefindung stellt einerseits den Ist-Zustand des Gebiets dar, worauf aufbauend die Entwicklungsnotwendigkeiten abgeleitet werden können. Die Analyse wurde im Laufe der Vorbereitungen zur Kandidatur als LEADER-Gebiet sowie während des Strategieprozesses gemeinsam mit den Akteuren und Stakeholdern der gesamten Region ausgearbeitet. Aus diesen Arbeiten konnten Themenbereiche definiert und Entwicklungsbedarfe abgeleitet werden. Diese geben die Richtung der daraus folgenden Strategie vor.

Die SWOT-Analyse des LEADER-Gebiets Südtiroler Grenzland umfasst mehrere Themenbereiche, woraus die entsprechenden Handlungsbedarfe, die Wahl der thematischen Ziele sowie der Maßnahmen ableiten:

Stärken	Schwächen
Ländlicher Raum mit hoher Lebensqualität	Regionale Identität noch nicht umfassend stabilisiert
Gute regionale Verkehrsanbindung	Zu erwartende Leerstände verschlechtern die Wohnqualität
Regionale Zusammenarbeit funktioniert	Barrierefreies und generationenübergreifendes Wohnen steckt noch in den Anfä
 Teilweise Vorhandensein eines Bewusstseins bezüglich der Auswirkunger 	
des demografischen Wandels	relativ starker Bevölkerungsrückgang
 Vielfältige, reich gegliederte Landschaft 	• Beginn einer Überalterung der Bevölkerung, zukünftig verstärkt durch deutlich
· Stellenweise seltene Biotope und hohe Biodiversität (Lärchenwälder) und Ar-	
tenvielfalt (Bsp. Orchideen)	• sehr hohe Wohnungspreise
	Gefahr des Rückgangs der Artenvielfalt
Chancen	Risiken
Gute Zentren-Erreichbarkeit	Randlage zu den Zentren erschwert die Nachfrage
 Erschließung neuer Zielgruppen durch die Nähe zu den Zentren und hohei 	
Wohnqualität	Fortschreitender Bestand an leerstehenden Gebäuden führt zu Verlust von Funkti
 Schaffung attraktiver Wohnungsangebote f ür alle Generationen 	nen und der Attraktivität der Orte
Gute Ausgangslage für die wirtschaftliche Entwicklung	• Überbelastung der finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde erschweren gezie
Neue Impulse durch Zielgruppe 65+	Innenentwicklung
Steigerung der Attraktivität für Jugendliche und Familien	• Überalterte Bevölkerung mit veränderten Ansprüchen an Wohnen, Leben u
 Attraktive Natur- und Kulturlandschaft als weicher Standortfaktor f ür Wohnungs- 	
suchende und Ansiedlung von Betrieben	Zersiedelung Kultur- und Naturlandschaft ist zu vermeiden,
Verknüpfung von Naturschutz, Landwirtschaft und sanften Tourismus	• Weiterentwicklung der Bereitschaft der Bevölkerung für ein umweltbewusste
Biodiversität durch ausgewogene Nutzung der Produktivflächen sichern	Handeln
Wirtschaftsstruktur und Arbeitsmarkt	
Stärken	Schwächen
 gut funktionierende Kleinbetriebe im Handwerk, Handel, z. T. auch im Touris- 	wenige qualifizierte Ausbildungsstellen
mus	Arbeitsplatzangebot eingeschränkt, v.a. für Frauen
viele junge Leute, die einen Beruf erlernen möchten	Hohes Auspendleraufkommen
Gutes Angebot an Gewerbeflächen	• zu teure Gewerbeflächen
Nachfolge kleinerer Betriebe / Handwerk meist geregelt	Logistik (Transporte) sehr aufwendig, zu weit abseits von den Zentren
	keine innovative zukunftsorientierte Technologien
	Nachfolge im Tourismus fraglich (v.a. im Bereich Privatzimmer)
Chancen	Risiken
	Abwanderung qualifizierten Personals und allgemeiner Mangel an Fachkräften
Aktive Ansiedlungspolitik für Unternehmen aus den Zentren	
 Aktive Ansiedlungspolitik für Unternehmen aus den Zentren Netzwerkbildung von Unternehmen sowie Aus- und Weiterbildungsmög- 	Verstärkte Aufgabe kleiner und mittlerer Unternehmen durch fehlende Nachfolge
 Aktive Ansiedlungspolitik für Unternehmen aus den Zentren Netzwerkbildung von Unternehmen sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten 	 Verstärkte Aufgabe kleiner und mittlerer Unternehmen durch fehlende Nachfolge (Privatzimmer)
 Aktive Ansiedlungspolitik für Unternehmen aus den Zentren Netzwerkbildung von Unternehmen sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten Vernetzung Arbeitnehmer - Auszubildende • Arbeitgeber in der Region 	 Verstärkte Aufgabe kleiner und mittlerer Unternehmen durch fehlende Nachfolge (Privatzimmer) Schrumpfende Märkte im Zuge der demographischen Entwicklung
 Aktive Ansiedlungspolitik für Unternehmen aus den Zentren Netzwerkbildung von Unternehmen sowie Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten 	Verstärkte Aufgabe kleiner und mittlerer Unternehmen durch fehlende Nachfolge (Privatzimmer)

Tourismus	
Stärken	Schwächen
Touristische Rahmenbedingungen	Touristische Rahmenbedingungen
relativ zentrale Lage der Gemeinde (Meran-Bz-TN)	Schwacher überregionaler Bekanntheitsgrad
die Nähe zum italienischen Kulturraum	die geringe Bettenauslastung
Lebendige, ursprüngliche, einmalige Kulturlandschaft und Bausubstanz	teils fehlende Straßenbenennungen
Gut entwickeltes Straßen-/Wegenetz	Menschen
Menschen	fehlende Konfliktkultur, fehlende Kooperation
Die Gastfreundlichkeit der Menschen	die mangelnde Eigeninitiative
Betriebe	Betriebe
• Die gut geführten Familienbetriebe, sei es im gastgewerbl. Bereich, als auch	• zu wenige Betriebe im Tourismusbereich, oft zu kleine Betriebe
UaB-Betriebe	Professionalität und Dienstleistungsqualität
Freizeiteinrichtungen/Veranstaltungen	schwach ausgeprägte Nutzung der einheimischen Produkte
Attraktive Themen-/Erlebniswege	Freizeiteinrichtungen/Veranstaltungen
Attraktive touristische Veranstaltungen	Fehlen eines Wanderführer-/Gästebetreuungsangebots
Touristische Organisation	Nordic-Walking-Parcours (v.a. Pflege und Bewerbung)
Die gute Zusammenarbeit zwischen Tourismusvereinen uverbänden	Das nur teilweise gut ausgebaute Wanderwegenetz
	Sichtbarkeit/Bewerbung ist zu schwach
	kaum kinderwagen- behindertengerechte Wanderwege
	Das fehlende Radwegenetz
	Touristische Organisation
	Die verbesserungswürdige Zusammenarbeit der Tourismustreibenden
	Das Image der Tourismusvereine
Chancen	Risiken
Touristische Rahmenbedingungen	Touristische Rahmenbedingungen
Erhalt traditionelle Bausubstanz samt Integration neuer Bauelemente	Einzug einer Allerweltsarchitektur
• eine intensivere Kommunikation mit den Nachbargemeinden	Menschen
Menschen	Das Warten der Menschen auf "Hilfe von oben"
Mehr Unternehmergeist, Mut und Kooperationsbereitschaft entwickeln	Betriebe
Betriebe	• Ein zu stark werdender Zweitwohnungstourismus
Zunahme im Bereich Campingtourismus (Errichten eines Campingplatzes) Australia Norden auf Die deltagen eine State in der Die deltagen eine State in d	die 3/4-Pension als Beeinträchtigung von Restaurants und Hütten die 3/4-pension als Beeinträchtigung von Restaurants und Hütten
• typische Veranstaltungen mit einheimischen Produkten	Freizeiteinrichtungen/Veranstaltungen
Freizeiteinrichtungen/Veranstaltungen	die finanzielle Überforderung die Instandhaltung von Wander und Themanyuagen
bessere Nutzung der Sportanlagen Tawistische Organisation	die Instandhaltung von Wander- und Themenwegen Tauristias la Compania attism
Touristische Organisation	Touristische Organisation
Ausbau der alternativen Winterangebote Ausbau der alternativen Winterangebote Ausbau der Aus	der Fortbestand der touristischen Organisation aufgrund knapper werdender Geld- meittel
eine noch bessere Kooperation mit den Tourismusverbänden Die CAA ele Change stabiler Finanzierung der TO	mittel
Die GAA als Chance stabiler Finanzierung der TO Kultur/Bildung	
<u> </u>	
Stärken	Schwächen

 Ausgeprägte kulturhistorische Potenziale (z.B. archäologische Fundstelle, Tal- zu wenige Kulturveranstaltungen museum, NP-Haus oder aber Geoparc Bletterbach, Castelfeder...) Verbesserungswürdige Organisation von Kulturveranstaltungen keine bzw. kaum Kindertagesstätten (Kitas), zu wenige Tagesmütter Gute Ausstattung mit Schulen · Winterschule Ulten als einzigartige Einrichtung im Land • Musikschulen haben unzureichendes Platzangebot · Aktive Kulturgruppen (Musikkapellen, Museumsverein, Chöre, Theaterver-• keine weiteren außerschulische Bildungsangebote durch Vereine und andere Träein...) • zu wenige Ausbildungsplätze im Angebot der Winterschule Gelebte Traditionen Typische Ultner Baukultur (nur Ulten) • Erhöhter Bedarf an Orientierungsangeboten zur Berufswahl und Unterstützung während der Ausbildung Erhöhter Bedarf an Betreuungsangeboten und außerschulischen Lernangeboten (nach 16 Uhr. Ferien) Chancen Risiken • Kulturhistorie als Impuls für regionale Identität • tlw. fehlende Bereitschaft zur Kooperation der Akteure Bindung an die Gemeinde/Region durch Identifikation Schließung von wohnortnahen Schulen aufgrund des demografischen Wandels · Mangelnde Auslastung von Bildungseinrichtungen aufgrund des demografischen • Verbesserung der schulischen Bildung für alle gesellschaftlichen Gruppen Wandels Land- und Forstwirtschaft Stärken Schwächen · Sehr viele Höfe werden noch bewirtschaftet · Vermarktungsinitiativen ausbaufähig · einseitige Abhängigkeit von der Milchwirtschaft allgemein naturnahe Landwirtschaft Teurer Wareneinkauf sowie Produktabsatz durch große Entfernung Almwirtschaften noch sehr gut ausgeprägt • Weiterbildungsangebote in der Landwirtschaft sind gut organisiert • Größe der landwirtschaftlichen Betriebe: sehr kleinteilige Struktur - mehrere potentielle Abnehmer im Bereich Milchwirtschaft kaum Netzwerke Direktvermarkter – Gastronomie – Verarbeiter · Wenig Diversifizierung in der Landwirtschaft • Direktvermarktung nur in Ansätzen · Waldnutzung abhängig von der Preisentwicklung • Ökologische Landwirtschaft ist nicht vorhanden - Landwirtschaft ist fast ausschließlich von den Prämien abhängig (dadurch immer stärkere Auflagen) • teilweise fehlende oder mangelnde Wertschätzung des landwirtschaftlichen Besitzes Chancen Risiken • Sensibilität für Landwirtschaft bei der Jugend tendenziell im Steigen • Wegfall der Milchquoten könnte diesen Sektor in Bedrängnis bringen • Erschließung weiterer alternativer Einkommensquellen (Alternativ- Nischenkul-Erhalt und finanzielle Förderung der traditionellen Bausubstanz · Ungeklärte Hofnachfolgen können zur Aufgabe größerer Flächen und damit zu unturen) · Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten auch über die Landwirtschaft erwünschten Veränderung der Kulturlandschaft führen · Gefahr, dass Almen zukünftig nicht mehr bestoßen werden - Großwild, Bären- und • Erschließung neuer Märkte durch qualitativ hochwertige regionale Produkte Wolfproiekt gefährden Landwirtschaft und mittelfristig auch den Tourismus (Ultental-· Vermarktung regionaler Produkte in der Region, aber auch in den angrenzen-Deutschnonsberg)

den größeren Ortschaften

Gezielte Aus- und Weiterbildung im Bereich Land- und Forstwirtschaft

2.3 Definition der Bedarfe

Aus den auf Gemeindeebene durchgeführten und folglich - in der Phase der Ausarbeitung der Lokalen Entwicklungsstrategie in einer Art Zusammenschau als einheitliche SWOT-Analyse verfassten Ist-Situation haben sich folgende Handlungsbedarfe auf lokaler Ebene herauskristallisiert:

Bedarf	Beschreibung Bedarf	Priorisierung der Bedarfe	Berück- sichtigung in LEA- DER
Bedarf 1	(Weiter-)Entwicklung der regionalen Identität und Ausbau der vorhandenen Vernetzungen	23	
Bedarf 2	Maßnahmen zur Erhaltung der Ortsbereiche als attraktive Wohn- und Gewerbestandorte einschließlich der systematischen Erfas- sung und Maßnahmen zur Bewältigung des Leerstands	1	Х
Bedarf 3	Innovative Modelle für junges Wohnen andenken sowie Fördern von Arbeiten und Wohnen von Menschen mit Behinderung; barrierefreies und generationsübergreifendes Wohnen etablieren	21	X
Bedarf 4	Sensibilisierung für Folgen des demografischen Wandels: Junge Menschen und Familien in der Region halten bzw. für deren Zuzug werben	22	
Bedarf 5	Ausbau der Kleinkinderbetreuung (Tagesmütter, Kitas), Schaf- fung entsprechender Einrichtungen, besonders auch im Sommer (Kreativwochen für Schüler und Jugendliche)	10	Х
Bedarf 6	Ausbau der Take-up-Angebote (für 13 bis 19 Jahre), Sensibilisierung von Einrichtungen und Unternehmen, das Angebot bereitzustellen, v.a. in den Sommermonaten; Einbindung der Jugend	15	Х
Bedarf 7	Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen, um die Region als Ausbildungs- und Arbeitsstandort attraktiver für junge Menschen zu machen, Orientierungsangebote zur Berufswahl und Unterstützung während der Ausbildung (Patenschaften), Förderung der Telearbeit	11	
Bedarf 8	Zusammenschlüsse/Netzwerke von kleinen und mittleren Unter- nehmen v.a. auch im Bereich telematische und bürokratische Herausforderungen (Bsp. elektronische Fakturierung) sowie Be- ratung zur Nachfolgeregelung	2	Х
Bedarf 9	Erhalt der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft und der Ur- sprünglichkeit sowie verbesserte Inwertsetzung der kulturhistori- schen Potenziale	16	
Bedarf 10	Forcierung der Kooperation zwischen den Akteuren aus Tourismus, Landwirtschaft, Gastronomie, Handwerk und Handel	8	Х
Bedarf 11	Verbesserung der Erreichbarkeit und Beschilderung	17	
Bedarf 12	Unterstützung der Tourismustreibenden: Verbesserung der Sprachkenntnisse (englisch); Beratung zur Förderung von qualitativ hochwertigen Beherbergungs- und Gastronomieangeboten sowie Ausbau der Dienstleistungsqualität und der zwischenbetrieblichen Zusammenarbeit	3	Х
Bedarf 13	Ausbau Infrastrukturen für alternativen Wintertourismus	9	Х
Bedarf 14	Förderung von typischen Bauelementen und für den Erhalt der Baukultur bzw. landschaftlichen Elementen	20	
Bedarf 15	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Steigerung der festen und mobilen Investitionen; Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten	4	Х
Bedarf 16	Aufbau bzw. Verbesserung der Diversifizierung und Wertschöpfungsketten u.a. auch durch Qualifizierung und Vernetzung der Akteure	7	х
Bedarf 17	Steigerung der Wertschöpfung regionaler Erzeugnisse	12	X
Bedarf 18	Innovative Modelle für landwirtschaftliche Nutzungen fördern: Public Gardening als Zuerwerbsmöglichkeit, Tierpatenschaften für die Förderung der Direktvermarktung andenken	24	Х

Bedarf 19	Grünlandnutzung (Almwirtschaft und Mahd) erhalten	18	
Bedarf 20	Ausbau der Sensibilisierung für die Themen Kulturlandschaft und Biodiversität	25	
Bedarf 21	Förderung der Energieeffizienz (z.B. durch Umrüstung Beleuchtung auf LED) sowie Förderung der E-Mobilität	5	Х
Bedarf 22	Ausarbeitung von Klimaschutz- und Mobilitätskonzepten, Entwicklung von bedarfsgerechten alternativen Mobilitätsangeboten und Umsetzung derselben, Ausbau von Gehwegen	14	х
Bedarf 23	Digitale Infrastruktur: Ausbau eines flächendeckenden und schnellen Breitbandangebotes	6	
Bedarf 24	Stärkung des Bewusstseins für bestehende Natur- und Kultur- denkmäler sowie Schaffung von Einrichtungen und Initiativen, die ein Alleinstellungsmerkmal für die Region darstellen	19	х
Bedarf 25	Räumlichkeiten für vielfältige kulturelle und soziale Aktivitäten bereitstellen und ausstatten, Schaffung von Treffpunkten für alle Generationen, Schaffung von Organisationsstrukturen für den Austausch zwischen den Generationen, Kompetenzen der älteren Menschen gezielter nutzen	13	Х

Die oben angeführte Tabelle enthält die Priorisierung der Bedarfe wie sie in den vorbereitenden Sitzungen gewichtet wurden, obgleich diese Gewichtung als relativ zu betrachten ist, da es sehr viele Handlungsbedarfe gibt, deren parallele Befriedigung in einer ausgewogenen und gleichwertigen Form notwendig ist, um die thematischen Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie zu erreichen und die vorgesehenen Maßnahmen zu implementieren.

Sehr wohl aber enthält die oben angeführte Tabelle die Angabe, welcher Bedarfe im Rahmen der Lokalen Entwicklungsstrategie Südtiroler Grenzland Rechnung getragen wird bzw. welche außerhalb der Strategie weiter verfolgt werden sollen. So wird dem Bedarf zum Ausbau des Breitbandangebots im Rahmen der vom ELR der Autonomen Provinz Bozen vorgesehenen Finanzierung Rechnung getragen, andere Bedarfe sollen durch entsprechende Finanzierungen im Rahmen der Landesgesetzgebung Berücksichtigung finden.

3. Beschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie "Südtiroler Grenzland": Ziele, Darstellung des integrierten und innovativen Ansatzes, Priorisierung der Ziele sowie Angabe der messbaren Output- und Outcome-Indikatoren

Die vorgeschlagene Strategie bezieht sich auf die von der Strategie Europa 2020 vorgegebenen Zielsetzungen des intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums, auf die Ziele des ELR der Autonomen Provinz Bozen sowie den allgemeinen Zielsetzungen zur Erreichung der Querschnittsziele: Innovation, Umwelt, Klimaschutz und Klimaanpassung.

Gemäß den Vorgaben des ELR können die Lokalen Entwicklungspläne auf eine oder mehrere, höchstens aber drei der folgenden thematischen Bereiche aufgebaut werden:

- 1. Entwicklung und Innovation der Produktionsketten und der lokalen Produktionssysteme (Landwirtschaft-Lebensmittel, Handwerk, Fischereisektor);
- 2. Nachhaltiger Tourismus;
- 3. Aufwertung der gebietstypischen Kulturgüter und künstlerischen Reichtümer des Gebietes;
- 4. Zugang zu den essentiellen öffentlichen Dienstleistungen;
- 5. Städtische Aufwertung mit der Schaffung von Diensten und integrierten Räumen für die Gemeinschaft:

Der Lokale Entwicklungsplan für das LEADER-Gebiet Südtiroler Grenzland baut in erster Linie auf den thematischen Bereich "Entwicklung der Dörfer mit der Schaffung von neuen Diensten und Begegnungsstätten für die Gemeinschaft" auf.

Die Bedarfsermittlung hat gezeigt, dass die Bedarfe der Region in erster Linie im Erhalt der Ortszentren, deren Stärkung durch den Ausbau von Diensten und Einrichtungen für die Gemeinschaft sowie Angebote und Zentren für Einheimische und Gäste und in der daraus folgenden Verminderung der Abwanderung bzw. Erhaltung von Arbeitsplätzen liegen.

Mit der besagten Aufwertung der Dorfzentren gehen aber auch die Befriedigung der Bedarfe zur Förderung der lokalen Erzeugnisse, des Know How und der Innovation in den Betrieben, die Aufwertung der regionalen Erzeugnisse sowie der Schaffung von neuen Produktionsketten einher. Als unterstützender Faktor einer ausgewogenen Entwicklung der Dörfer ist aber vor allem auch die Förderung eines nachhaltigen Tourismus' ein wichtiges Element, womit auch dieser thematische Bereich Eingang in die vorliegende Strategie gefunden hat.

Somit gründen die im folgenden vorgeschlagenen Zielsetzungen vornehmlich auf dem thematischen Schwerpunktbereich der

1. Entwicklung der Dörfer mit der Schaffung von neuen Diensten und Begegnungsstätten für die Gemeinschaft.

Um auch die anderen als für die Entwicklung der Region als besonders wichtigen Zielsetzungen zu berücksichtigen, baut die Strategie zudem auch auf den folgenden beiden thematischen Schwerpunktbereich auf:

- 2. Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme (land- ernährungswirtschaftlich, handwerklich und Kleinindustrie mit teilweiser Handarbeit, Produktion von Fischereiprodukten);
- 3. Nachhaltiger Tourismus;

Die Integration zwischen den beiden letzteren thematischen Bereichen betreffend die Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme und des nachhaltigen Tourismus' ist nicht nur durch ihre thematische und territoriale Komplementarität gegeben, sondern auch durch die Möglichkeit, dass einerseits der nachhaltige Tourismus einen wichtigen Faktor für die Entwicklung und Vermarktung der typischen lokalen Qualitätsprodukte darstellt; andererseits können die typischen lokalen Produkte des Gebietes einen wichtigen Impuls für das touristische Marketing der Region darstellen, da sie die Aufmerksamkeit auch auf das Herkunftsgebiet dieser Produkte generieren und so zu einer Aufwertung der touristischen Attraktivität führen. Beide Themenschwerpunkte stützen ihrerseits den als Hauptschwerpunkt charakterisierten Bereich der Entwicklung der Dörfer und sind eine unabdingbare Voraussetzung dafür.

Die Ziele des LEP sind des Weiteren mit den Programmleitlinien und den Prioritäten des auf Landesebene genehmigten ELR und somit indirekt auch mit denen auf nationaler Ebene definierten Partnerschaftsabkommens kohärent.

3.1 Ziele

Der Lokale Entwicklungsplan orientiert sich am ELR der Autonomen Provinz Bozen und am Grundsatz der Nachhaltigkeit, sowie der gemeinde- und sektorenübergreifenden Vernetzung aller entscheidenden

ökonomischen, ökologischen und soziokulturellen Entwicklungsaspekte. Aufbauend auf die SWOT-Analyse und die daraus abgeleiteten Handlungsbedarfe der Region wurden zentrale strategische Ziele für die zukünftige Regionalentwicklung identifiziert. Dabei gilt es, sich in entwicklungsfähigen Stärkefeldern zu profilieren, die Stärken und Chancen der Region zu fördern sowie gleichzeitig Schwächen und Risiken zu kompensieren. Vor allem in einer sektoren- und gemeindeübergreifenden Konzeption und Umsetzung der Strategie, die auf das Zusammenwirken der Akteure und Projekte aus den verschiedenen Bereichen der lokalen Wirtschaft und Gesellschaft beruht, wird eine große Chance zur Schaffung neuer Wertschöpfungsketten in der Region gesehen. Diese Zusammenarbeit und Kooperation über alle Gemeinde- und Branchengrenzen hinaus wird eine Hebelwirkung zur Verbesserung der regionalen Wertschöpfung erzielen.

Ziele		Berücksichtigung in den 3 ausgewählten t matischen Zielen				
		Entwicklung und In- novation der Nah- rungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme	Nachhaltiger Tourismus	(Städtische) Entwicklung der Dörfer		
Ziel 1	Die Landwirtschaft unterstützen als nach wie vor wichtigen Produktionszweig in der gesamten Region, die Unterstützung in der Fortbildung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber und deren Familien, in der Diversifizierung hin zu neuen Produkten und Dienstleistungen, zur Sicherung der attraktiven Kulturlandschaft und zur Bereitstellung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte	X				
Ziel 2	Stärkung der betriebs- und sektorenüber- greifenden Kooperationen; Stärkung und Imageaufwertung der Klein- und Mittelbe- triebe speziell im Handwerk und Handel; Förderung von Weiterbildung und Qualifi- zierungsmaßnahmen der KMU	x	X			
Ziel 3	Förderung von jeglicher Art von günstigen Rahmenbedingungen zur Gründung neuer Betriebe im Bereich Beherbergung/Gastronomie und Angebote, Förderung der Auslastung der bestehenden Unterkünfte durch Beratungs- Fortbildungs- und Marketingmaßnahmen; interne und externe Vernetzung des bestehenden touristischen Angebots	X	x			
Ziel 4	Ausbau und Stärkung der Initiativen im Tourismus und zur Saisonverlängerung; Stärkung des sektorenübergreifenden Tourismus; Schaffung und Verbesserung von regionsweiten Infrastruktur-einrichtungen wie Mountainbike-/Radwege, Themenwanderwege, Besucherzentren etc.		х	x		
Ziel 5	Aufwertung der Dorfzentren; Sicherung einer nachhaltigen Dienstleistungs- und Nahversorgungsstruktur; Steigerung der Attraktivität der peripheren Gebiete		x	x		
Ziel 6	Konzeption und Entwicklung neuer Ansätze in den Bereichen Energie und Klimaschutz, auch als Träger für eine zukunftsorientierte Wirtschaftsstruktur und den Ausbau neuer Technologien; Stärkung der Energieeffizienz; Förderung lokaler Energieträger; Optimierung der nachhaltigen Mobilität samt entsprechender Bewusstseinsbildung		x	x		

Ziel 7	Attraktivitätssteigerung der Region für Familien, Jugendliche und aktive Senioren; Entwicklung und Vertiefung von generationsübergreifenden und gemeinschaftsfördernden Initiativen und Aktionen; Einbeziehung der Jugend		х
Ziel 8	Erhalt der Natur- und Kulturlandschaft und Entwicklung der landschaftlichen Attraktivität und Vielfalt sowie der Biodiversität Inwertsetzung des Naturerbes; Stärkung des Bewusstseins für den Naturschutz; Inwertsetzung des Naturerbes		
Ziel 9	Die Umsetzung der vorhandenen Ansätze zum Schutz der Umwelt, zusammen mit den regionalen Akteuren, insbesondere die Inwertsetzung der beiden regionalen Schutzgebiete Nationalpark Stilfserjoch und Naturpark Trudner Horn		
Ziel 10	Die verbesserte Inwertsetzung und die Ver- netzung der archäologischen, kulturhistori- schen und künstlerischen Potenziale auf re- gionaler Ebene		
Ziel 11	Die strukturierte Organisation und Durchführung von Fortbildungsangeboten, vor allem auch für Frauen und im zweiten Bildungsweg, um die Beschäftigungsquoten bei Frauen bzw. generell in der Region zu steigern		
Ziel 12	Die Region als Wohnstandort attraktiver machen durch besondere Angebote für verschiedene Zielgruppen		
Ziel 13	Das kreative und kulturelle Potenzial stär- ken und langfristig absichern; Erforschung und Wiederentdeckung von altem Wissen; Inwertsetzung des ländlichen Kulturerbes		

Auch aus den angeführten Zielen ergibt sich, dass es notwendig ist, die Lokale Entwicklungsstrategie auf mehrere thematische Ziele aufzubauen. Wie oben angeführt, ist dies in erster Linie jener "Entwicklung der Dörfer mit neuen Diensten und Begegnungsstätten" sowie - in untergeordneter Weise, jene der "Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme sowie der nachhaltige Tourismus. Andererseits ist ein klares Ergebnis des Vorbereitungsprozesses der Lokalen Entwicklungsstrategie, dass es nicht möglich ist, alle diese Ziele im Rahmen der Formulierung des LEP zu berücksichtigen. Von den insgesamt formulierten 13 Zielen, wurden die ersten sieben als prioritär eingeordnet und folglich die im LEP vorgesehenen Maßnahmen auf diese ausgelegt, während die restlichen sechs keine unmittelbare Berücksichtigung finden.

Die Auswahl der drei thematischen Schwerpunkte ist das Ergebnis der bei den verschiedenen Vorarbeiten auf Ebene der beiden Teilgebiete erarbeiteten Bedarfe und strategischen Ziele, die sich - auch aufgrund der Komplexität dieser Bedürfnisse und der daraus abgeleiteten Ziele nicht in weniger als diesen drei Schwerpunktthemen zusammenfassen lassen. Es soll nämlich eine ausgewogene Entwicklung der verschiedenen sozio-ökonomischen Bereiche angestrebt werden, die eine multisektorale Berücksichtigung aller eng miteinander verbundenen sozio-ökonomischen Bereiche vorsieht und deren Maßnahmen auch übergreifende Wirkung zugunsten der anderen, nicht direkt betroffenen Bereiche entfalten. Die Konzentration der LES auf nur eines oder zwei thematische Ziele hätte hingegen notgedrungen eine Unausgewogenheit in der Aktionen des Lokalen Entwicklungsplans mit sich gebracht.

Die Integration der drei thematischen Ziele ergibt sich nicht nur durch ihre thematische und territoriale Vernetzung, sondern auch durch die Möglichkeit, dass ein nachhaltiger Tourismus einen wichtigen Faktor und eine treibende Kraft für die Vermarktungsprozesse der typischen lokalen Qualitätsprodukte darstellt; umgekehrt sind es vielfach gerade die typischen lokalen Produkte des Gebietes, die als Motor eines lokalen Marketings fungieren, Aufmerksamkeit generieren und somit wiederum die touristische Attraktivität der Region steigern. Ebenso sind die Maßnahmen, die im Rahmen des thematischen Ziels der Entwicklung der Dörfer formuliert werden, nicht ausschließlich, aber auch auf eine touristische Aufwertung der Dörfer und Ortskerne und somit der gesamten Region ausgerichtet.

Die folgende Tabelle zeigt die Berücksichtigung der Ziele und Kohärenz der Lokalen Entwicklungsstrategie mit den EU-Förderprogramme der Autonomen Provinz Bozen:

Kohärenz mit den Maßnah- men des ELR, des EFRE und des ESF	LEP Südtiroler Grenzland 2014-2020										
Kohärenz mit den Maßnahmen des ELR	UM 4.2	UM 6.4	UM 7.1	UM 7.2	UM 7.4	UM 7.5	UM 16.2	UM 16.3	UM 16.4	UM 19.3	UM 19.4
ELR 2014-2020											
M01 - Wissenstransfer und Information- smaßnahmen							х	х	х		
M04 - Investitionen in materielle Vermögenswerte	Х										
M06 - Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen	Х	Х									
M07 - Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten			Х	х	х	х					
M08 - Investition in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebens- fähigkeit von Wäldern						х					
M16 - Zusammenarbeit							Х	Х	Х	Х	
M19 - Unterstützung für die lokalen Entwick- lung LEADER	Х	Х	Х	х	х	х	х	х	Х	х	х
Kohärenz mit den Maßnahmen des EFRE	UM 4.2	UM 6.4	UM 7.1	UM 7.2	J. 7.4	UM 7.5	UM 16.2	UM 16.3	UM 16.4	UM 19.3	UM 19.4
Investition in Wachstum und Beschäftigung 2014-2020											
Achse 1 - Forschung und Innovation	Х	Х					Х	Х	Х	Х	
Achse 2 - Digitales Umfeld											
Achse 3 - Nachhaltige Umwelt			Х	Х	Χ						
Achse 4 - Sicherer Lebensraum											
Kohärenz mit den Maßnahmen des ESF	UM 4.2	UM 6.4	UM 7.1	UM 7.2	UM 7.4	UM 7.5	UM 16.2	UM 16.3	UM 16.4	UM 19.3	UM 19.4
Europäischer Sozialfonds 2014-2020				T	T						,
Achse 1 - Beschäftigung											
Achse 2 - Soziale Inklusion											
Achse 3 - Bildung											
Achse 4 - Institutionelle Kompetenz											

3.2 Zielmessung (SMART-Ziele)

Thematisches Ziel - Aktionsfeld 1

Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme (land- ernährungswirtschaftlich, handwerklich und Kleinindustrie mit teilweiser Handarbeit, Produktion von Fischereiprodukten)

Ziel 1 Die Landwirtschaft unterstützen als nach wie vor wichtigen Produktionszweig in der ge-	Lokale Bedarfe:	10, 15, 16, 17
samten Region, die Unterstützung in der Fortbildung und Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber und deren Familien, in der Diversifizierung hin zu neuen Produkten und Dienstleistungen, zur Sicherung der attraktiven Kulturlandschaft und zur Bereitstellung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte	Priorität und Schwerpunktbereich ELR:	3A, 6A, 6B
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	Prozentsatz der landwirtschaftlichen Be-	0% von insgesamt
	triebe, die von durchgeführten Projekten profitieren bzw. unterstützt werden (Schwerpunktbereich 3A)	900 lw. Betrieben
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	In unterstützen Projekten geschaffene oder erhaltene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6B)	0
UM 19.2 - 4.2 Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder die Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen		
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	0,00
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtinvestitionen	0,00
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Anzahl der geförderten Projekte	0
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Zahl der unterstützten Begünstigten	0
Ziel 2 Stärkung der betriebs- und sektorenüber-	Lokale Bedarfe:	7, 8, 10, 11, 15
greifenden Kooperationen; Stärkung und Imageaufwertung der Klein- und Mittelbetriebe speziell im Handwerk und Handel; Förderung von Weiterbildung und Qualifizierungsmaßnahmen der KMU	Priorität und Schwerpunktbereich ELR:	3A, 6A, 6B
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	Anzahl der Betriebe, die von der Maß- nahme profitieren	15
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	In unterstützen Projekten geschaffene oder erhaltene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6B)	1
UM 19.2 - 6.4 Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirt- schaftlicher Tätigkeiten		
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	124.108,00
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtinvestitionen	248.216,00
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Zahl der unterstützten Betriebe	2
UM 19.2 - 16.2 Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien		
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	145.104,00
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtinvestitionen	181.380,00
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Zahl der unterstützten Kooperationspro-	1
Fanalania dilatan (indinata e di este el	jekte	
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Zahl der unterstützten Pilotprojekte	1
UM 19.2 - 16.4 Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen		

Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte		
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	40.184,00
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtinvestitionen	50.230,00
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Zahl der unterstützten Kooperationsprojekte	1

Aktionsfeld 2 (Thematisches Ziel 2): Nachhaltiger Tourismus

Ziel 3 Förderung von jeglicher Art von günsti-	Lokale Bedarfe:	10, 11, 12, 13
gen Rahmenbedingungen zur Gründung neuer		
Betriebe im Bereich Beherbergung/Gastrono-	Priorität und Schwerpunktbereich ELR:	6A, 6B
mie und Angebote, Förderung der Auslastung		
der bestehenden Unterkünfte durch Beratungs-		
Fortbildungs- und Marketingmaßnahmen; in-		
terne und externe Vernetzung des bestehenden		
touristischen Angebots		
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	Gesamtzahl der Kooperationsvorhaben, die im Rahmen der Maßnahme "Zusam- menarbeit" unterstützt werden (Artikel 35 Abs. 2 Buchstabe c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013) (Schwerpunktbereich 1B)	2
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	In unterstützen Projekten geschaffene oder erhaltene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6B)	1
UM 19.2 - 16.3 Zusammenarbeit zwichen klei-		
nen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisa-		
tion von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der		
gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Res-		
sourcen sowie der Entwicklung und/oder Ver-		
marktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichen Tourismus		
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	
		78.413,28
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtinvestitionen	98.016,60
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Zahl der unterstützten Kooperationsprojekte	2
Ziel 4 Ausbau und Stärkung der Initiativen im Tourismus und zur Saisonverlängerung; Stär-	Lokale Bedarfe:	10, 11, 12, 13
kung des sektorenübergreifenden Tourismus;	Priorität und Schwerpunktbereich ELR:	6A, 6B
Schaffung und Verbesserung von regionswei-		
ten Infrastruktur-einrichtungen wie Mountain-		
bike-/Radwege, Themenwanderwege, Besucherzentren etc.		
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	Personen, die von verbesserten Infra-	2.000 (16,67% von
Ziemiamater (angestrester treit in 2020)	strukturen profitieren	12.000)
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	In unterstützen Projekten geschaffene oder erhaltene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6B)	1
UM 19.2 - 7.5 Förderung für Investitionen zur öf-		
fentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur,		
Fremdenverkehrsinformation und kleinen tou- ristischen Infrastrukturen		

Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	1.293.367,35
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtinvestitionen	1.616.709,19
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Anzahl der geförderten Projekte	13
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Zahl der unterstützen Begünstigten	10

Aktionsfeld 3 (Thematisches Ziel 3): Entwicklung der Dörfer mit der Schaffung von neuen Diensten und Begegnungsstätten für die Gemeinschaft

Ziel 5 Aufwertung der Dorfzentren; Sicherung einer	Lokale Bedarfe:	10, 15, 16
nachhaltigen Dienstleistungs- und Nahversor- gungsstruktur; Steigerung der Attraktivität der peri-	Driggität und Caburarnunktharaigh El Dr	1A 1C 6A 6B
pheren Gebiete	Priorität und Schwerpunktbereich ELR:	1A, 1C, 6A, 6B
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren	16,67% von 12.000
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	(Schwerpunktbereich 6B) In unterstützen Projekten geschaffene	2
Zielindikator (angestrebter vvert in 2023)	oder erhaltene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6B)	2
UM 19.2 - 7.1 Förderung für die Ausarbeitung		
und Aktualisierung von Plänen für die Entwick-		
lung der Gemeinden und Dörfer in ländlichen		
Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen		
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	51.024,00
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtinvestitionen	63.780,00
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Anzahl der geförderten Projekte	3
UM 19.2 - 7.2 Förderung für Investitionen in die		
Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung al-		
ler Arten von kleinen Infrastrukturen, ein-		
schließlich Investitionen in erneuerbare Ener-		
gien und Energieeinsparung		
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	1.110.960,19
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtinvestitionen	1.388.700,24
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Anzahl der geförderten Projekte	10
Ziel 6 Konzeption und Entwicklung neuer Ansätze	Lokale Bedarfe:	20, 21
in den Bereichen Energie und Klimaschutz, auch		,
als Träger für eine zukunftsorientierte Wirtschafts-	Priorität und Schwerpunktbereich ELR:	1A, 1C, 6A, 6B
struktur und den Ausbau neuer Technologien;		
Stärkung der Energieeffizienz; Förderung lokaler		
Energieträger; Optimierung der nachhaltigen Mobi-		
lität samt entsprechender Bewusstseinsbildung		
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	Gesamtinvestitionen in Energieeffizienz (Schwerpunktbereich 5B)	0
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	In unterstützen Projekten geschaffene oder erhaltene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6B)	0
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	Prozentsatz der Bevölkerung im ländli- chen Raum, die von verbesserten Dienst-	15% (von 12.000)
	leistungen/Infrastrukturen profitieren (Schwerpunktbereich 6C)	
UM 19.2 - 7.2 Förderung für Investitionen in die	,	
Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung al-		
ler Arten von kleinen Infrastrukturen, ein-		
schließlich Investitionen in erneuerbare Ener-		
gien und Energieeinsparung		25

Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	0,00	
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtinvestitionen	0,00	
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Anzahl der geförderten Projekte	0	
Ziel 7 Attraktivitätssteigerung der Region für Familien, Jugendliche und aktive Senioren; Entwicklung	Lokale Bedarfe:	3, 4, 5, 6, 7, 24	
und Vertiefung von generationsübergreifenden und gemeinschaftsfördernden Initiativen und Akti- onen; Einbeziehung der Jugend	Priorität und Schwerpunktbereich ELR:	1A, 1C, 6A, 6B	
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	Prozentsatz der Bevölkerung im ländlichen Raum, die von verbesserten Dienstleistungen/Infrastrukturen profitieren (Schwerpunktbereich 6B)	10% (von 12.000)	
Zielindikator (angestrebter Wert in 2025)	In unterstützen Projekten geschaffene oder erhaltene Arbeitsplätze (Schwerpunktbereich 6B)	2	
UM 19.2 - 7.4 Förderung für Investitionen in die			
Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lo-			
kaler Basisdienstleistungen für die ländliche			
Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur			
und die dazugehörige Infrastruktur			
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtbetrag der öffentlichen Ausgaben	910.739,64	
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Gesamtinvestitionen	1.138.424,55	
Ergebnisindikator (indicatore di output)	Anzahl der geförderten Projekte	5	

3.1.2 Konzentration der Mittel in den Gemeinden mit dem stärksten Entwicklungsbedarf

Die Zielsetzungen des vorliegenden Lokalen Entwicklungsplans sind als genereller Ansatz für die Entwicklung der gesamten LEADER-Region Südtiroler Grenzland konzipiert. Dennoch soll eine Konzentration der im folgenden vorgesehenen Finanzmittel, entsprechend einer Gesamtsumme an öffentlichen Beiträgen in Höhe von 4.323.900,46 Euro, den besonders strukturschwachen Gebieten und Gemeinden des LEADER-Gebiets zugutekommen: Die LAG ist bei der Auswahl und Genehmigung der Vorhaben angehalten, mindestens 60% der vom LEP für die Umsetzung der Untermaßnahmen 19.2 vorgesehenen Mittel (also von € 3.753.900,46) aus jenen Gemeinden zu genehmigen, die aufgrund der WIFO-Analyse zu den Südtiroler Gemeinden (veröffentlicht im Oktober 2011) in die sog. Gruppe 7 eingeordnet wurden (Gemeinden mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschaftsstruktur).

Durch die im Folgenden beschriebene Vorgehensweise wird die Einhaltung dieser Vorgabe sichergestellt: Die bei der LAG eingereichten Projekte werden aufgrund der vorgesehenen Auswahl- und Bewertungskriterien nach der jeweils zugeteilten Punktezahl gereiht. Sodann kommt nun als zweites Kriterium jenes der besonders strukturschwachen Gemeinden zur Anwendung: In einem zweiten Auswahlschritt werden evtl. aufgrund der ersten Bewertung nachgereihte Projekte aus den strukturschwachen Gemeinden den ursprünglich vorgereihten Projekten vorgezogen, bis der Richtwert von mindestens 60% zu 40% erreicht wird.

Sollte aufgrund der besagten Vorgehensweise dennoch nicht die Einhaltung des genannten Richtwerts min. 60%/40% erreicht werden, behält sich die LAG vor, eigene Projektaufrufe durchzuführen, die ausschließlich Projektträgern aus den oben genannten Gemeinden der sog. Gruppe 7 vorbehalten sind.

4. Mögliche Kooperationsprojekte und deren Umsetzung.

Mögliche Kooperationsfelder für die LAG Südtiroler Grenzland ergeben sich in zwei der drei ausgewählten Aktionsfelder (thematischen Ziele): Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme einerseits als auch Nachhaltiger Tourismus.

Das LAG-Management wird immer am Start eines jeden Projektes diverse Kooperationen ausloten. Einerseits betriebs- und sektorenübergreifende Kooperationen in der Region, andererseits Kooperationen mit potentiellen Partnern aus anderen LEADER – Regionen.

Mögliche Kooperationsprojekte, die sich in der Erarbeitungsphase der Lokalen Entwicklungsstrategie ergeben haben:

- Die Kooperation im Bereich der lokalen Qualitätsprodukte aus den Berggebieten des italienischen Alpenraums ("eccellenze dell'Arco Alpino), durch Schaffung von Synergien im Bereich Marketing, aber auch durch die Aufwertung und Innovation im Bereich der lokalen Qualitätsprodukte, als Alleinstellungsmerkmale des gesamten Alpenraums. Diese Kooperationsinitiative würde von den LAGs des norditalienischen Alpenraums getragen, die sich in periodischen Treffen mit der Thematik befasst haben.
 - Diese Kooperationsinitiative würde einerseits in der Hauptsache das thematische Ziel betreffen, andererseits aber auch positive Auswirkungen auf das zweite thematische Ziel, nämlich den nachhaltigen Tourismus im Berggebiet ergeben.
 - Es würde sich in diesem Fall um ein interterritoriales Kooperationsvorhaben handeln.
- Die zweite bereits in der Erarbeitungsphase angedeutete Kooperationsinitiative bezieht sich auf den ländlichen Tourismus; aufgrund verschiedener Vorgespräche mit den Initiatoren des Projekts Himmlisch Urlauben aus der Steiermark Leader-Region Mariazellerland-Mürztal bestünde die Möglichkeit eines transnationalen Kooperationsprojekts im Bereich der Revitalisierung ganz oder teilweise leerstehender Pfarrhöfe in ländlichen Regionen, die Adaptierung dieser für eine innovative touristische Nutzung und die Schaffung einer Angebotsplattform für den gesamten Projektraum. Die Gäste können ein neuartiges touristisches Angebot nützen, die regionale Wirtschaft wird gestärkt und das kulturelle Erbe bewahrt. Weitere Kooperationspartner wären auch im süddeutschen Raum an einer Partnerschaft in diesem Projekt interessiert.
- Vorgespräche und grundsätzliche Interessensbekundungen für eine Kooperation im Bereich der regionalen Qualitätsprodukte und/oder im Bereich des ländlichen Tourismus sind auch mit einigen LAGs aus Kroatien angesprochen worden, die im Oktober auf Exkursion in Südtirol waren und sich im Rahmen einer Präsentation der LEADER-Projekte Südtirols in der Periode 2007-2013 an einer Kooperation mit den zukünftigen LAGs in Südtirol interessiert gezeigt haben.
- Ebenso hat es bereits Vorgespräche über mögliche Kooperationsprojekte mit den angrenzenden Gebieten des Trentino gegeben: und zwar mit dem direkt an das Unterland angrenzende Gebiet eines der beiden geplanten Trentiner LEADER-Gebiete, welche die Gebiete Valle dei Laghi, Valle di Cembra und Rotaliana-Königsberg einschließen soll, mit der Eventualität einer Kooperation auch mit dem dazwischenliegenden Gebiet des Valle di Non, obwohl letzteres nicht als LEADER-Gebiet ausgewiesen werden soll. Konkrete Projekte für eine mögliche Kooperation könnten auch in diesem Fall auf dem Gebiet der lokalen Qualitätsprodukte liegen, insbesondere aber im Bereich des die Grenze der beiden Provinzen überschreitenden lokalen Tourismus (Beispiel Themenwege u.ä.).

Für den Fall, dass die Lokale Aktionsgruppe selbst als Begünstigte für Projektkosten im Rahmen eines Kooperationsprojektes auftritt, wird das entsprechende Auswahl- und Genehmigungsverfahren so gestaltet, dass jeglichem Interessenskonflikt vorgebeugt werden kann.

5. Einbindung der lokalen Bevölkerung in der Ausarbeitung und Umsetzung des LEP.

Die vorgeschlagene Strategie bzw. der gegenständliche Lokale Entwicklungsplan für die LEADER-Region Südtiroler Grenzland sind das Ergebnis eines umfassenden Beteiligungsprozesses, der beginnend mit den Vorbereitungen für die Kandidatur als gemeinsames LEADER-Gebiet in den Monaten Juni und Juli 2015 (bis zur Abgabe der Kandidatur) und in der Folge ab Mitte Oktober 2015 stattgefunden hat. Es werden hier die wichtigsten Schritte des besagten Prozesses dargestellt:

Liste der Veranstaltungen/Treffen zur Vorbereitung der Kandidatur

- **12.06.2015 -** Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt Treffen mit Generalsekretärin Dr. Weiss und Referent Thomas Holzner, Festlegen Vorgehensweise zur Erarbeitung der Kandidatur LEADER 2014-20; in der Folge wöchentliche Abstimmung der Vorbereitungsarbeiten
- **18.06.2015 -** Gemeinde Ulten Besprechung Vorgehensweise zur Erarbeitung der Kandidatur LEADER 2014-20 mit der LAG-Vorsitzenden Beatrix Mairhofer
- **23.06.2015 -** Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland Treffen mit Präsident, Generalsekretärin und den Bürgermeistern der interessierten Gemeinden, Festlegen der weiteren Vorgehensweise
- **24.06.2015 -** Gemeinde St. Pankraz Treffen mit dem Gemeindeausschuss, Vorstellung LEADER 2014-20, Festlegen der weiteren Vorgehensweise
- **26.06.2015 -** Gemeinde Ulten Treffen mit dem Gemeinderat, Vorstellung LEADER 2014-20, Erstellen SWOT-Analyse Gemeinde Ulten
- **30.06.2015 -** Gemeinde Margreid a. d. W. Treffen mit dem Gemeindeausschuss, Vorstellung LEADER 2014-20, Festlegen der weiteren Vorgehensweise
- **30.06.2015 -** Gemeinde Aldein Treffen mit dem Gemeindeausschuss, Vorstellung LEADER 2014-20, Festlegen der weiteren Vorgehensweise
- **01.07.2015 -** Gemeinde Salurn Treffen mit dem Gemeindeausschuss, Vorstellung LEADER 2014-20, Erstellen Profil der Fraktionen Gfrill und Buchholz
- **07.07.2015 -** Gemeinde Kurtatsch a.d.W. Treffen mit dem Gemeindeausschuss, Vorstellung LEADER 2014-20, Festlegen der weiteren Vorgehensweise
- **08.07.2015** Gemeinde Montan Treffen mit dem Gemeindeausschuss, Vorstellung LEADER 2014-20, erster Teil der SWOT-Analyse, die der Gemeindeausschuss in einer weiteren Sitzung fertig gestellt hat
- **08.07.2015 -** Gemeinde Truden Treffen mit dem Gemeindeausschuss, Vorstellung LEADER 2014-20, erster Teil der SWOT-Analyse, die der Gemeindeausschuss in einer weiteren Sitzung fertig gestellt hat
- **08.07.2015 -** Gemeinde Altrei Treffen mit dem Gemeinderat, Vorstellung LEADER 2014-20, Erstellen SWOT-Analyse
- **09.07.2015 -** Gemeinde Unsere Liebe Frau im Walde St. Felix Treffen mit dem Gemeindeausschuss, Vorstellung LEADER 2014-20, Formulieren Handlungsbedarfe in den verschiedenen sozio-ökonomischen Bereichen
- **09.07.2015 -** Gemeinde St. Pankraz Treffen mit dem Gemeinderat, Vorstellung LEADER 2014-20, Erstellen SWOT-Analyse für St. Pankraz
- **10.07.2015 -** Gemeinden Kurtatsch und Margreid Treffen mit Vertretern beider Gemeinden, Erarbeiten Profil der Fraktionen Oberfennberg, Graun und Penon (Gem. Kurtatsch) sowie Unterfennberg (Gem. Margreid)

- **16.07.2015 -** Gemeinde Proveis Treffen mit dem Gemeindeausschuss, Vorstellung LEADER 2014-20, erster Teil der SWOT-Analyse, die der Gemeindeausschuss in einer weiteren Sitzung abgeschlossen hat
- **17.07.2015 -** Gemeinde Aldein Vorstellung, Diskussion und Fertigstellung der in Arbeitsgruppen mit der Aldeiner Bevölkerung erarbeiteten SWOT-Analyse für die Gemeinde Aldein
- **22.07.2015 -** Gemeinde Laurein Treffen mit dem Gemeindeausschuss, Vorstellung LEADER 2014-20, Formulieren Handlungsbedarfe in den verschiedenen sozio-ökonomischen Bereichen
- **22.07.2015** Abschlussveranstaltung zur Kandidatur als LEADER-Gebiet mit den Präsidenten und Generalsekretärinnen der Bezirksgemeinschaften sowie den BürgermeisterInnen aller interessierten Gemeinden

Auftaktveranstaltungen, Ideenworkshops, Arbeitsgruppensitzungen zur Erarbeitung des LEP

Nach der Auswahl des LEADER-Gebiets "Südtiroler Grenzland" durch die Südtiroler Landesregierung am 15.09.2015 sind folgende Veranstaltungen und Beteiligungsmöglichkeiten organisiert worden, die die Einbeziehung der Bevölkerung in die Ausarbeitung des LEP ermöglicht haben. Die beteiligten zwölf Gemeinden haben jeweils auf Gemeindeebene den Aufruf zur Bildung von Arbeitsgruppen veröffentlicht, sei es über die Internetseiten der Gemeinden, durch Aushängen an der Amtstafel, teilweise auch durch die Veröffentlichung im jeweiligen Gemeindeblatt.

- **29.10.2015** St. Pankraz Auftaktveranstaltung LEADER 2014-20 für das Teilgebiet Ultental-Deutschnonsberg, mit den Vertretern aller Arbeitsgruppen sowie der Vertreter der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften
- **31.10.2015** Neumarkt Auftaktveranstaltung LEADER 2014-20 für das Teilgebiet Unterland, mit den Vertretern aller Arbeitsgruppen sowie der Vertreter der Gemeinden und Bezirksgemeinschaften
- **06.11.2015** Buchholz Informationsabend über LEADER im Rahmen der Bürgerversammlung für die Fraktionen Buchholz und Gfrill (Gemeinde Salurn)
- 09.11.2015 Meran Konstituierende Sitzung der Lokalen Aktionsgruppe "Südtiroler Grenzland"
- 14.11.2015 St. Walburg/Ulten Offener Ideenworkshop für das Teilgebiet Ultental-Deutschnonsberg
- 18.11.2015 St. Walburg/Ulten Arbeitsgruppe Bildung/Kultur Ultental-Deutschnonsberg
- 20.11.2015 St. Pankraz Arbeitsgruppe Land- und Forstwirtschaft Ultental-Deutschnonsberg (1. Sitzung)
- 20.11.2015 St. Pankraz Arbeitsgruppe Mobilität/Energie/Klimaschutz Ultental-Deutschnonsberg
- 20.11.2015 St. Felix Arbeitsgruppe Wirtschaft Ultental-Deutschnonsberg
- 21.11.2015 Montan Offener Ideenworkshop für das Teilgebiet Unterland
- 24.11.2015 St. Pankraz Arbeitsgruppe Jugend/Soziales Ultental-Deutschnonsberg
- **24.11.2015** Penon Informationsabend über LEADER für die Fraktionen Graun, Penon und Fennberg (Gemeinden Kurtatsch und Margreid)
- 25.11.2015 Montan Arbeitsgruppe Tourismus Unterland
- 25.11.2015 St. Pankraz Arbeitsgruppe Tourismus Ultental-Deutschnonsberg (1. Sitzung)
- 26.11.2015 Kurtatsch Arbeitsgruppe Land- und Forstwirtschaft Unterland
- 26.11.2015 Neumarkt Arbeitsgruppe Wirtschaft Unterland

- 26.11.2015 Neumarkt Arbeitsgruppe Jugend/Soziales Unterland
- 28.11.2015 Aldein Arbeitsgruppe Bildung/Kultur Unterland
- 01.12.2015 Altrei Arbeitsgruppe Mobilität/Energie/Klimaschutz Unterland
- 01.12.2015 Truden Arbeitsgruppe Natur/Landschaft Unterland
- 16.12.2015 Kuppelwies Arbeitsgruppe Tourismus Ultental-Deutschnonsberg (2. Sitzung)
- 29.12.2015 St. Pankraz Arbeitsgruppe Land- und Forstwirtschaft Ultental-Deutschnonsberg (2. Sitzung)
- **29.12.2015** Meran, Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt Treffen mit Präsidenten, Generalsekretärin und den Bürgermeistern aller beteiligten Gemeinden, Festlegen diverse Punkte betreffend die Formulierung im LEP
- **07.01.2016 -** Neumarkt Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland Treffen mit Präsidenten, Generalsekretärin und den Bürgermeistern aller beteiligten Gemeinden, Festlegen diverse Punkte betreffend die Formulierung im LEP
- **07.01.2016 -** Neumarkt Bezirksgemeinschaft Überetsch-Unterland LAG-Sitzung mit Genehmigung des LEP 2014-2020, einschließlich Finanzplan, Beschluss über Lead-Partner, LAG-Management

Einbindung der Bevölkerung in die Umsetzung des LEP

Die bestehenden Arbeitsgruppen werden auch im Zuge der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie weiterhin mit eingebunden bzw. werden die Arbeiten zur Vorbereitung der Projekte direkt in Angriff nehmen. Sie werden die Verbindung zu den verschiedenen sozio-ökonomischen Bereichen der LEADER-Region (wirtschaftliche und gesellschaftliche Kategorien, Verbände, Organisationen...) herstellen und durch die Jahre aufrechterhalten.

Des Weiteren werden nach Genehmigung des LEP auf Ebene der Teilgebiete Ultental, Deutschnonsberg und Unterland Informationsmaßnahmen umgesetzt, um den potentiellen Begünstigten die Möglichkeiten der LEADER-Förderung bekanntzugeben bzw. die maximale Anzahl an Interessierten aus den beteiligten Gemeinden in die Umsetzung der Maßnahmen zu involvieren.

6. Beschreibung des Lokalen Aktionsplans, Verbindung der Zielsetzungen mit den geplanten Maßnahmen und entsprechender Finanzplan.

Aufbauend auf die unter Punkt 3 ausgeführte Beschreibung der Lokalen Entwicklungsstrategie, den ausgewählten thematischen Zielen/Aktionsfeldern und den strategischen Zielen, deren Umsetzung im Rahmen des vorliegenden Lokalen Entwicklungsplans in Angriff genommen werden soll, wird die Umsetzung und Implementierung der folgenden Maßnahmen angestrebt.

Diese sind das Ergebnis des auf mehreren Ebenen und im Zeitraum Juni 2015 bis Januar 2016 durchgeführten Aktivierungsprozesses auf Ebene der zwölf am LEP beteiligten Gemeinden, der verschiedenen involvierten wirtschaftlichen und sozialen Sektoren unter Koordination der beiden Bezirksgemeinschaften Burggrafenamt und Überetsch Unterland.

6. 1 Maßnahmen

Es handelt sich um jene Maßnahmen, die kohärent sind mit den Ergebnissen der SWOT-Analyse, den daraus abgeleiteten Bedarfe sowie den thematischen und operativen Zielen der vorliegenden Lokalen Entwicklungsstrategie.

19.2-1 Maßnahme

M01 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Artikel 14 – EU-VO 1305/2013)

19.2-1.2 Untermaßnahme

M01.2 – Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen - Demonstrationstätigkeiten und Informationsmaßnahmen

Die Untermaßnahme 1.2 wird nicht eigenständig über LEADER, sondern in Abstimmung mit der Verwaltungsbehörde und der maßnahmenverantwortlichen Abteilung über die ordentliche Maßnahme 1.2 des ELR der Aut. Prov. Bozen – Südtirol umgesetzt.

19.2-4 Maßnahme

M04 – Investitionen in materielle Vermögenswerte (Artikel 17 – EU-VO 1305/2013)

19.2-4.2 Untermaßnahme

M04.2 – Unterstützung für Investitionen in die Verarbeitung/Vermarktung und/oder die Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Rechtsgrundlage

Artikel 17, Punkt 1, Buchstabe (b) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013;

Artikel 45 der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013;

Artikel 13 der Verordnung (EU) der Kommission Nr. 807/2014.

Ziele der Untermaßnahme

Die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse ist eine Antwort auf eine Reihe der in der SWOT-Analyse identifizierten Schwächen und Bedrohungen und die darauf aufbauend identifizierten Bedarfe. Somit verfolgt die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zusammengefasst folgende Ziele:

- Erhöhung des Innovationsgrades durch die Entwicklung und Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Produkte;
- Anpassung der Kapazitäten und Verbesserung der Auslastung bestehender Kapazitäten in Hinblick auf zu erwartende Absatzmöglichkeiten;
- Rationalisierung und Erhöhung der Effizienz von Verarbeitungsverfahren oder Vermarktungswegen, Verbesserung der Logistik;
- Entwicklung und Verbesserung der Absatzmöglichkeiten für landwirtschaftliche Erzeugnisse;
- Bessere Nutzung von Nebenerzeugnissen;
- Verbesserung der Umwelt und Ressourceneffizienz;
- Erhöhung der Lebensmittelsicherheit, Hygiene, und Qualität zur Produktion sog. Nischenprodukte wie beispielsweise in den Bereichen Beeren- und Gemüseanbau, Qualitätsfleisch, Kräuteranbau, Milchverarbeitung u. dgl.

Zusammenfassend besteht das primäre Ziel der Untermaßnahme in der Optimierung der notwendigen betrieblichen Strukturen bei Zusammenschlüssen landwirtschaftlicher Betriebe im LEADER-Gebiet, um letzteren den Zugang zu sog. Nischenproduktionen zu eröffnen und dadurch einen Zuerwerb bzw. ein höheres Einkommen garantieren zu können. Es sollen die Möglichkeiten zur Herstellung der genannten Nischenprodukte im Gebiet wie beispielsweise Produkte aus Milch, Fleisch, Beerenobst, Gemüse und Kräuter durch Investitionen in die Veredelung, Verarbeitung und Vermarktung dieser Primärerzeugnisse und die Verbesserung der hygienisch- sanitären Bedingungen für die Produktion gesteigert werden.

Was die Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse betrifft, ist es im Berggebiet von großer Bedeutung, nicht nur den vorherrschenden Sektor der Milchwirtschaft v.a. durch Beratungs- und Schulungsmaßnahmen zu unterstützen, sondern immer auch die Diversifizierung der landwirtschaftlichen Produktion vor Augen zu halten.

Gleichzeitig aber auch die Produktions-, Verarbeitungs-, Lagerungs- und Vermarktungskosten niedrig zu halten. Nur dadurch wird das Überleben der landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet langfristig auf mehrere Standbeine gestellt und abgesichert.

Da die mengenmäßige Steigerung in der Milchproduktion aus technischen Gründen nicht möglich und aus umweltrelevanter Sicht nicht vertretbar ist, muss vor allem bei den sog. Nischenprodukten angesetzt werden und diese - vor allem in gemeinschaftlicher/genossenschaftlicher Form von der Produktion über die Verarbeitung bzw. Veredelung bis hin zur Vermarktung aufgebaut und organisiert werden.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Bedarf 15	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Steigerung der festen und mobilen Investitionen; Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten
Bedarf 16	Aufbau bzw. Verbesserung der Diversifizierung und Wertschöpfungsketten u.a. auch durch Qualifizierung und Vernetzung der Akteure

Im gesamten Bereich der LEADER-Region ist die Landwirtschaft durch sehr kleinteilige Strukturen geprägt. Dies bedeutet auch, dass es sehr viele landwirtschaftliche Betriebe gibt, die nur im Nebenerwerb geführt werden (zwei Drittel aller Betriebe).

Als zentraler Handlungsbedarf wurde dabei im Rahmen der durchgeführten SWOT-Analyse die Unterstützung in der Weiterentwicklung der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber und deren Familien, in der Diversifizierung hin zu neuen Produkten und Dienstleistungen, zur Sicherung der attraktiven Kulturlandschaft und zur Bereitstellung qualitativ hochwertiger landwirtschaftlicher Produkte ausgemacht.

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie

Schwerpunktbereich 2A

Die Submaßnahme 4.2 trägt dazu bei, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Sinne dieses Schwerpunktbereichs zu unterstützen.

Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

a) Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und -modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung;

Schwerpunktbereich 3A

Die Förderung von Investitionen im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und/oder Entwicklung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ist ein wesentliches Element zur Stärkung der Wertschöpfungskette für landwirtschaftliche Erzeugnisse. Gleichzeitig sichert eine schlagkräftige und innovative Verarbeitungswirtschaft den Absatz für die Urproduktion, sowohl in quantitativer Hinsicht als auch durch die Sicherstellung des Werterhalts und der Wertschöpfung für diese Erzeugnisse. Sie bildet damit auch die Voraussetzung für die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Eintritt auf den internationalen Märkten, insbesondere in den angestrebten Qualitäts- und Preissegmenten.

Schwerpunktbereich 5B

Eine Verbesserung der Energieeffizienz in der landwirtschaftlichen Produktion und in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse – gegebenenfalls unterstützt durch die erforderliche übergeordnete Infrastruktur – ist einerseits durch die Unterstützung zielgerichteter Maßnahmen und direkt darauf ausgerichteter Investitionen, andererseits auch als Nebenbedingung, abgebildet durch Auswahlkriterien für Investitionsvorhaben, die vorrangig anderen Zielen dienen, zu erreichen. Als Nebeneffekt kommt es dabei mittel- bis langfristig auch zu einer betriebswirtschaftlichen Verbesserung und einer Verknüpfung mit den Querschnittszielen hinsichtlich Umwelt und Klimawandel

Beitrag zum thematischen Ziel der lokalen Entwicklungsstrategie:

- Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme(land-, ernährungswirtschaftlich, handwerklich und Kleinindustrie mit teilweiser Handarbeit, Produktion von Fischereiprodukten)

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Innovation

Die Unterstützung von Investitionen erfolgt mit der klaren Zielsetzung der Verbesserung und Entwicklung der Strukturen. Bei den Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben und im Bereich der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, wird Augenmerk auf den Innovationsgehalt der zu fördernden Vorhaben gelegt. Dies wird auch entsprechend in die Kriterien für die Auswahl von Vorhaben zur Förderung eingehen. In vielen Bereichen vermag die Förderung das betriebswirtschaftliche Risiko von Innovationen zu vermindern bzw. gibt gerade diese Förderung erst den Anreiz zur Einführung von Innovationen.

Umwelt/Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Untermaßnahme zielt auf die technologische und strukturelle Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet ab, das angestrebte Ziel ist dabei die Unterstützung bei der Innovation und Verbesserung der Qualität ihrer Produkte sowie die Einführung neuer Qualitätsprodukte pflanzlicher und tierischer Herkunft, deren Verarbeitung und Veredelung sowie Vermarktung, um die Ertragslage der Betriebe zu verbessern.

Obwohl die Untermaßnahme in erster Linie der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft dient, ist sie aber auch ein wichtiger Beitrag zur Zielsetzung des Umwelt- und Klimaschutzes. Die Abkehr von einer immer stärkeren Intensivierung der Berglandwirtschaft und die sich daraus ergebenden negativen Umweltfolgen (CO2- und Methanausstoß) können nur durch die Diversifizierung der Berglandwirtschaft und somit durch die Schaffung neuer Produkte und Dienstleistungen sowie die gemeinschaftliche Verarbeitung und Vermarktung derselben erreicht werden.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Es handelt sich um materielle Investitionen, die durch immaterielle Investitionen ergänzt werden können, falls diese ergänzende Bestandteile der ersteren sind. Von der Förderung ausgeschlossen sind reine Ersatzinvestitionen. Die von der Maßnahme vorgesehenen Investitionen beziehen sich auf den Artikel 17, Paragraph 1b) der Verordnung des Rates der EU Nr. 1305/2013.

Die angeführten Investitionen können sich auf folgende Vorhaben beziehen:

- Qualitative Verbesserung der Produktion von Lebensmitteln von hoher Qualität sowie Einführung neuer Produkte sowie die Verbesserung der hygienisch- sanitären Bedingungen zur Verarbeitung/Vermarktung und/oder Entwicklung sog. Nischenprodukte wie beispielsweise in den Bereichen Beeren- und Gemüseanbau, Qualitätsfleisch, Kräuteranbau, Milchverarbeitung u. dgl.;
- Förderung neuer Technologien und der Rationalisierung in der Verarbeitung der Produkte;
- Förderung von Innovationen im Bereich der landwirtschaftlichen Produktionskette und Agrarund Nahrungsmittelkette.

Die zulässigen Investitionen im Sinne dieser Maßnahme müssen sich auf folgende Produkte beziehen:

- Die Verarbeitung und/oder Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen laut Anhang I des Vertrages; für den Fall von Vorhaben betreffend die Verarbeitung kann das aus der Verarbeitung gewonnene Erzeugnis zum Teil auch aus Erzeugnissen bestehen, die nicht in Anhang I des Vertrages angeführt sind. In diesem Fall muss der Anteil des Erzeugnisses, der in Anhang I enthalten ist, größer sein als jener, der nicht in Anhang I angeführt ist

Begünstigte

Zusammenschlüsse von landwirtschaftlichen Betrieben, sei es in Form von Konsortien, Genossenschaften oder ähnliche, welche in der Verarbeitung, Vermarktung und Entwicklung von Erzeugnissen laut Anhang I des Vertrags tätig sind.

Förderfähige Kosten

- Ankauf, Neubau, Adaptierung, Modernisierung, Sanierung oder Erweiterung von gemeinschaftlichen/genossenschaftlichen Strukturen zur Förderung der Produktivität bzw. der Rentabilität sowie Ankauf von Maschinen und Ausrüstungen zur Verarbeitung, Veredelung, Lagerung und Vermarktung der oben genannten landwirtschaftlicher Qualitätsprodukte, einschließlich jener zur Schlachtung, Zerlegung von Tieren und der Veredelung der daraus gewonnenen Produkte;
- Immaterielle Investitionen (Erwerb von Computersoftware, Marken- und Patentrechte u. dgl.) und technische Spesen in Zusammenhang mit dem Investitionsvorhaben

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Arbeiten/Ausgaben berechnet werden.

Bedingungen für die Förderfähigkeit

Der Begünstigte, der bereits auf diesem Gebiet tätig ist, muss die wirtschaftliche Rentabilität der Investition nachweisen können. Des Weiteren wird die wirtschaftliche Rentabilität des endbegünstigten Unternehmens überprüft. Alle Unternehmen in Schwierigkeiten sind von Beihilfen im Sinne dieser Maßnahme ausgeschlossen.

Zulässig sind Vorhaben mit einem Kostenvoranschlag von mehr als 50.000,00 €. Die anerkannten Kosten (einschließlich Unvorhergesehenes und technische Spesen) dürfen für ein und denselben Beitragsempfänger und für die gesamte Programmdauer den Betrag von 400.000,00 € nicht überschreiten.

Von der Finanzierung ausgeschlossen sind Investitionen für Büroräumlichkeiten, Belegschaftsräume, und Dienstwohnungen

Beihilfen können für jene Vorhaben gewährt werden, die der Definition von "Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses" oder "Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses" entsprechen. "Verarbeitung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses" ist jede Einwirkung auf ein landwirtschaftliches Erzeugnis, deren Ergebnis ebenfalls ein landwirtschaftliches Erzeugnis ist,

ausgenommen Tätigkeiten eines landwirtschaftlichen Betriebs zur Vorbereitung eines tierischen oder pflanzlichen Erzeugnisses für den Erstverkauf.

"Vermarktung eines landwirtschaftlichen Erzeugnisses" ist der Besitz oder die Ausstellung eines Erzeugnisses im Hinblick auf den Verkauf, das Angebot zum Verkauf, die Lieferung oder jede andere Art des Inverkehrbringens, ausgenommen der Erstverkauf durch einen Primärerzeuger an Wiederverkäufer oder Verarbeiter sowie jede Tätigkeit zur Vorbereitung eines Erzeugnisses für diesen Erstverkauf; der Verkauf durch einen Primärerzeuger an Endverbraucher gilt als Vermarktung, wenn er in gesonderten, eigens für diesen Zweck vorgesehenen Räumlichkeiten erfolgt.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlprinzipien – Allgemeines:

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

- Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.
- 2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz).
- 3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.
- 4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen.
- 5. Auswirkung des Projekts im Hinblick auf die Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens;
- 6. Neuartigkeit des Projekts hinsichtlich dessen Beitrags auf die Produkt- bzw. Prozessinnovation bzw. der Einführung neuer Technologien in der Verarbeitung und Vermarktung
- Auswirkungen des Projekts in Hinsicht auf die Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens:
- 8. Übergemeindliche Wirkung des Projektes oder erwartete Auswirkung auf mehrere Gemeinden;

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Der Maximalbeitrag der zur Finanzierung zugelassenen Spesen beträgt:

40% der zur Finanzierung zugelassenen Kosten für bauliche Investitionen, Kosten für Maschinen und Produktionseinrichtungen sowie mit der Investition zusammenhängende immaterielle Investitionen und technische Spesen

Die technischen Spesen in Zusammenhang mit der Investition werden im Ausmaß von max. 5% der zugelassenen Investitionskosten anerkannt.

	UM	Gesamt- kosten (€)	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Pri- vat	Quote privat
I	4.2	0,00	40	0,00	43,12%	0,00	56,88%	0,00	60,00	0,00

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

Sonstige wichtige Anmerkungen zur Durchführung der Maßnahme

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der Maßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Maschinen oder Produktionseinrichtungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre

19.2-6 Maßnahme

M06 – Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Unternehmen (Art. 19 - EU-VO 1305-2013)

19.2- 6.4 Untermaßnahme

M06.4 – Förderung für Investitionen in die Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten

Rechtsgrundlage

Art. 19, Absatz 1b, der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013

Ziele der Untermaßnahme

Das Ziel dieser Untermaßnahme besteht in der Förderung von kleinsten und kleinen Unternehmen und natürlichen Personen in ländlichen Gebieten, sowie die Förderung von Landwirten oder Mitgliedern eines landwirtschaftlichen Haushalts, zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum.

Die Maßnahme bezweckt, die Motivation von kleinsten und kleinen Betrieben im ländlichen Gebiet zu steigern und durch Spezialisierung und Diversifizierung von nicht-landwirtschaftlichen Tätigkeiten, die wirtschaftliche Entwicklung dieser Betriebe anzuregen und voranzutreiben. Kleinunternehmen sind das Rückgrat der ländlichen Wirtschaft, daher soll diese Maßnahme die Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und anderer Unternehmen begünstigen, die Beschäftigung fördern und Arbeitsplätze in ländlichen Gebieten schaffen, die bereits bestehenden Arbeitsplätze erhalten, die saisonbedingten Schwankungen bei der Beschäftigung verringern, nichtlandwirtschaftliche Sektoren außerhalb der Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung mit innovativen Ideen entwickeln und gleichzeitig die Integration von Unternehmen und lokale Beziehungen zwischen Sektoren fördern.

Die Maßnahme ist darauf ausgerichtet, Projekte zu begünstigen, die gleichzeitig die Landwirtschaft und einen verantwortungsvollen, nachhaltigen und umweltfreundlichen Fremdenverkehr im ländlichen Gebiet unterstützen, das natürliche und das kulturelle Erbe integrieren, sowie Investitionen in erneuerbare Energie vorantreiben.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Bedarf 8	Zusammenschlüsse/Netzwerke von kleinen und mittleren Unter- nehmen v.a. auch im Bereich telematische und bürokratische Herausforderungen (Bsp. elektronische Fakturierung) sowie Be- ratung zur Nachfolgeregelung
Bedarf 10	Forcierung der Kooperation zwischen den Akteuren aus Tourismus, Landwirtschaft, Gastronomie, Handwerk und Handel
Bedarf 15	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Steigerung der festen und mobilen Investitionen; Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten
Bedarf 16	Aufbau bzw. Verbesserung der Diversifizierung und Wertschöp- fungsketten u.a. auch durch Qualifizierung und Vernetzung der Akteure
Bedarf 17	Steigerung der Wertschöpfung regionaler Erzeugnisse
Bedarf 21	Förderung der Energieeffizienz (z.B. durch Umrüstung Beleuchtung auf LED) sowie Förderung der E-Mobilität

Die vorliegende Untermaßnahme bietet den Akteuren im LEADER-Gebiet die Möglichkeit, sich in wirtschaftlicher und unternehmerischer Hinsicht zu entwickeln und das Angebot an lokalen Arbeitsplätzen zu verbessern. Durch diese Maßnahme kann die Abwanderung verringert, lokale Rohstoffe und Ressourcen besser genutzt und durch innovative Produktentwicklung und –erzeugung auch ein nachhaltiger Tourismus unterstützt werden.

Die Unterstützung von kleinen Wirtschaftsteilnehmern wird darauf konzentriert sein, die allgemeinen Nachteile der Fragmentierung in ländlichen Gebieten zu überwinden. Die Maßnahme wird daher besonders auf kleinste Unternehmen und natürliche Personen gerichtet sein, die zum Zeitpunkt der Beantragung von Fördermitteln im Begriff sind, ein Kleinunternehmen zu gründen oder sich in operativen Gruppen zusammenzuschließen.

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den Themenschwerpunkten der Lokalen Entwicklungsstrategie

Priorität 6 - Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der Wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

P6a - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung kleiner Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen.

Die geringen wirtschaftlichen Aktivitäten, gekoppelt mit den Problemen von kleinstrukturierten Betrieben im ländlichen Raum, weit ab von den größeren Zentren, verursachen große Wettbewerbsnachteile und beschleunigen eine Abwanderung von kompetenten Arbeitskräften, ganz stark der weiblichen Jugend, im Berggebiet. Im Fokus einer integrierten, lokalen Entwicklungsstrategie, mit dem Ziel Beschäftigung, Einkommen und lokale Wertschöpfung zu motivieren und zu steigern, muss die Gründung und Entwicklung kleinster und kleiner nichtlandwirtschaftlicher Betriebe von Handwerk, Handel und Tourismus gestärkt und unterstützt werden. Die Möglichkeit dadurch lokal Arbeitsplätze zu schaffen tragen dazu bei, die wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und eine Abwanderung, im Besonderen der Jugend, zu verhindern.

P6b - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Um eine Förderung im ländlichen Gebiet gezielt auf die Schwächen und Bedürfnisse abzustimmen, ist eine Zusammenarbeit der lokalen kleinsten- und kleinen Betriebe notwendig. Die unzähligen Einzelaktionen von vielen einzelnen Akteuren im Gebiet verfehlen meistens ihre Wirksamkeit. Daher ist es notwendig durch Gemeinsamkeit, Größe, Angebotsvielfalt und Qualität zu demonstrieren um Effizienz zu erreichen. Durch gemeinsame Aktionen, Zusammenschlüsse und Strategien, bekommen die Leistungen und Produkte dieser Kleinbetriebe bessere Sichtbarkeit und steigern dadurch auch ihre Wettbewerbsfähigkeit.

Gleichzeitig bewerben die Betriebe mit ihren gemeinsamen Aktionen die Destination, unterstützen damit einen nachhaltigen Tourismus, motivieren andere Produzenten sich wirtschaftlich zu entwickeln, regen die Diversifizierung an, tragen dazu bei Arbeitsplätze zu erhalten, neue zu schaffen und erhöhen das Potenzial, die lokale Wertschöpfung zu steigern.

Beitrag zum thematischen Ziel der lokalen Entwicklungsstrategie:

Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme(land-, ernährungswirtschaftlich, handwerklich und Kleinindustrie mit teilweiser Handarbeit, Produktion von Fischereiprodukten)

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Die Untermaßnahme 6.4 leistet einen wichtigen Beitrag für das horizontale Ziel der Innovation. Durch gezielte Förderung wird die Motivation zu einer wirtschaftlichen Entwicklung durch neue, kreative und innovative Ideen auf lokaler Ebene aktiv angeregt. Die Unterstützung bei der Umsetzung von Projekten soll den kleinen Betrieben, oder neuen innovativen Betriebsgemeinschaften Zuversicht und Sicherheit in ihren Aktionen geben.

Gemeinsame, qualitativ gut organisierte Aktionen und Handlungen, mit qualitativ hochwertig orientierten Produktionen, tragen erfahrungsgemäß wesentlich dazu bei, die Umwelt des ländlichen Raums, besser zu schützen und zu schonen.

Durch Kooperation steigert sich die Arbeitserfahrung, die Produktionstechniken der lokalen Kleinbetriebe werden optimiert und können so die Eindämmung des Klimawandels und die Anpassung an seine Auswirkungen unterstützen.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Bei der Untermaßnahme 6.4 handelt es sich um materielle Investitionen, die dazu beitragen, eine Diversifizierung der Landwirtschaft zu unterstützen. Ausgeschlossen von der Förderung sind reine Ersatzinvestitionen. Die Maßnahme bezieht sich auf alle Handlungen, die zu einer Verbesserung der Konditionen aller nichtlandwirtschaftlichen Aktivitäten der landwirtschaftlichen Betriebe, der nichtlandwirtschaftlichen Kleinst- oder Klein-Unternehmen und handwerklicher Manufakturen im Leader-Gebiet beitragen.

Begünstigte

Nichtlandwirtschaftliche Kleinstbetriebe (weniger als 10 Angestellte, weniger als 2 Mio. € Jahresumsatz) und Kleinbetriebe (weniger als 50 Angestellte, weniger als 10 Mio. € Jahresumsatz), mit Rechtssitz und Tätigkeit im LEADER-Gebiet.

Landwirtschaftliche Betriebe, eingetragen in der Handelskammer mit einer geeigneten Klassifizierung der wirtschaftlichen Tätigkeit im ATECO Kodex.

Förderfähige Kosten

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche Prozentuell auf die Gesamtkosten der zu Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden. Investitionen in Bau, Sanierung, Erweiterung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichen Gütern; Kauf oder Leasingkauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts.

Die technischen Spesen werden im Zusammenhang mit den genannten Investitionen gefördert. Investitionen für den Erwerb oder Entwicklung von Informatiksoftware und den Ankauf von Patenten, Lizenzen und Marken in Zusammenhang mit der Investition.

Nicht förderfähig sind Kosten betreffend Investitionen in landwirtschaftliche Produkte, welche im Anhang I des EU Vertrags enthalten sind.

Bedingungen für die Förderfähigkeit

- Die Begünstigten müssen Sitz und Tätigkeit in der LEADER-Region nachweisen.
- Die Projekte müssen kohärent mit der lokalen Entwicklungsstrategie des LEP sein.
- Ausgeschlossen sind landwirtschaftliche Produkte, welche im Anhang I des EU Vertrags enthalten sind.
- Zugelassenen werden Projekte mit einem Kostenvoranschlag, der höher ist als 20.000€.
- Die zugelassenen Kosten dürfen 250.000€ pro Begünstigten in der laufenden LEADER-Periode nicht überschreiten.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.

- 2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz).
- 3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.
- 4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen.
- 5. Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens.
- 6. Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens.
- 7. Sektorenübergreifende Wirkung des Projekts.

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Maximalbeiträge der zur Finanzierung zugelassenen Kosten: 50% der zugelassenen Kosten

Die Förderung unterliegt der De- Minimis Regelung laut EU- Verordnung 1407/2013

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der Maßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Maschinen oder Produktionseinrichtungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.

Die technischen Spesen im Zusammenhang mit den genannten Investitionen, werden im Ausmaß von max. 5% der anerkannten Kosten gefördert.

UM	Gesamt- kosten (€)	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Pri- vat	Quote privat
6.4	248.216,00	50	124.108,00	43,12%	53.515,37	56,88%	70.592,63	50,00	124.108,00

Möglichkeiten der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist eine Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

19.2-7 Maßnahme 7

M07 – Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Artikel 20 - EU-VO 1305-2013)

19.2-7.1 Untermaßnahme

M07.1 – Förderung für die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen sowie von Plänen zum Schutz und zur Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten und sonstigen Gebieten mit hohem Schutzwert

Rechtsgrundlage

Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe (a) der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013

Ziele der Untermaßnahme

Der ländlich-periphere Raum in Südtirol ist geprägt von strukturschwachen Gemeinden und Regionen, die mit Herausforderungen wie Abwanderung (insbesondere von Frauen und jungen Bevölkerungsschichten), Überalterung der Bevölkerung und Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur konfrontiert sind.

Mit den Untermaßnahmen der Maßnahme 7 wird das Ziel verfolgt, über einen mehrdimensionalen Ansatz, die Attraktivität des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsstandort zu erhalten und zu entwickeln, um insbesondere einer Abwanderung junger Bevölkerungsschichten in die vorgelagerten urbanen Zentren entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang zielen die Untermaßnahme auf eine mehrdimensionale Wirkung ab, indem sie versuchen, sowohl die konzeptionellen und planerischen Grundlagen für die lokale Entwicklung zu fördern und zu stärken, als auch Basisinfrastrukturen und nicht zuletzt auch die Basisdienstleistungen in ländlich-peripheren Gemeinden auf einen aktuellen, den Anforderungen der örtlichen Gemeinschaften entsprechenden Stand zu bringen und weiterzuentwickeln.

Ziel der Maßnahmen ist es daher, die Attraktivität der ländlichen Regionen als Wirtschafts-, Lebens-, Wohn-, Erholungs- und Naturraum nachhaltig weiterzuentwickeln und die Aufrechterhaltung der infrastrukturellen Grundversorgung zu unterstützen. Neben der Sicherstellung, Entwicklung und dem Ausbau von lokalen Infrastrukturen und lokalen Basisdienstleistungen sind auch Aktivitäten zur Erhaltung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes Bestandteil dieser Maßnahme. Die Entwicklung von innovativen Angeboten für den Ganzjahrestourismus spielt im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung hin zu einer umweltbewussten und gesunden Lebensweise sind wichtige Ansätze einiger Förderungsgegenstände dieser Maßnahme. Zudem soll die Bevölkerung über BürgerInnenbeteiligungsprozesse zur aktiven Gestaltung und Entwicklung des Gebietes angeregt werden. Ziel ist es, für das Gebiet Wachstumsimpulse zu gegeben und lokale Wertschöpfungsprozesse zu verstärken.

Spezifisches Ziel der Untermaßnahme 7.1

Die Förderung für die Ausarbeitung und Umsetzung von Dorferneuerungsplänen soll die Erneuerung, Entwicklung und Erhaltung von sozial, kulturell und wirtschaftlich lebendigen Dörfern sicherstellen. Die regionale Identität und die Belebung und Stärkung der Ortskerne wird über sektoren- übergreifende Initiativen verfolgt. Dabei wird besonderer Wert auf die Beteiligung der Bevölkerung, die Stärkung des bottom-up-Ansatzes und die Fokussierung auf die lokalen Problemstellungen im Rahmen regionaler Entwicklungsstrategien gelegt.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Bedarf 2	Maßnahmen zur Erhaltung der Ortsbereiche als attraktive Wohn-
	und Gewerbestandorte einschließlich der systematischen Erfas-
	sung und Maßnahmen zur Bewältigung des Leerstands

Bedarf 3	Innovative Modelle für junges Wohnen andenken sowie Fördern von Arbeiten und Wohnen von Menschen mit Behinderung; barrierefreies und generationsübergreifendes Wohnen etablieren
Bedarf 9	Erhalt der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft und der Ursprünglichkeit sowie verbesserte Inwertsetzung der kulturhistorischen Potenziale
Bedarf 14	Förderung von typischen Bauelementen und für den Erhalt der Baukultur bzw. landschaftlichen Elementen
Bedarf 25	Räumlichkeiten für vielfältige kulturelle und soziale Aktivitäten bereitstellen und ausstatten, Schaffung von Treffpunkten für alle Generationen, Schaffung von Organisationsstrukturen für den Austausch zwischen den Generationen, Kompetenzen der älteren Menschen gezielter nutzen

Die ländlichen Gemeinden im LEADER-Gebiet sowie deren Dörfer und Weiler sind nach wie vor von einer gewissen Strukturschwäche geprägt, die sich durch Herausforderungen wie Abwanderung (insbesondere von Frauen und jungen Bevölkerungsschichten), Überalterung der Bevölkerung und Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur manifestieren. Durch die Maßnahme 7 möchte die LAG dem Ziel gerecht werden, über einen mehrdimensionalen Ansatz der Maßnahme, die Attraktivität des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsstandort zu erhalten und zu entwickeln, um insbesondere einer Abwanderung junger Bevölkerungsschichten in die vorgelagerten urbanen Zentren entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang leistet die Untermaßnahme 7.1 den spezifischen Beitrag, durch die Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und ihrer Basisdienstleistungen die Grundlagen für die Entwicklung und Umsetzung von integrierten lokalen Entwicklungsstrategien und bedarfsspezifischen Planungen zu schaffen, um eine zielgerichtete und nachhaltige Entwicklung der ländlichen Randgebiete zu fördern.

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den Themenschwerpunkten der Lokalen Entwicklungsstrategie

Bezug der Maßnahme zu den ausgewählten Themenschwerpunkten auf lokaler Ebene

- Entwicklung der Dörfer mit der Schaffung von neuen Diensten und Begegnungsstätten für die Gemeinschaft.
- Nachhaltiger Tourismus;

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen des ELR

Priorität (6) - Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten;

Schwerpunktbereich 6B – Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Mit der Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten sollen funktionsfähige Wirtschaftsund Sozialstrukturen in Dörfern und Gebieten gestärkt und erneuert werden. Diese Leitziele werden durch Intensivierung und Weiterentwicklung von lokalen und gebietsübergreifenden Entwicklungsansätzen und Stärkung von BürgerInnenbeteiligungsprozessen erreicht.

Hierzu bietet die vorliegende Untermaßnahme die Möglichkeit, grundlegende Planungen, Konzepte und Studien für entwicklungsrelevante Themen zu erstellen, wobei einer Einbeziehung der lokalen Gemeinschaft sowie der jeweiligen sozioökonomischen Bereiche eine besondere Bedeutung beigemessen wird. Durch die Erstellung strategischer Planungen sollen wesentliche Entwicklungsgrundlagen und Entscheidungshilfen geschaffen werden, die u.a. in den "Infrastrukturmaßnahmen" des gegenständlichen LEP ihre Umsetzung finden können.

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Innovation

Über diese Untermaßnahmen werden die Vorbereitungen, Entwicklungen und Umsetzungen innovativer Projekte gefördert. Die Stärkung der lokalen Identität und Aktivierung des Sozialkapitals der Bevölkerung tragen zu einem lebendigen ländlichen Raum mit viel Innovationskraft bei. Innovationen sowohl ökologischer und technischer als auch sozioökonomischer Art sowie gemeinsam entwickelte

problembezogene Ansätze im Energie-, Mobilitäts-, Naturschutz- und Tourismusbereich sind wichtige Aspekte dieser Maßnahme.

Umwelt

Durch die Förderung von Projekten zur Einführung und Verbesserung von Mobilitätskonzepten und die Steigerung der Energieeffizienz im ländlichen Raum leistet diese Maßnahme wesentliche Beiträge zur Erreichung der übergeordneten Umweltziele der EU bei. Zudem steigern lokale Entwicklungsansätze das Umweltbewusstsein der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und intensivieren regionale Wirtschafts- und Stoffkreisläufe, was ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Umwelt und das Klima bewirkt.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Über die Förderung von Vorzeigeprojekten im Klima- und Energiebereich sowie der klimafreundlichen Mobilität wird ein wesentlicher Beitrag zu einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise geleistet. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Mobilitäts- und Verkehrsbereich und die Förderung nachwachsender Rohstoffe zur Energieversorgung tragen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bei.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahme 7 zielt auf eine mehrdimensionale Wirkung ab, indem sie durch ihre Untermaßnahmen versucht, sowohl die konzeptionellen und planerischen Grundlagen für die lokale Entwicklung zu fördern und zu stärken, als auch Basisinfrastrukturen und nicht zuletzt auch die Basisdienstleistungen in ländlich-peripheren Gemeinden auf einen aktuellen, den Anforderungen der örtlichen Gemeinschaften entsprechenden Stand zu bringen und weiterzuentwickeln.

In diesem Kontext beinhaltet die gegenständliche Untermaßnahme 7.1 im Wesentlichen nachfolgende Arten von Vorhaben/Aktivitäten:

- die Entwicklung oder die Aktualisierung von lokalen Planungsunterlagen für die Entwicklung der Gemeinden, der Orte und der Basisdienstleistungen im ländlichen Raum;
- Aktivitäten zur Beratung hinsichtlich Ausarbeitung von Plänen im Rahmen dieser Maßnahme;

Begünstigte

Gemeinden, Bezirksgemeinschaften

Förderfähige Kosten

Die Untermaßnahme fördert im Wesentlichen:

- Ausgaben und Kosten für die Vorbereitung und Erstellung von Plänen, Konzepten und Studien unterschiedlicher Art, wie z.B.:
 - a) Ausarbeitung und Aktualisierung von Plänen, Konzepte und Studien für die Entwicklung der Gemeinden sowie die Orts- & Dorfentwicklung im ländlichen Raum;
 - b) Erarbeitung von Bedarfskonzepten und Plänen in Bezug auf Basisdienstleistungen im ländlichen Raum;
 - c) Studien, Konzepte und Planungen für Bereiche, die für die nachhaltige Entwicklung der Gemeinde von Belang sind (z.B. Mobilitätskonzepte, sozialer Entwicklungsbedarf, etc.)
 - d) Studien und Konzepte hinsichtlich Revitalisierung regionaltypischer sowie baukulturell wertvoller Gebäude (ausgenommen Wohnungsbau);
 - e) Studien und Konzepte hinsichtlich Schaffung und Entwicklung von Freizeit-, Kultur- und Bildungseinrichtungen sowie anderen Basisdienstleistungen;
 - f) Studien und Konzepte hinsichtlich Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum;
- Ausgaben für damit verbundene Beratungskosten, freiberufliche Leistungen und Dienstleistungen;

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Arbeiten/Ausgaben berechnet werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind nachfolgende Pläne, Konzepte und dazugehörige Studien:

- a) Landschaftspläne
- b) Flächenwidmungspläne
- c) Infrastrukturpläne
- d) Bauleitpläne
- e) Durchführungs- und Wiedergewinnungspläne
- f) Gefahrenzonenpläne

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

- Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
- 2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
- 3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
- 4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
- 5. Übergemeindliche Wirkung des Projektes oder erwartete Auswirkung auf mehrere Gemeinden;
- 6. Neuartigkeit der Planung für die lokale Entwicklung;
- 7. Grad der Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der entsprechenden Zielgruppe.

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Maximale Höhe der vorgesehenen Beihilfen:

Es sind Beihilfen von 80 % berechnet auf die zulässigen Kosten vorgesehen. Die restlichen 20 % werden von anderen öffentlichen Körperschaften aufgrund der jeweiligen buchhalterischen und verwaltungsmäßigen Vorschriften gedeckt.

UM	Gesamt- kosten (€)	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Pri- vat	Quote privat
7.1	63.780,00	80	51.024,00	43,12%	22.001.55	56,88%	29.022,45	20,00	12.756,00

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

Weitere Anmerkungen zur Umsetzung der Untermaßnahmen

Alle Kosten und Ausgaben in den Projekten müssen auf entsprechenden Markterhebungen und detaillierten Angeboten beruhen. Öffentliche Verwaltungen verpflichten sich dabei zur Einhaltung der einschlägigen Vergabebestimmungen/Vergabegesetze – ungeachtet anders geltender Rechtsvorschriften muss jede Ausgabe durch die Vorlage von mindestens 3 Angeboten/Kostenvoranschlägen dokumentiert werden, oder als Ersatz, durch eine Erklärung zur Tatsache, dass es unmöglich ist, andere Konkurrenzunternehmen zu finden, die das zur Finanzierung stehende Gut/Dienstleistung liefern können.

Weitere Anmerkungen zur Umsetzung der Untermaßnahmen

Alle Kosten und Ausgaben in den Projekten müssen auf entsprechenden Markterhebungen und detaillierte Angebote beruhen. Öffentliche Verwaltungen verpflichten sich dabei zur Einhaltung der einschlägigen Vergabebestimmungen/Vergabegesetze – ungeachtet anders geltender Rechtsvorschriften muss jede Ausgabe durch die Vorlage von mindestens 3 Angeboten/Kostenvoranschlägen dokumentiert werden, oder als Ersatz, durch eine Erklärung zur Tatsache, dass es unmöglich ist andere Konkurrenzunternehmen zu finden, die das zur Finanzierung stehende Gut/Dienstleistung liefern können.

19.2-7.2 Untermaßnahme 7.2

M07.2 – Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen, einschließlich Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeinsparung

Rechtsgrundlage

Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe (b) der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013

Ziele der Untermaßnahme

Der ländlich-periphere Raum in Südtirol ist geprägt von strukturschwachen Gemeinden und Regionen, die mit Herausforderungen wie Abwanderung (insbesondere von Frauen und jungen Bevölkerungsschichten), Überalterung der Bevölkerung und Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur konfrontiert sind.

Mit den Untermaßnahmen der Maßnahme 7 wird das Ziel verfolgt, über einen mehrdimensionalen Ansatz, die Attraktivität des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsstandort zu erhalten und zu entwickeln, um insbesondere einer Abwanderung junger Bevölkerungsschichten in die vorgelagerten urbanen Zentren entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang zielen die Untermaßnahme auf eine mehrdimensionale Wirkung ab, indem sie versuchen, sowohl die konzeptionellen und planerischen Grundlagen für die lokale Entwicklung zu fördern und zu stärken, als auch Basisinfrastrukturen und nicht zuletzt auch die Basisdienstleistungen in ländlich-peripheren Gemeinden auf einen aktuellen, den Anforderungen der örtlichen Gemeinschaften entsprechenden Stand zu bringen und weiterzuentwickeln.

Ziel der Maßnahmen ist es daher, die Attraktivität der ländlichen Regionen als Wirtschafts-, Lebens-, Wohn-, Erholungs- und Naturraum nachhaltig weiterzuentwickeln und die Aufrechterhaltung der infrastrukturellen Grundversorgung zu unterstützen. Neben der Sicherstellung, Entwicklung und dem Ausbau von lokalen Infrastrukturen und lokalen Basisdienstleistungen sind auch Aktivitäten zur Erhaltung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes Bestandteil dieser Maßnahme. Die Entwicklung von innovativen Angeboten für den Ganzjahrestourismus spielt im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung hin zu einer umweltbewussten und gesunden Lebensweise sind wichtige Ansätze einiger Förderungsgegenstände dieser Maßnahme. Zudem soll die Bevölkerung über BürgerInnenbeteiligungsprozesse zur aktiven Gestaltung und Entwicklung des Gebietes angeregt werden. Ziel ist es, für das Gebiet Wachstumsimpulse zu gegeben und lokale Wertschöpfungsprozesse zu verstärken.

Spezifisches Ziel der Untermaßnahme 7.2

Durch die Förderung von Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung aller Arten von kleinen Infrastrukturen und die allgemeine Verschönerung der ländlichen Siedlungen im Sinne einer ganzheitlichen Dorfentwicklung und -erneuerung sollen die strukturellen Voraussetzungen im ländlichen Raum auf einen aktuellen, den Bedürfnissen der lokalen Gemeinschaft entsprechenden Standard gebracht werden, um die Standortnachteile hinsichtlich der vorgelagerten urbanen Zentren abzubauen

Die Nutzung von erneuerbaren Energien soll gefördert werden. Die Förderung des Auf- bzw. Ausbaus energie- und ressourceneffizienter Anlagen im ländlichen Raum soll die Substitution nicht erneuerbarer Rohstoffe durch nachwachsende Rohstoffe für die Energieversorgung forcieren. Zudem soll einer breiten Öffentlichkeit die Machbarkeit und Sinnhaftigkeit des Einsatzes erneuerbarer Energieträger demonstriert und die Bevölkerung im ländlichen Raum zum Nachahmen angeregt werden.

Die Förderung einer landschaftsschonenden Erschließung bzw. Instandsetzung und Anpassung des ländlichen Wegenetzes, insbesondere im Hinblick auf die schwächeren Verkehrsteilnehmer (Fußgänger & Radfahrer) soll - stets unter der Bedachtnahme auf die Vermeidung negativer Umweltauswirkungen - zur sozialen und wirtschaftlichen Wohlfahrt, zur Sicherung der Siedlungsstrukturen und zum Erhalt der Kulturlandschaft vor allem auch in den peripheren Lagen beitragen.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Bedarf 2	Maßnahmen zur Erhaltung der Ortsbereiche als attraktive Wohn-
	und Gewerbestandorte einschließlich der systematischen Erfas-
	sung und Maßnahmen zur Bewältigung des Leerstands

Bedarf 3	Innovative Modelle für junges Wohnen andenken sowie Fördern von Arbeiten und Wohnen von Menschen mit Behinderung; barrierefreies und generationsübergreifendes Wohnen etablieren
Bedarf 9	Erhalt der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft und der Ur- sprünglichkeit sowie verbesserte Inwertsetzung der kulturhistori- schen Potenziale
Bedarf 14	Förderung von typischen Bauelementen und für den Erhalt der Baukultur bzw. landschaftlichen Elementen
Bedarf 21	Förderung der Energieeffizienz (z.B. durch Umrüstung Beleuchtung auf LED) sowie Förderung der E-Mobilität
Bedarf 22	Ausarbeitung von Klimaschutz- und Mobilitätskonzepten, Entwicklung von bedarfsgerechten alternativen Mobilitätsangeboten und Umsetzung derselben, Ausbau von Gehwegen
Bedarf 25	Räumlichkeiten für vielfältige kulturelle und soziale Aktivitäten bereitstellen und ausstatten, Schaffung von Treffpunkten für alle Generationen, Schaffung von Organisationsstrukturen für den Austausch zwischen den Generationen, Kompetenzen der älteren Menschen gezielter nutzen

Die ländlichen Gemeinden im LEADER-Gebiet sowie deren Dörfer und Weiler sind nach wie vor von einer gewissen Strukturschwäche geprägt, die sich durch Herausforderungen wie Abwanderung (insbesondere von Frauen und jungen Bevölkerungsschichten), Überalterung der Bevölkerung und Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur manifestieren. Durch die Maßnahme 7 möchte die LAG dem Ziel gerecht werden, über einen mehrdimensionalen Ansatz der Maßnahme, die Attraktivität des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsstandort zu erhalten und zu entwickeln, um insbesondere einer Abwanderung junger Bevölkerungsschichten in die vorgelagerten urbanen Zentren entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang leistet die Untermaßnahme 7.2 einen spezifischen Beitrag zur Aufwertung der Basisinfrastrukturen der ländlichen Dörfer und Siedlungen, um auf diesem Wege die lageund naturbedingten Nachteile der ländlich-peripheren Berggebiete auszugleichen und insgesamt zu einer Steigerung der Lebensqualität der Dörfer im ländlichen Raum beizutragen. Daneben soll durch die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien auch ein Beitrag hin zur Sensibilisierung auf eine autarke Versorgung der ländlichen Siedlungen gegeben werden, sowohl was die Trinkwasserversorgung als auch was die Versorgung mit Energie aus erneuerbaren, lokalen Rohstoffen anbelangt.

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den Themenschwerpunkten der Lokalen Entwicklungsstrategie

Bezug der Maßnahme zu den ausgewählten Themenschwerpunkten auf lokaler Ebene

- Entwicklung der Dörfer mit der Schaffung von neuen Diensten und Begegnungsstätten für die Gemeinschaft.
- Nachhaltiger Tourismus;

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen des ELR

Priorität (5) – Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft mit Schwerpunkt auf den folgenden Bereichen:

Schwerpunktbereich 5C - Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen und Rückständen und anderen Ausgangserzeugnissen außer Lebensmitteln für die Biowirtschaft

Die gegenständliche Untermaßnahme zielt u.a. auch auf Infrastrukturen zur Förderung der Nutzung alternativer Energieformen in Form von kleinen Infrastrukturen zur Produktion erneuerbarer Energie und zum Energiesparen ab. Über fachübergreifende Integration und Vernetzung zwischen verschiedenen Entwicklungsansätzen und -instrumenten im Bereich erneuerbarer Energien sollen optimale Lösungen zur effizienten Produktion und Nutzung von Strom und Wärme für die Regionen entwickelt werden.

Priorität (6) - Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten;

Schwerpunktbereich 6B – Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Durch die Bereitstellung von Basisinfrastrukturen und Aufwertung von Straßen und Verbesserung der Verkehrssituation im ländlichen Raum – insbesondere im Hinblick auf die Förderung der schwächeren Verkehrsteilnehmer wie Fußgängern und Radfahrern – werden die Erreichbarkeit und die nachteilige Lage peripherer Gebiete auf umweltschonende Art verbessert.

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Innovation

Über diese Untermaßnahmen werden die Vorbereitungen, Entwicklungen und Umsetzungen innovativer Projekte gefördert. Die Stärkung der lokalen Identität und Aktivierung des Sozialkapitals der Bevölkerung tragen zu einem lebendigen ländlichen Raum mit viel Innovationskraft bei. Innovationen sowohl ökologischer und technischer als auch sozioökonomischer Art sowie gemeinsam entwickelte problembezogene Ansätze im Energiebereich sind wichtige Aspekte dieser Maßnahme.

Umwelt

Durch die Förderung von Projekten zur Steigerung der Energieeffizienz im ländlichen Raum leistet diese Maßnahme wesentliche Beiträge zur Erreichung der übergeordneten Umweltziele der EU bei. Zudem steigern lokale Entwicklungsansätze das Umweltbewusstsein der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und intensivieren regionale Wirtschafts- und Stoffkreisläufe, was ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Umwelt und das Klima bewirkt.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Über die Förderung von Vorzeigeprojekten im Klima- und Energiebereich wird ein wesentlicher Beitrag zu einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise geleistet. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger und die Förderung nachwachsender Rohstoffe zur Energieversorgung tragen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bei.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahme 7 zielt auf eine mehrdimensionale Wirkung ab, indem sie durch ihre Untermaßnahmen versucht, sowohl die konzeptionellen und planerischen Grundlagen für die lokale Entwicklung zu fördern und zu stärken, als auch Basisinfrastrukturen und nicht zuletzt auch die Basisdienstleistungen in ländlich-peripheren Gemeinden auf einen aktuellen, den Anforderungen der örtlichen Gemeinschaften entsprechenden Stand zu bringen und weiterzuentwickeln.

In diesem Kontext beinhaltet die gegenständliche Untermaßnahme 7.2 im Wesentlichen Investitionen in Infrastrukturen in kleinem Ausmaß (bis zu 800.000€), wie z.B.:

- Bau, Umbau und Sanierung von Straßen und Brücken sowie öffentlichen Anlagen/Plätzen der Gemeinden und Orte im ländlichen Raum;
- Bau, Umbau und Sanierung der Trinkwasserversorgung und Trinkwasser-Management-Infrastruktur;
- Bau von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie in Bezug auf Infrastrukturen im öffentlichen Interesse (zum Beispiel die Schaffung von Fernwärmenetzen, zur Verwendung der Prozesswärme von Bioenergieanlagen) unter Berücksichtigung der Richtlinie 2009/28/EG vom 23. April 2009 und des entsprechenden Legislativdekretes 28/2011 vom 3. März 2011 und der Richtlinie 2012/27/EU vom 25. Oktober 2012 und des Legislativdekretes 102/2014 vom 4. Juli 2014 sowie des Landesgesetzes vom 16. März 2000 Nr. 8

Begünstigte

Gemeinden, Bezirksgemeinschaften

Förderfähige Kosten

Die Untermaßnahme fördert im Wesentlichen folgende Maßnahmenbereiche/-arten:

- Sanierung und Wiedergewinnung der historischen Dorfkerne durch Maßnahmen der Dorfbildgestaltung;
- b) Verbesserung der Verkehrssituation der Dörfer (etwa durch die Errichtung von Straßen, Gehsteigen, Radwegen, Parkraum, usw.)
- c) Realisierung und Aufwertung von Infrastrukturen und Anlagen zur Förderung der Nutzung alternativer Energieformen in Form von kleinen Infrastrukturen zur Produktion erneuerbarer Energie aus ausschließlich lokalen Rohstoffen und/oder im Rahmen von kleinregionalen Kreisläufen und zum Energiesparen, unter der Voraussetzung, dass es sich um Anlagen oder Infrastrukturen/Gebäude im öffentlichen Interesse handelt, wie:

- i. Heizsysteme auf Basis erneuerbarer Energieträger in öffentlich zugänglichen Gebäuden;
- ii. Anlagen zur Produktion von erneuerbarem Strom;
- iii. Anlagen und Strukturen zur Verteilung und Speicherung von Wärme und Strom.
- d) Realisierung und Aufwertung von Infrastrukturen und Anlagen zur ressourcenschonenden Trinkwassernutzung und -verteilung im Sinne eines modernen Trinkwassermanagements im ländlichen Raum

Förderfähig sind die Kosten, die für die Realisierung der genannten Infrastrukturen und Anlagen in öffentlichem Interesse getragen wurden:

- Kosten, die direkt verbunden sind mit:
 - Realisierung der im Ausführungsprojekt vorgesehenen Bauten und Anlagen;
 - zugehörigen Realisierungs-, Installations-, Unterstützungs- und Entwicklungskosten für die korrekte Inbetriebnahme der Infrastrukturen;
- Sicherheitsaufwendungen GvD 81/08;
- Technische Kosten;
- Unvorhergesehene Ausgaben.

Nicht förderfähig sind die Kosten für die Erstellung des Ausführungsprojekts, das die Grundlage für die Genehmigung des Projektes bildet.

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Arbeiten/Ausgaben berechnet werden.

Bedingungen für die Förderfähigkeit

Als förderfähig werden grundsätzlich jene Projekte/Kosten erachtet, die:

- Dem Beitragsgesuch muss das Ausführungsprojekt zu den geplanten Arbeiten beiliegen, welches vom Rat/Ausschuss der Gemeinde/Bezirksgemeinschaft per Beschluss genehmigt wurde;
- Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.
 - Es ist dabei nicht zwingend notwendig, das die Investitionen in den genannten Plänen für die Entwicklung von Gemeinden vorgesehen sind, jedoch ist von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/Bescheinigung zu bestätigen, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu den genannten Plänen steht.

Begriffsbestimmung von Investitionen in Infrastrukturen in kleinem Ausmaß:

Die im Sinne der vorliegenden Untermaßnahme 7.2 vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen in Infrastrukturen mit Kosten unter 800.000 €, deren Wirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz fallen. Die Untermaßnahme 7.2 bezieht sich auf Investitionen, die ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebietes realisiert werden.

Bedingungen in Bezug auf die Förderung von Anlagen zur Erzeugung von regenerativer Energie

- Der energetische Wirkungsgrad der Anlage muss gleich oder höher als 85% sein, entsprechend Anhang 2 des Legislativdekretes 28/2011, ausgeschlossen ist die reine Energievernichtung.
- Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen müssen die Nutzung von mindestens 40% der gesamten, von der Anlage produzierten Wärmeenergie garantieren;
- Die Anlage darf wie im Partnerschaftsabkommen vorgesehen nicht mit Bio-Kraftstoffen aus Energiepflanzungen, sondern lediglich mit Biomasse aus Verarbeitungsabfällen oder aus bestehenden, nachhaltig genutzten Wäldern versorgt werden;
- Die Förderung kann nur nach Vorlage eines Planes zur Versorgung mit Bio-Kraftstoff gewährt werden:
- Die Leistung der Anlagen muss entsprechend den realen, dauerhaften Versorgungsmöglichkeiten mit Rohstoffen entsprechend dem Prinzip der ganzheitlichen Nachhaltigkeit der Investition bemessen werden;
- Sofern das Risiko von negativen Auswirkungen auf die Umwelt besteht, müssen die Maßnahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

- 1. Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
- 2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
- 3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
- 4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
- 5. Übergemeindlich Wirkung des Projektes oder erwartete Auswirkung auf mehrere Gemeinden;
- 6. Neuartigkeit im Hinblick auf die Verbesserung oder die Schaffung von Infrastrukturen bzw. deren Zweckbestimmung
- 7. Grad der Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der entsprechenden Zielgruppe in der Planungsphase.

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Maximale Höhe der vorgesehenen Beihilfen:

Es sind Beihilfen von 80 % berechnet auf die zulässigen Kosten vorgesehen. Die restlichen 20 % werden von anderen öffentlichen Körperschaften aufgrund der jeweiligen buchhalterischen und verwaltungsmäßigen Vorschriften gedeckt.

Für Projekte öffentlicher Natur, bei denen die beantragte Kostensumme den Betrag von 200.000,00 Euro übersteigt und die auf die Befriedigung lokaler Bedürfnisse in Bezug auf Infrastrukturen und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten des LEA-DER-Gebiets abzielen und welche durch öffentliche kommunale und/oder übergemeindliche öffentliche Körperschaften umgesetzt werden, kann der Fördersatz von Seiten der LAG auf bis zu 100,00% der förderfähigen Kosten festgesetzt werden, falls zusätzlich zu den oben genannten Bewertungskriterien folgendes zutrifft:

- Das Projekt hat eine objektiv nachweisbare übergemeindliche Wirkung oder erstreckt sich über mehrere Gemeinden und wird von einer übergemeindlichen Körperschaft eingereicht, oder
- Das Projekt wird von einer Gemeinde eingereicht und von einer weiteren oder mehreren Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung/Konvention mit unterstützt

Falls es sich nicht um ein übergemeindliches Vorhaben handelt, kann der erhöhte Fördersatz von 100% angewandt werden, falls mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die beantragende Gemeinde fällt in die Gruppe jener Gemeinden, die aufgrund der WIFO-Analyse (veröffentlicht im Oktober 2011) zu den Südtiroler Gemeinden in die sog. Gruppe 6 (schwache Bevölkerungsentwicklung und schwache Wirtschafts- und Sozialstruktur) oder in die sog. Gruppe 7 (Gemeinden mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschaftsstruktur) eingeordnet wurden
- Das Projekt wird im historischen Ortskern (A-Zone oder B-Zone) einer Gemeinde des LEADER-Gebiets umgesetzt und/oder es wird ein Gebäude saniert, das unter Ensembleschutz bzw. unter Denkmalschutz steht
- Das Projekt sieht die Sanierung und/oder Wiederverwendung eines oder mehrerer leerstehender Gebäude im besagten Ortskern (A-Zone oder B-Zone) vor
- Das Projekt beinhaltet eine Infrastruktur, die eine Verbindung von einer Gemeinde im LEADER-Gebiet zu einer Nachbargemeinde herstellt (die Investition erfolgt ausschließlich im LEADER-Gebiet)
- Das Projekt betrifft zumindest teilweise, ein Gebiet mit besonderem Schutzstatus (Nationalpark, Naturpark, Natura2000 u.ä.) und ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden konzipiert und ausgearbeitet worden

Technische Spesen werden bis zu maximal 5 % der anerkannten Investitionskosten anerkannt. Unvorhergesehene Ausgaben werden bis zu maximal 3 % der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der De-minimis-Regelung gemäß Verordnung 1407/2013

UN	Gesamt- kosten (€) **	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Pri- vat	Quote privat
7.2	1.388.700,24	80/100	1.110.960,19	43,12%	479.046,03	56,88%	631.914,16	20/0	277.740,05

^{**} Die in diesen Spalten angeführten Beträge der Gesamtkosten bzw. der privaten Quote könnten geringer ausfallen, falls von der LAG Projekte mit einem Fördersatz von 100% ausgewählt werden

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Es ist die Auszahlung eines Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags vorgesehen. Für öffentliche Körperschaften ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheitsleistungen nicht notwendig. Diese Garantie kann durch einen entsprechend rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

Weitere Anmerkungen zur Umsetzung der Untermaßnahmen

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der gegenständlichen Untermaßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die baulichen Investitionen nicht zu verändern:

Alle Kosten und Ausgaben in den Projekten müssen auf entsprechenden Markterhebungen und detaillierte Angebote beruhen. Öffentliche Verwaltungen verpflichten sich dabei zur Einhaltung der einschlägigen Vergabebestimmungen/Vergabegesetze – ungeachtet anders geltender Rechtsvorschriften muss jede Ausgabe durch die Vorlage von mindestens 3 Angeboten/Kostenvoranschlägen dokumentiert werden, oder als Ersatz, durch eine Erklärung zur Tatsache, dass es unmöglich ist andere Konkurrenzunternehmen zu finden, die das zur Finanzierung stehende Gut/Dienstleistung liefern können;

19.2-7.4 Untermaßnahme 7.4

M07.4 – Förderung für Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur

Rechtsgrundlage

Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe (d) der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013

Ziele der Untermaßnahme

Der ländlich-periphere Raum in Südtirol ist geprägt von strukturschwachen Gemeinden und Regionen, die mit Herausforderungen wie Abwanderung (insbesondere von Frauen und jungen Bevölkerungsschichten), Überalterung der Bevölkerung und Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur konfrontiert sind.

Mit den Untermaßnahmen der Maßnahme 7 wird das Ziel verfolgt, über einen mehrdimensionalen Ansatz, die Attraktivität des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsstandort zu erhalten und zu entwickeln, um insbesondere einer Abwanderung junger Bevölkerungsschichten in die vorgelagerten urbanen Zentren entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang zielen die Untermaßnahme auf eine mehrdimensionale Wirkung ab, indem sie versuchen, sowohl die konzeptionellen und planerischen Grundlagen für die lokale Entwicklung zu fördern und zu stärken, als auch Basisinfrastrukturen und nicht zuletzt auch die

Basisdienstleistungen in ländlich-peripheren Gemeinden auf einen aktuellen, den Anforderungen der örtlichen Gemeinschaften entsprechenden Stand zu bringen und weiterzuentwickeln.

Ziel der Maßnahmen ist es daher, die Attraktivität der ländlichen Regionen als Wirtschafts-, Lebens-, Wohn-, Erholungs- und Naturraum nachhaltig weiterzuentwickeln und die Aufrechterhaltung der infrastrukturellen Grundversorgung zu unterstützen. Neben der Sicherstellung, Entwicklung und dem Ausbau von lokalen Infrastrukturen und lokalen Basisdienstleistungen sind auch Aktivitäten zur Erhaltung und Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes Bestandteil dieser Maßnahme. Die Entwicklung von innovativen Angeboten für den Ganzjahrestourismus spielt im Zusammenhang mit der Schaffung von Arbeitsplätzen eine wichtige Rolle. Die Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung der Bevölkerung hin zu einer umweltbewussten und gesunden Lebensweise sind wichtige Ansätze einiger Förderungsgegenstände dieser Maßnahme. Zudem soll die Bevölkerung über BürgerInnenbeteiligungsprozesse zur aktiven Gestaltung und Entwicklung des Gebietes angeregt werden. Ziel ist es, für das Gebiet Wachstumsimpulse zu gegeben und lokale Wertschöpfungsprozesse zu verstärken.

Spezifisches Ziel der Untermaßnahme 7.4

Durch den Ausbau sozialer Dienstleistungen wie Kinderbetreuung, Pflege, Gesundheitseinrichtungen und -dienstleistungen einschließlich Gesundheitsförderung, sollen diese Dienste und Einrichtungen für alle, die im ländlichen Raum Bedarf daran haben, in hoher Qualität zugänglich gemacht und die Beschäftigungspotenziale von Frauen mit Betreuungspflichten gehoben werden. Für Menschen, die besonderer Unterstützung bedürfen wie Kinder und Jugendliche, Ältere sowie Menschen mit Beeinträchtigungen oder in besonderen Notlagen sollen bedarfsorientierte Angebote geschaffen werden.

Daneben beinhaltet diese Untermaßnahme auch sämtliche Aktivitäten und Investitionen in direktem Zusammenhang mit dem Aufbau von Strukturen und Dienstleistungen für Freizeit-, kulturelle, künstlerische und museale Aktivitäten im ländlichen Raum. Zudem soll die Untermaßnahme die Markteinführung umweltschonender Technologien und Dienstleistungen im Bereich Mobilität und Verkehr sowie Mobilitätsmanagement, Elektromobilität und Radverkehr begünstigen.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Bedarf 2	Maßnahmen zur Erhaltung der Ortsbereiche als attraktive Wohn- und Gewerbestandorte einschließlich der systematischen Erfas- sung und Maßnahmen zur Bewältigung des Leerstands
Bedarf 3	Innovative Modelle für junges Wohnen andenken sowie Fördern von Arbeiten und Wohnen von Menschen mit Behinderung; barrierefreies und generationsübergreifendes Wohnen etablieren
Bedarf 4	Sensibilisierung für Folgen des demografischen Wandels: Junge Menschen und Familien in der Region halten bzw. für deren Zuzug werben
Bedarf 5	Ausbau der Kleinkinderbetreuung (Tagesmütter, Kitas), Schaffung entsprechender Einrichtungen, besonders auch im Sommer (Kreativwochen für Schüler und Jugendliche)
Bedarf 6	Ausbau der Take-up-Angebote (für 13 bis 19 Jahre), Sensibilisierung von Einrichtungen und Unternehmen, das Angebot bereitzustellen, v.a. in den Sommermonaten; Einbindung der Jugend
Bedarf 7	Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen, um die Region als Ausbildungs- und Arbeitsstandort attraktiver für junge Menschen zu machen, Orientierungsangebote zur Berufswahl und Unterstützung während der Ausbildung (Patenschaften), Förderung der Telearbeit
Bedarf 11	Verbesserung der Erreichbarkeit und Beschilderung
Bedarf 18	Innovative Modelle für landwirtschaftliche Nutzungen fördern: Public Gardening als Zuerwerbsmöglichkeit, Tierpatenschaften für die Förderung der Direktvermarktung andenken
Bedarf 25	Räumlichkeiten für vielfältige kulturelle und soziale Aktivitäten bereitstellen und ausstatten, Schaffung von Treffpunkten für alle Generationen, Schaffung von Organisationsstrukturen für den Austausch zwischen den Generationen, Kompetenzen der älteren Menschen gezielter nutzen

Die ländlichen Gemeinden im LEADER-Gebiet sowie deren Dörfer und Weiler sind nach wie vor von einer gewissen Strukturschwäche geprägt, die sich durch Herausforderungen wie Abwanderung

(insbesondere von Frauen und jungen Bevölkerungsschichten), Überalterung der Bevölkerung und Ausdünnung der öffentlichen Infrastruktur manifestieren. Durch die Maßnahme 7 möchte die LAG dem Ziel gerecht werden, über einen mehrdimensionalen Ansatz der Maßnahme, die Attraktivität des ländlichen Raumes als Lebens- und Wirtschaftsstandort zu erhalten und zu entwickeln, um insbesondere einer Abwanderung junger Bevölkerungsschichten in die vorgelagerten urbanen Zentren entgegenzuwirken.

In diesem Zusammenhang leistet die Untermaßnahme 7.4 den spezifischen Beitrag, durch die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur nachhaltig zur Lebensqualität in den ländlich-peripheren Orten und Gebieten beizutragen, indem insbesondere Dienste und Angebote für die lokale Bevölkerung – allen voran der jungen Bevölkerungsschichten und der Familien – geschaffen werden. Zudem sind die lokalen Basisdienstleistungen und Infrastrukturen in den Bereichen der Mobilität, der Freizeitgestaltung, Kultur und Nahversorgung auch für den ländlichen Tourismus von erheblichem Nutzen.

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den Themenschwerpunkten der Lokalen Entwicklungsstrategie

Bezug der Maßnahme zu den ausgewählten Themenschwerpunkten auf lokaler Ebene

- Entwicklung der Dörfer mit der Schaffung von neuen Diensten und Begegnungsstätten für die Gemeinschaft.

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen des ELR

Priorität (6) - Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten;

Schwerpunktbereich 6B – Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Mit der Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten sollen funktionsfähige Wirtschaftsund Sozialstrukturen in Dörfern und Gebieten gestärkt und erneuert werden. Diese Leitziele werden durch Intensivierung und Weiterentwicklung von lokalen und gebietsübergreifenden Entwicklungsansätzen und Stärkung von BürgerInnenbeteiligungsprozessen erreicht.

Breite und hochwertige Angebote im Freizeit-, Kultur-, Sozial- und Gesundheitsbereich sind entscheidend für eine hohe Lebensqualität im ländlichen Raum. Sie schaffen lokale Arbeitsplätze, verhindern Abwanderung und ermöglichen die Erwerbstätigkeit von Menschen mit Betreuungspflichten. Damit beeinflussen sie auch die Standortwahl von Unternehmen, für die die Verfügbarkeit qualifizierter Arbeitskräfte ein zentrales Entscheidungskriterium darstellt.

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Innovation

Über diese Maßnahmen werden die Vorbereitungen, Entwicklungen und Umsetzungen innovativer Projekte gefördert. Die Stärkung der lokalen Identität und Aktivierung des Sozialkapitals der Bevölkerung tragen zu einem lebendigen ländlichen Raum mit viel Innovationskraft bei. Innovationen sowohl ökologischer und technischer als auch sozioökonomischer Art sowie gemeinsam entwickelte problembezogene Ansätze im Bereich der Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung, einschließlich Freizeit und Kultur und die dazugehörige Infrastruktur sind wichtige Aspekte dieser Maßnahme.

Umwelt

Durch die Förderung von Projekten zur Einführung und Verbesserung von Mobilitätskonzepten im ländlichen Raum leistet diese Maßnahme wesentliche Beiträge zur Erreichung der übergeordneten Umweltziele der EU bei. Zudem steigern lokale Entwicklungsansätze das Umweltbewusstsein der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und intensivieren regionale Wirtschafts- und Stoffkreisläufe, was ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Umwelt und das Klima bewirkt.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Über die Förderung von Vorzeigeprojekten im Bereich der klimafreundlichen Mobilität wird ein wesentlicher Beitrag zu einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise geleistet. Die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger im Mobilitäts- und Verkehrsbereich tragen zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bei.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Die Maßnahme 7 zielt auf eine mehrdimensionale Wirkung ab, indem sie durch ihre Untermaßnahmen versucht, sowohl die konzeptionellen und planerischen Grundlagen für die lokale Entwicklung zu fördern und zu stärken, als auch Basisinfrastrukturen und nicht zuletzt auch die Basisdienstleistungen in ländlich-peripheren Gemeinden auf einen aktuellen, den Anforderungen der örtlichen Gemeinschaften entsprechenden Stand zu bringen und weiterzuentwickeln.

In diesem Kontext beinhaltet die gegenständliche Untermaßnahme 7.4 im Wesentlichen Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen und der damit zusammenhängenden Infrastrukturen in kleinem Ausmaß (bis zu 800.000€) insbesondere in den Bereichen Soziales, Mobilität, Öffentliche Dienste, Freizeitgestaltung, Kultur und Nahversorgung, wie z.B.:

- Investitionen in Räumlichkeiten und Strukturen welche Freizeit-, kulturelle, künstlerische und museale Aktivitäten unterstützen;
- Investitionen in die Einrichtung, den Ausbau und die Modernisierung der Grundversorgung (zum Beispiel lokale Märkte, Gemeindezentren für soziale Aktivitäten, etc.);
- Bau oder Umbau von Zentren für soziale Dienste;
- Bau oder Umbau von Pflege- und Bildungseinrichtungen;
- Investitionen in Dienste und Anlagen zur Förderung innovativer und ressourcenschonender Formen der Mobilität (z.B. Fahrradmobilität oder öffentliche Verkehrssysteme)

Begünstigte

Öffentliche Körperschaften: Autonome Provinz Bozen - Südtirol und deren Abteilungen/Ämter

Lokalkörperschaften (Gemeinden, Bezirksgemeinschaften)

Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsgüter

(sofern Betreiber von Infrastrukturen in Verbindung mit Aktivitäten/Inhal-

ten der gegenständlichen Untermaßnahme)

Vereine, Verbände, Genossenschaften, Sozialgenossenschaften, Gesellschaften und andere juristische Personen, sofern im öffentlichen Interesse

Förderfähige Kosten

Gegenstand der Förderung von Untermaßnahme 7.4 sind materielle Investitionen in kleinem Ausmaß (bis zu 800.000€) für Projekte zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen und der damit zusammenhängenden Infrastrukturen in folgende Maßnahmenbereiche/-arten:

Soziales:

- a) Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung von:
 - i. Kinderbetreuungseinrichtungen, einschließlich bedarfsgerechter Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, die in direkter Verbindung mit dem angebotenen Dienst stehen;
 - ii. psychosozialen und psychiatrischen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche;
 - iii. Einrichtungen der Pflege und Betreuung (z.B. Tageszentren, Mensen) einschließlich bedarfsgerechte Adaptierung und (Innen-)Ausstattung, insbesondere für Barrierefreiheit und altersgerechtes Wohnen, sowie von Werkstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen;
 - iv. Einrichtungen der peripheren Gesundheitsversorgung (z.B. Medikamentenausgabestellen, etc.)
 - v. Einrichtungen, die der Deckung des Betreuungs- und Wohnbedarfs von Kindern, Menschen mit Beeinträchtigung oder in besonderen Notlagen sowie älteren Menschen dienen, einschließlich generationsübergreifender Einrichtungen.
- b) Investitionen zur Schaffung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol-, Bring- und Servicedienste (Transportmittel selbst können nicht finanziert werden);
- Investitionen zur Schaffung von barrierefreien Zugängen zu den oben genannten Einrichtungen und zu Trägern von anderen sozialen Dienstleistungsangeboten (im Bereich Beratung, Betreuung, Schulung, Gesundheitsversorgung u. ä.);

Mobilität:

- d) Maßnahmen zur Forcierung des Rad- und Fußgängerverkehrs (z.B. Radinfrastruktur, Radverleihsysteme, Radabstellanlagen, Informationssysteme, etc.);
- e) Investitionen in umweltschonendes Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler sowie betrieblicher Ebene (z.B. Einrichtung bedarfsorientierter Verkehrssysteme wie etwa Gemeindebusse, Betriebsbusse, Wanderbusse, Rufbusse, Anrufsammeltaxis und Shuttle-Verkehre, Informationssysteme, Maßnahmen zur Transportrationalisierung, Einrichtung von Mobilitätszentralen

als Koordinations-Drehscheibe, Informations- und Servicestelle im verkehrsmittel- und verkehrsträgerübergreifenden Umweltverbund, etc.);

Öffentliche Dienste, Freizeitgestaltung, Kultur und Nahversorgung:

- f) Bau, Restaurierung, erhaltende Sanierung, Umbau und Ausbau sowie Einrichtung öffentlicher und privater Bauten und Strukturen von allgemeinem Interesse sowie von Infrastrukturen der Nahversorgung. Die Gebäude dürfen ausschließlich für öffentliche Dienste, für künstlerische, kulturelle, museale, soziale, erzieherische sowie Aufgaben der Nahversorgung im öffentlichen Interesse genutzt werden;
- g) Bau, Restaurierung, erhaltende Sanierung, Umbau und Ausbau sowie Einrichtung von Infrastrukturen zur Naherholung und Freizeitgestaltung im öffentlichen Interesse in oder im Umfeld von ländlichen Siedlungen;
- h) Schaffung und Entwicklung von Freizeit-, Kultur-, und Bildungseinrichtungen sowie anderen Basisdienstleistungen;
- i) Maßnahmen für den nachhaltigen Erhalt der Nahversorgung in den ländlich-peripheren Gemeinden:

Förderfähig sind die Kosten, die für die Realisierung der genannten Basisdienstleistungen und der dazugehörigen Infrastrukturen und Anlagen in öffentlichem Interesse getragen wurden:

- Kosten, die direkt mit der Realisierung der Basisdienstleistungen verbunden sind:
- Realisierung der im Ausführungsprojekt vorgesehenen Bauten und Anlagen;
- zugehörige Realisierungs-, Installations-, Unterstützungs- und Entwicklungskosten für die korrekte Realisierung der Basisdienstleistung und Inbetriebnahme der dazugehörigen Infrastrukturen (Dazu können in diesem Zusammenhang auch Honorarnoten von Freiberuflern, Beratern in enger Verbindung zum Projekt und der Basisdienstleistung berücksichtigt werden);

Im spezifischen Falle der Realisierung einer Infrastruktur in direktem Zusammenhang mit einer Basisdienstleistung:

- Sicherheitsaufwendungen GvD 81/08;
- Technische Kosten:
- Unvorhergesehene Ausgaben.

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Arbeiten/Ausgaben berechnet werden.

Bedingungen für die Förderfähigkeit

Als förderfähig werden grundsätzlich jene Projekte/Kosten erachtet, die:

- im Falle von privaten Projektträgern von der zuständigen Verwaltung als Vorhaben in öffentlichem Interesse bestätigt wurden (schriftliche Mitteilung oder Beschluss);
- im Falle von Bauvorhaben muss dem Beitragsgesuch das Ausführungsprojekt zu den geplanten Arbeiten beiliegen, welches vom Rat/Ausschuss der Gemeinde/Bezirksgemeinschaft oder dem zuständigen Gremium des Antragsstellers per Beschluss genehmigt wurde;
- Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.
 - Es ist dabei nicht zwingend notwendig, das die Investitionen in den genannten Plänen für die Entwicklung von Gemeinden vorgesehen sind, jedoch ist von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/Bescheinigung zu bestätigen, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu den genannten Plänen steht.

Begriffsbestimmung von Investitionen in Infrastrukturen in kleinem Ausmaß:

Die im Sinne der vorliegenden Untermaßnahme 7.4 vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen mit Kosten unter 800.000 €, deren Wirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz fallen. Die Untermaßnahme 7.4 bezieht sich auf Investitionen für Basisdienstleistungen, die vorwiegend auf die lokale Bevölkerung als Zielgruppe ausgerichtet sind und im Falle von Infrastrukturen und Einrichtungen ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebietes realisiert werden.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

- Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
- Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
- 3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
- 4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
- 5. Übergemeindliche Wirkung des Projektes oder erwartete Auswirkung auf mehrere Gemeinden;
- 6. Neuartigkeit im Hinblick auf die Verbesserung eines Dienstes oder die Schaffung eines neuen Dienstes oder einer Infrastruktur und deren Zweckbestimmung;
- 7. Grad der Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der entsprechenden Zielgruppe in der Planungsphase und/oder Umsetzung

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Maximale Höhe der vorgesehenen Beihilfen:

Es sind Beihilfen von 80 % berechnet auf die zulässigen Kosten vorgesehen. Die restlichen 20 % werden von anderen öffentlichen Körperschaften/privaten Begünstigten aufgrund der jeweiligen buchhalterischen und verwaltungsmäßigen Vorschriften gedeckt.

Für Projekte öffentlicher Natur, bei denen die beantragte Kostensumme den Betrag von 200.000,00 Euro übersteigt und die auf die Befriedigung lokaler Bedürfnisse in Bezug auf Infrastrukturen und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten des LEA-DER-Gebiets abzielen und welche durch öffentliche kommunale und/oder übergemeindliche öffentliche Körperschaften umgesetzt werden, kann der Fördersatz von Seiten der LAG auf bis zu 100,00% der förderfähigen Kosten festgesetzt werden, falls zusätzlich zu den oben genannten Bewertungskriterien folgendes zutrifft:

- Das Projekt hat eine objektiv nachweisbare übergemeindliche Wirkung oder erstreckt sich über mehrere Gemeinden und wird von einer übergemeindlichen Körperschaft eingereicht, oder
- Das Projekt wird von einer Gemeinde eingereicht und von einer weiteren oder mehreren Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung/Konvention mit unterstützt

Falls es sich nicht um ein übergemeindliches Vorhaben handelt, kann der erhöhte Fördersatz von 100% angewandt werden, falls mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die beantragende Gemeinde fällt in die Gruppe jener Gemeinden, die aufgrund der WIFO-Analyse (veröffentlicht im Oktober 2011) zu den Südtiroler Gemeinden in die sog. Gruppe 6 (schwache Bevölkerungsentwicklung und schwache Wirtschafts- und Sozialstruktur) oder in die sog. Gruppe 7 (Gemeinden mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschaftsstruktur) eingeordnet wurden
- Das Projekt wird im historischen Ortskern (A-Zone oder B-Zone) einer Gemeinde des LEADER-Gebiets umgesetzt und/oder es wird ein Gebäude saniert, das unter Ensembleschutz bzw. unter Denkmalschutz steht
- Das Projekt sieht die Sanierung und/oder Wiederverwendung eines oder mehrerer leerstehender Gebäude im besagten Ortskern (A-Zone oder B-Zone) vor
- Das Projekt beinhaltet eine Infrastruktur, die eine Verbindung von einer Gemeinde im LEADER-Gebiet zu einer Nachbargemeinde herstellt (die Investition erfolgt ausschließlich im LEADER-Gebiet)
- Das Projekt betrifft zumindest teilweise, ein Gebiet mit besonderem Schutzstatus (Nationalpark, Naturpark, Natura2000 u.ä.) und ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden konzipiert und ausgearbeitet worden

Technische Spesen werden bis zu maximal 5% der anerkannten Investitionskosten anerkannt. Unvorhergesehene Ausgaben werden bis zu maximal 3% der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen der De-minimis-Regelung gemäß Verordnung 1407/2013.

UM	Gesamt- kosten (€) **	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Pri- vat	Quote privat
7.4	1.138.424,55	80/100	910.739,64	43,12%	392.710,93	56,88%	518.028,71	20/0	227.684,91

^{**} Die in diesen Spalten angeführten Beträge der Gesamtkosten bzw. der privaten Quote könnten geringer ausfallen, falls von der LAG Projekte mit einem Fördersatz von 100% ausgewählt werden

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

Für öffentliche Körperschaften ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheitsleistungen nicht notwendig. Diese Garantie kann durch einen entsprechend rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.

Weitere Anmerkungen zur Umsetzung der Untermaßnahmen

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der gegenständlichen Untermaßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die baulichen Investitionen nicht zu verändern; im Falle der Finanzierung von Ausstattungen gilt die Verpflichtung zur Beibehaltung der Zweckbestimmung für 5 Jahre.

Alle Kosten und Ausgaben in den Projekten müssen auf entsprechenden Markterhebungen und detaillierte Angebote beruhen. Öffentliche Verwaltungen verpflichten sich dabei zur Einhaltung der einschlägigen Vergabebestimmungen/Vergabegesetze – ungeachtet anders geltender Rechtsvorschriften muss jede Ausgabe durch die Vorlage von mindestens 3 Angeboten/Kostenvoranschlägen dokumentiert werden, oder als Ersatz, durch eine Erklärung zur Tatsache, dass es unmöglich ist andere Konkurrenzunternehmen zu finden, die das zur Finanzierung stehende Gut/Dienstleistung liefern können;

19.2-7.5 Untermaßnahme 7.5

M07.5 – Förderung für Investitionen zur öffentlichen Verwendung in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformation und kleinen touristischen Infrastrukturen

Rechtsgrundlage

Artikel 20, Paragraph 1, Buchstabe (e) der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013

Ziele der Untermaßnahme

Für die ländlichen Gebiete stellt der Tourismus einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar und trägt wesentlich zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungssektor bei. Es ist dabei erforderlich, die Tourismusentwicklung im ländlichen Raum und speziell auch im alpinen Raum angebotsseitig sowohl mit kleinen investiven als auch mit Soft-Maßnahmen zu unterstützen. Auf diese Weise können die touristischen Entwicklungsperspektiven verbessert und Beschäftigung und Wertschöpfung im Tourismus im ländlichen Raum gesteigert werden.

Mit der Untermaßnahme 7.5 wird das Ziel verfolgt den alpinen Raum aufzuwerten und die große Bedeutung für den Tourismus und Erholung hervorzuheben.

Der Wald ist gemeinsam mit den Almen ein privilegierter Lebensraum, den immer mehr Einheimische und Gäste in der Freizeit für sportliche Tätigkeiten und Erholung nutzen.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Bedarf 9	Erhalt der einzigartigen Natur- und Kulturlandschaft und der Ur- sprünglichkeit sowie verbesserte Inwertsetzung der kulturhistori- schen Potenziale
Bedarf 10	Forcierung der Kooperation zwischen den Akteuren aus Touris-
	mus, Landwirtschaft, Gastronomie, Handwerk und Handel
Bedarf 13	Ausbau Infrastrukturen für alternativen Wintertourismus
Bedarf 14	Förderung von typischen Bauelementen und für den Erhalt der
	Baukultur bzw. landschaftlichen Elementen
Bedarf 24	Stärkung des Bewusstseins für bestehende Natur- und Kultur-
	denkmäler sowie Schaffung von Einrichtungen und Initiativen, die ein Alleinstellungsmerkmal für die Region darstellen

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie

Die vorgesehene Untermaßnahme leistet einen Beitrag zur Priorität 6 - Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der Wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten; Schwerpunktbereich 6a - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung kleiner Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen; Schwerpunktbereich 6b - Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten.

Beitrag zum thematischen Ziel der lokalen Entwicklungsstrategie:

Nachhaltiger Tourismus

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Der innovative Aspekt besteht darin, dass die Untermaßnahme 7.5 mit der Priorität 6 verknüpft ist (soziale Eingliederung, Armutsbekämpfung und wirtschaftliche Entwicklung in ländlichen Gebieten). Sie setzt auf qualitativer Innovation zu Gunsten der ländlichen Bevölkerung. Dadurch kann das touristische Angebot gesteigert und die lokale Wirtschaft in den Randzonen des Berggebietes unterstützt werden.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Typologie der geplanten Vorhaben: es handelt sich um materielle Investitionen institutioneller Art und von allgemein öffentlichem Interesse zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung, Wiederaktivierung und Ausbau von land-, forst- und almwirtschaftlichen Infrastrukturen, die dem Tourismus, der Erholung dienen und von touristischem Interesse sind.

Bei den geplanten Vorhaben ist zu unterscheiden zwischen jenen, bei welchen die Abteilung Forst die Arbeiten in Eigenregie ausführt, und jenen, bei welchen die Arbeiten von anderen Begünstigten durchgeführt werden.

Hinsichtlich der Vorhaben wird zwischen Standardmaßnahmen und speziellen Maßnahmen unterschieden. Die Standardmaßnahmen betreffen vorwiegend die außerordentliche Instandhaltung und Aufwertung bestehender Steige. Diese werden nach den Bestimmungen des ELR, Untermaßnahme 7.5 durchgeführt, jedoch mit dem vorgesehenen Budget der LES finanziert. Die speziellen Maßnahmen betreffen hingegen vorwiegend naturalistische, kulturelle und historische Themenwege sowie die Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen., welche laut vorliegender Beschreibung durchgeführt und organisiert werden.

Die Standardmaßnahmen werden durch die Abteilung Forst durchgeführt, die speziellen Maßnahmen durch die jeweiligen Begünstigten unter Befolgung der üblichen Prozeduren für die Vergabe von Aufträgen It. Vergaberecht.

Die von der Maßnahme geplanten Vorhaben beziehen sich auf Art. 20, Absatz 1, e) der Verordnung (EU) des Rates Nr. 1305/2013.

Die vorgesehenen Investitionen sind einzig und allein mit touristischen Infrastrukturen verknüpft.

Art der Unterstützung:

Die institutionelle Durchführung der Arbeiten in Eigenregie durch die Abteilung Forst ist auf die vom Forstgesetz vorgesehene Nutzungseinschränkung zurückzuführen, weil die öffentliche Verwaltung die Bewirtschaftung der Wald – und Almflächen streng kontrollieren.

Im Zuge der Umsetzung der Maßnahme müssen negative Auswirkungen auf die Umwelt und die Landschaft weitestgehend vermieden werden; dies kann nur durch das Vorhandensein von technisch qualifiziertem Personal mit entsprechender Fachkompetenz, also durch die technischen Ämter des Landes gewährleistet werden. Dies ermöglicht die bestmögliche Qualität der Bauwerke zu erzielen, wobei vor allem in den besonders sensiblen Gebieten, die Umweltwirkung verbessert und die negativen Auswirkungen während der Bauausführung in Grenzen gehalten werden.

Zusätzlich gibt es auch wirtschaftliche Rechtfertigungskriterien: es gibt ein gültiges Landespreisverzeichnis, welches jährlich von der Fachkommission genehmigt wird (Art. 2 und Art. 3 des Landesgesetzes Nr. 23 vom 19. November 1993). In diesem Verzeichnis sind die Einheitspreise niedriger als auf dem Markt, weil die Arbeiten, welche von der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden, keine Gewinnspanne beinhalten. Es sind somit Arbeiten, die zu dem günstigsten Marktpreis umgesetzt werden können.

Die Inhouse–Ausführung der Arbeiten durch die Landesverwaltung ist somit unter qualitativen technischen sowie Kostengründen das bestmöglichste Angebot, das auf dem Markt erreicht werden kann.

Begünstigte

Standardmaßnahmen: Autonome Provinz Bozen – Abteilung Forst für die Arbeiten in Eigenregie;

Spezielle Maßnahmen: Gemeinden, Bezirksgemeinschaften und Eigenverwaltungen bürgerlicher Nutzungsrechte sowie Tourismusorganisationen.

Förderfähige Kosten

Beschreibung der zugelassenen Vorhaben:

Standardmaßnahmen

- Vorhaben zur Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von touristischen Infrastrukturen von gemeinsamen öffentlichem Interesse, welche in der Landesdatenbank aufscheinen:
- Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Verbindungssteigen zwischen landwirtschaftlichen Betrieben und Wohngebieten;
- Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Wandersteigen zu Wäldern und Almen;
- Maßnahmen zur Verbesserung und Aufwertung von Steigen, Wegen und nicht motorbefahrbare Zulaufstrecken und Aussichtspunkte und Rastplätze; Dazu gehören auch Saumpfade und Steige entlang von Wasserwaalen, die als landwirtschaftliche Infrastrukturen von großer touristischer Attraktivität sind.

Neue Steige werden nicht errichtet und finanziert mit Ausnahme jener, welche aufgrund eines territorialen Ansatzes zur Erreichung von mehreren synergetischen Zielen ausgerichtet sind und entsprechend im technischen Bericht des Projektes beschrieben sein müssen.

- Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;
- Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen.

Spezielle Maßnahmen

- Errichtung von naturalistischen, kulturellen und historischen Themenwegen;
- Ankauf und Errichtung von Beschilderung, Informationstafeln zu touristischen Zwecken;
- Bauliche Investitionen sowie technische Spesen zur Errichtung, Erneuerung, Verbesserung und Wiederinstandsetzung von öffentlichen Infrastrukturen (z.B. Almen, Tourismusinformationszentren, Naherholungszonen), die der touristischen Nutzung und Erholung dienen

Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die finanzierte Infrastruktur muss sich entweder im öffentlichen Eigentum befinden, oder - im Falle eines privaten Eigentums - muss nachweislich öffentlich genutzt werden können und mit einem Gebrauchsrecht geregelt werden.

Die Kosten zur Umsetzung des genehmigten Projekts verstehen sich einschließlich der vorgesehenen Arbeiten (Kosten für den Ankauf von Material und Miete von Maschinen mit oder ohne Personal, Ausgaben für die Handarbeit) und den Projektierungs- und Bauleiterkosten, sofern diese effektiv anfallen (insbes. für lokale öffentliche Körperschaften und private Träger im öffentlichen Interesse).

Begriffsbestimmung von Investitionen in Infrastrukturen in kleinem Ausmaß:

Die im Sinne der vorliegenden Untermaßnahme 7.5 vorgesehenen Beihilfen beziehen sich auf Investitionen in Infrastrukturen mit Kosten unter 800.000 €, deren Wirkungen auf die Bevölkerung der ländlichen Berggemeinden der Provinz fallen. Die Untermaßnahme 7.5 bezieht sich auf Investitionen, die ausschließlich innerhalb des LEADER-Gebietes realisiert werden.

Spezielle Maßnahmen:

Investitionen gemäß gegenständlicher Untermaßnahme kommen für eine Förderung in Betracht, wenn die dazugehörigen Vorhaben in Übereinstimmung mit Plänen für die Entwicklung von Gemeinden und Dörfern in ländlichen Gebieten und deren Basisdienstleistungen durchgeführt werden, sofern es solche Pläne gibt, und müssen mit jeder einschlägigen lokalen Entwicklungsstrategie im Einklang stehen.

Es ist dabei nicht zwingend notwendig, das die Investitionen in den genannten Plänen für die Entwicklung von Gemeinden vorgesehen sind, jedoch ist von der zuständigen Verwaltung mit entsprechendem Beschluss/Bescheinigung zu bestätigen, dass das Vorhaben nicht im Gegensatz zu den genannten Plänen steht.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

- Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
- 2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
- 3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
- 4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
- 5. Übergemeindliche Wirkung des Projektes;
- 6. Beitrag zur Optimierung des örtlichen Wanderwegenetzes;
- 7. Nutzbarkeit der Infrastruktur für unterschiedliche Zielgruppen.

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden.

Der Maximalbeitrag der zur Finanzierung zugelassenen Kosten beträgt 80%.

Die restlichen Kosten werden von den Begünstigten aufgrund der jeweiligen buchhalterischen und verwaltungsmäßigen Vorschriften auch in Form von Eigenleistungen gedeckt.

Für Projekte öffentlicher Natur, bei denen die beantragte Kostensumme den Betrag von 200.000,00 Euro übersteigt und die auf die Befriedigung lokaler Bedürfnisse in Bezug auf Infrastrukturen und/oder Dienstleistungen zur Verbesserung der Lebensqualität in ländlichen Gebieten des LEA-DER-Gebiets abzielen und welche durch öffentliche kommunale und/oder übergemeindliche öffentliche Körperschaften umgesetzt werden, kann der Fördersatz von Seiten der LAG auf bis zu 100,00% der förderfähigen Kosten festgesetzt werden, falls zusätzlich zu den oben genannten Bewertungskriterien folgendes zutrifft:

- Das Projekt hat eine objektiv nachweisbare übergemeindliche Wirkung oder erstreckt sich über mehrere Gemeinden und wird von einer übergemeindlichen Körperschaft eingereicht, oder
- Das Projekt wird von einer Gemeinde eingereicht und von einer weiteren oder mehreren Gemeinden im Rahmen einer Vereinbarung/Konvention mit unterstützt

Falls es sich nicht um ein übergemeindliches Vorhaben handelt, kann der erhöhte Fördersatz von 100% angewandt werden, falls mindestens zwei der folgenden Voraussetzungen zutreffen:

- Die beantragende Gemeinde fällt in die Gruppe jener Gemeinden, die aufgrund der WIFO-Analyse (veröffentlicht im Oktober 2011) zu den Südtiroler Gemeinden in die sog. Gruppe 6 (schwache Bevölkerungsentwicklung und schwache Wirtschafts- und Sozialstruktur) oder in die sog. Gruppe 7 (Gemeinden mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschaftsstruktur) eingeordnet wurden
- Das Projekt wird im historischen Ortskern (A-Zone oder B-Zone) einer Gemeinde des LEADER-Gebiets umgesetzt und/oder es wird ein Gebäude saniert, das unter Ensembleschutz bzw. unter Denkmalschutz steht
- Das Projekt sieht die Sanierung und/oder Wiederverwendung eines oder mehrerer leerstehender Gebäude im besagten Ortskern (A-Zone oder B-Zone) vor
- Das Projekt beinhaltet eine Infrastruktur, die eine Verbindung von einer Gemeinde im LEADER-Gebiet zu einer Nachbargemeinde herstellt (die Investition erfolgt ausschließlich im LEADER-Gebiet)
- Das Projekt betrifft zumindest teilweise, ein Gebiet mit besonderem Schutzstatus (Nationalpark, Naturpark, Natura2000 u.ä.) und ist in Abstimmung mit den zuständigen Behörden konzipiert und ausgearbeitet worden

Bei den Standardmaßnahmen werden technische Spesen bis zu maximal 10% der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Bei den speziellen Maßnahmen werden technische Kosten bis zu maximal 5% sowie unvorhergesehene Ausgaben bis zu maximal 3 % der anerkannten Investitionskosten anerkannt.

Die MwSt. ist zulässig, wenn nicht absetzbar.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, so erfolgt die Beitragsgewährung im Rahmen des De-minimis Regimes gemäß Verordnung 1407/2013

UN	Gesamt- kosten (€) **	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Pri- vat	Quote privat
7.5	1.616.709,19	80/100	1.293.367,35	43,12%	557.700,00	56,88%	735.667,35	20/0	323.341,84

^{**} Die in diesen Spalten angeführten Beträge der Gesamtkosten bzw. der privaten Quote könnten geringer ausfallen, falls von der LAG Projekte mit einem Fördersatz von 100% ausgewählt werden

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Für die Auszahlung des Vorschusses in Höhe von max. 50% des genehmigten Beitrags ist eine Bankgarantie oder gleichwertige Sicherheitsleistung über 100% des Betrags des Vorschusses zu hinterlegen.

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

Für öffentliche Körperschaften ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertiger Sicherheitsleistungen nicht notwendig. Diese Garantie kann durch einen entsprechend rechtskräftigen Beschluss/Akt des gesetzmäßigen Verwaltungsorgans ersetzt werden.

Weitere Anmerkungen zur Umsetzung der Untermaßnahmen

Die Begünstigten der Beihilfen im Sinne der gegenständlichen Untermaßnahme müssen sich verpflichten, die Zweckbestimmung für das finanzierte Vorhaben für mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Endbetrages der Beihilfen für die Investitionen nicht zu verändern

19.2-16 Maßnahme

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35)

M16 – Zusammenarbeit (Artikel 35) der VO (EU) Nr. 1305/2013

19.2-16.2 Untermaßnahme

Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien

Rechtsgrundlagen

EU Verordnung Nr. 1305/2013, Artikel 35, Absatz 2, Buchstabe a) und b).

EU Verordnung Nr. 808/2014, Anhang I, Teil 5;

Ziele der Untermaßnahme

Der Ländliche Raum ist häufig von einer geographischen und wirtschaftlichen Fragmentierung betroffen. Dörfer und Fraktionen liegen in beträchtlicher Entfernung von städtischen Zentren und dies bedingt längere und kostenintensive Versorgungs- und Kommunikationswege.

(Land)wirtschaftliche Akteure sind nicht selten Einzelbetriebe und Kleinstbetriebe, welche über eine unterdurchschnittliche Wettbewerbsfähigkeit verfügen.

Ein wesentliches Ziel zur Aufrechterhaltung der Lebensqualität und der Beschäftigungszahlen im ländlichen Gebiet ist deshalb die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaftsakteure. Dieses Ziel kann durch die Unterstützung von Kooperationsvorhaben erreicht werden, welche notwendig sein können, um peripher bedingte Nachteile auszugleichen.

Im Rahmen dieser Maßnahme ist zwischen zwei Arten von Vorhaben zu unterscheiden. Die Maßnahme umfasst:

- a) Kooperationsvorhaben zur Entwicklung neuer Produkte, Methoden, Verfahren und Technologien im Agrar- und Nahrungsmittelsektor sowie im Forstsektor;
- b) Pilotprojekte

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Bedarf 7	Bildungs- und Unterstützungsmaßnahmen, um die Region als Ausbildungs- und Arbeitsstandort attraktiver für junge Menschen zu machen, Orientierungsangebote zur Berufswahl und Unterstützung während der Ausbildung (Patenschaften), Förderung der Telearbeit				
Bedarf 8	Zusammenschlüsse/Netzwerke von kleinen und mittleren Unter- nehmen v.a. auch im Bereich telematische und bürokratische Herausforderungen (Bsp. elektronische Fakturierung) sowie Be- ratung zur Nachfolgeregelung				
Bedarf 10	Forcierung der Kooperation zwischen den Akteuren aus Tourismus, Landwirtschaft, Gastronomie, Handwerk und Handel				
Bedarf 15	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Steigerung der festen und mobilen Investitionen; Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten				
Bedarf 16	Aufbau bzw. Verbesserung der Diversifizierung und Wertschöp- fungsketten u.a. auch durch Qualifizierung und Vernetzung der Akteure				
Bedarf 17	Steigerung der Wertschöpfung regionaler Erzeugnisse				

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie: Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und den Focus Areas

Schwerpunktbereich 6a:

Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Förderung der Diversifizierung sowie zur Stärkung und Weiterentwicklung von Wirtschaftsteilnehmern durch Kooperation. Nicht zuletzt durch ihren innovativen Charakter, trägt die Maßnahme dazu bei, das bestehende Arbeitsplatzangebot zu sichern und auszubauen und die Abwanderung aus der strukturschwachen Peripherie einzudämmen.

Schwerpunktbereich 6b:

Die lokale Entwicklung einer Region geht einher mit der Förderung von Kooperation und Zusammenhalt. Gemeinsame Initiativen verschiedener lokaler Akteure steigern das Gemeinwohl und Lebensqualität in der Region.

Beitrag zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie:

- Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme

Beitrag der Maßnahme zu den Querschnittszielen der Entwicklung des ländlichen Raums

Innovation:

Die Maßnahme setzt es sich zum Ziel, wirtschaftliche Innovation voranzutreiben, indem lokal nach Lösungen für technische und methodische Herausforderungen gesucht wird. Es gilt anhand von Pilotprojekten neue Verfahren, Prozesse und Produkte zu erschließen, deren Entwicklung und Umsetzung bis dato in der Region nicht gewagt oder vorangetrieben wurde.

Umwelt:

Sämtliche Vorhaben dieser Maßnahme werden unter höchstmöglicher Wahrung der Umwelt geplant und realisiert. Bevorzugt werden neue Prozesse und Produktionsverfahren, welche den Einsatz von erneuerbaren Energien erhöhen und insgesamt eine effiziente und schonende Ressourcennutzung unterstützen.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Dieses Querschnittsziel ist in der Planung und Umsetzung von Vorhaben dieser Maßnahme als wesentliches Element mit zu berücksichtigen. Die Maßnahme fördert Vorhaben, die sich klimaneutral auswirken oder einen positiven Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels beitragen.

Beschreibung der Art des Vorhabens

a) Kooperationsprojekte für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-und Nahrungsmittelsektor sowie im Forstsektor:

Lokale Akteure sollen in einer verstärkten Zusammenarbeit unterstützt werden, damit sie die Innovationskraft ihrer Produkte steigern können, z.B.im Herstellungsprozess durch den Einsatz neuer Technologien und Produktionsverfahren oder durch die Weiterentwicklung und Anpassung bestehender Technologien, Verfahren und Produkte an neue Herausforderungen. Die Kooperationsvorhaben betreffen den Agrar- und Nahrungsmittelsektor sowie den Forstsektor. Die Zusammenarbeit mit Einrichtungen, welche sowohl auf lokaler als auch auf internationaler Ebene in den Bereichen der Forschung und Innovation tätig sind, stellt ein Ziel und essenzielles Element dieser Maßnahme dar. Sollte ein Kooperationsvorhaben von der Einbindung wissenschaftlicher Einrichtungen absehen, muss dies begründet und von der Lokalen Aktionsgruppe ausdrücklich genehmigt werden. Auf die Einbindung von externen Forschungs-und Entwicklungseinrichtungen in das Projekt kann beispielsweise verzichtet werden, wenn einer der Projektpartner über eine interne Forschungs- und Entwicklungsabteilung verfügt.

- Realisierung von Projekten, die auf praktische Erfordernisse im Hinblick auf die Innovation im Bereich der Landwirtschaft eingehen und in der Lage sind, Probleme und Chancen wahrzunehmen und innovative Lösungen auszuarbeiten;
- Entwicklung und Erprobung neuartiger Vorhaben in den landwirtschaftlichen Schwerpunktbereichen Wechselwirtschaft, Fruchtfolge, Bodenbewirtschaftung;
- Kooperationsvorhaben zur Entwicklung, Aufwertung und Weiterentwicklung lokaler Agrar-Nahrungsmittel;
- Einführung neuer EDV-Technologien zum effizienten Datenmanagement in land- und forstwirtschaftlichen Produktionsprozessen;
- Kooperationsvorhaben zur Einführung umwelt- und ressourcenschonender Produktionsverfahren und anderer Methoden.

b) Pilotproiekte:

Im Rahmen von Kooperationsvorhaben können auch sogenannte Pilotprojekte entwickelt, geplant und umgesetzt werden. Bei Pilotprojekten handelt es sich um Versuchs- oder Testprojekte, mit welchen Chancen und Risiken sowie die Wirtschaftlichkeit, die technische Leistungsfähigkeit und die gesellschaftliche Akzeptanz von neuartigen Technologien, Methoden und Prozessen vor einer möglichen Markteinführung erprobt werden kann. Um zu garantieren, dass die geförderten Projekte nicht unnachahmbare Sonderfälle darstellen, sondern zumindest Grundlage für einen zukünftigen Lern- und Optimierungsprozess sein können, ist der Projektverantwortliche verpflichtet, eine Projektevaluation zu liefern.

Hervorzuheben ist, dass Pilotprojekte nicht ausschließlich den Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektor betreffen, sondern sämtliche Themenschwerpunkte umfassen können, welche die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Gebiets und der örtlichen Bevölkerung unterstützen, unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Ländlichen Entwicklungspolitik.

- Erprobung neuer und innovativer Dienstleistungen und in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk, Handel und Soziales;
- Erprobung innovativer Methoden und Maßnahmen im Destinationsmarketing sowie in der Kommunikation und Bewerbung des Fördergebietes;

- Erprobung innovativer und nachhaltiger Technologien, Verfahren und Prozesse in den Bereichen Umwelt-und Klimaschutz sowie im Zusammenhang mit erneuerbaren Energien,
- Erprobung als Grundlage zur Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung in den Bereichen Kinderbetreuung, psychiatrische und psychosoziale Dienstleistungen für Kinder und Jugendliche, Pflege- und Betreuungsdienste, periphere Gesundheitsversorgung (z.B. Medikamentenausgabestelle), Dienste und Angebote zur Deckung der Wohn- und Betreuungsbedürfnisse von Kindern, von Menschen mit besonderen Bedürfnissen oder in Notlagen sowie von Senioren einschließlich generationenübergreifende Einrichtungen;
- Erprobung und Verbesserung von mobilen Diensten sowie Hol- und Bringdiensten
- Erprobung von Angeboten zur Reduzierung des Individualverkehrs (z.B. E-Bike Verleih etc.);
- Erprobung von Diensten für ein umweltschonendes Mobilitätsmanagement auf regionaler, kommunaler sowie betrieblicher Ebene (z.B. Einrichtung bedarfsorientierter Verkehrssysteme wie etwa Gemeindebusse, Betriebsbusse, Wanderbusse, Rufbusse, Anrufsammeltaxis und Shuttle-Verkehre, Informationssysteme, Maßnahmen zur Transportrationalisierung, Einrichtung von Mobilitätszentralen als Koordinations-Drehscheibe, Informations- und Servicestelle im verkehrsmittelund verkehrsträgerübergreifenden Umweltverbund, etc.)
- Erprobung von Maßnahmen für den nachhaltigen Erhalt von Nahversorgungsangeboten im ländlichen Raum.
- Entwicklung und Erprobung innovativer und nachhaltiger Methoden in der Regionalentwicklung im ländlichen Raum in Abstimmung mit der örtlichen Gemeinschaft sowie Erprobung neuer Formen der Bürgerbeteiligung zur Einbeziehung der lokalen Bevölkerung in die Entwicklung der Gemeinde und zur Realisierung von Pilotprojekten in kleinerem Umfang.
- Entwicklung und Erprobung von innovativen Projekten zur Förderung des Ehrenamtes im ländlichen Raum, wie z.B. Zeitbanken, Freiwilligenarbeit für die Gemeinschaft, etc.

Sämtliche Vorhaben dieser Maßnahme (siehe Vorhaben oben und Pilotprojekte) müssen nicht zwingend in Form einer Kooperation durchgeführt werden, sondern können auch von individuellen Akteuren realisiert werden.

Im Falle eines Vorhabens, welches von einem einzigen Akteur realisiert wird ist eine nachgewiesene, möglichst weite öffentliche Verbreitung der Projektergebnisse zwingende Bedingung, welche garantieren soll, dass das Projekt trotz individueller Umsetzung zum Nutzen Dritter beiträgt.

Begünstigte

a) Kooperationsvorhaben:

Der Begünstigte des Vorhabens, welcher den Antrag um Förderung sowie um Liquidierung des gewährten Förderbeitrages einreicht, ist eine Kooperationsgruppe oder ein als federführendes Mitglied designierter Kooperationspartner, sofern die Kooperationsgruppe nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.

Bei der Kooperationsgruppe handelt es sich um einen Zusammenschluss, mit eigener Rechtspersönlichkeit oder – falls keine Rechtspersönlichkeit vorliegt - um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern, die einer der nachstehenden Kategorien zuordenbar sind:

- öffentliche Körperschaften,
- Privatunternehmen, die auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig sind,
- landwirtschaftliche Einzelunternehmen,
- Genossenschaften im Agrar-, Nahrungsmittel und Forstsektor,
- Erzeugergruppierungen im Bereich der Landwirtschaft,
- Akteure der Nahrungsmittelkette und des Forstsektors.

Im Rahmen dieser Maßnahme können auch einzelne Akteure gefördert werden, sofern sie den oben angeführten Kategorien zuordenbar sind.

b) Pilotprojekte:

Der Begünstigte des Vorhabens, welcher den Antrag um Förderung sowie um Liquidierung des gewährten Förderbeitrages einreicht, ist eine Kooperationsgruppe oder ein als federführendes Mitglied designierter Kooperationspartner, sofern die Kooperationsgruppe nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt.

Bei der Kooperationsgruppe kann es sich um ein Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern handeln, die einer der nachstehenden Kategorien zuordenbar sind:

- öffentliche Körperschaften,
- Privatunternehmen, die auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung tätig sind,
- landwirtschaftliche Einzelunternehmen,

- Genossenschaften im Agrar-, Nahrungsmittel und Forstsektor,
- Erzeugergruppierungen im Bereich der Landwirtschaft,
- Akteure der Nahrungsmittelkette und des Forstsektors,
- privatwirtschaftliche Unternehmen (KMUs), welche Innovation in den Bereichen Landwirtschaft, Tourismus, Handwerk, Handel, Soziales, Destinationsmarketing, Klima-und Umweltschutz sowie in den erneuerbaren Energien vorantreiben wollen.

Förderfähige Kosten

Kosten für Koordination und Organisation:

- Konzeptentwicklung, Studien und Vorprojekte als Grundlagen für eine gemeinsame Projektentwicklung,
- Beratungskosten,
- Verwaltungskosten und Personalkosten sowie Mietkosten, welche im Zusammenhang mit der Koordination und Organisation des Kooperationsvorhabens entstehen,
- Kosten für die Animation des Territoriums um die Planung der Kooperationsvorhaben und Pilotprojekten zu unterstützen sowie Kosten für die Aktivierung von Projektpartnern;
- Reisekosten der Projektpartner für die Teilnahme an Meetings, die das Projekt betreffen.

Direkte Projektkosten:

- Kosten für die Verbreitung der Projektergebnisse, Informationskampagnen zur Verbreitung der Projektergebnisse,
- Kosten für die Schaffung, die Verwaltung und Anmietung von Pilotflächen und/oder Feldern,
- Kosten für die Pflege der Kulturen bzw. die Bestellung von Demonstrationsfeldern,
- Kosten für die Anmietung von Maschinen oder anderer technischer Ausstattung oder Materialen, welche sich für die Umsetzung des Pilotprojektes als notwendig erweisen;
- Herstellung von Prototypen verarbeiteter Produkte im Agrar- und Nahrungsmittelsektor sowie Forstsektor (a. Kooperationsvorhaben) sowie in den anderen Wirtschaftsbereichen (Tourismus, Handwerk, Handel, Umwelt- und Klimaschutz, erneuerbare Energien und Basisdienstleistungen)(b. Pilotprojekte);
- Planungs- und Materialkosten für die Realisierung von Prototypen;
- Beratungskosten über die Verwendung besonderer, für die Ausführung des Projekts notwendiger Ausrüstungen, Verfahren, Methoden (inkl. Reisekosten);
- Personal-und Mietkosten, die sich für die Umsetzung des Pilotprojektes als notwendig erweisen.

Bedingungen für die Förderfähigkeit

Als förderfähig werden grundsätzlich jene Projekte erachtet:

- die sich mit den Besonderheiten des Gebietes auseinandersetzen bzw. auf diese eingehen und diese fördern;
- die mit den Prioritäten der ländlichen Entwicklung gemäß EU Verordnung Nr. 1305/ 2013, mit dem Prioritäten des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol sowie mit dem Lokalen Entwicklungsplan für das Pustertal 2014-2020 kohärent sind und zur Erreichung der jeweils festgeschriebenen Zielsetzungen beitragen;
- Pilotprojekte und/oder Kooperationsvorhaben zur Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Prozesse und Technologien im Agrar-und Nahrungsmittelsektor sowie im Forstsektor mit individueller Trägerschaft, die einen Kommunikationsplan zur öffentlichen Verbreitung der Projektergebnisse beinhalten.
- Um zu garantieren, dass die geförderten Projekte nicht unnachahmbare Sonderfälle darstellen, sondern zumindest Grundlage für einen zukünftigen Lern- und Optimierungsprozess sein können, ist eine begleitende Evaluation zwingend vorzusehen.

Sofern die Kooperationsgruppe nicht über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügt, muss gemeinsam mit dem Förderantrag eine Kooperationsvereinbarung vorgelegt werden. Jedes Projekt muss einen Aktionsplan beinhalten, welcher das Vorhaben detailliert darstellt, die Rollen der Projektpartner beschreibt, den federführenden Partner definiert sowie einen Finanzplan einschließlich der Kostenaufteilung enthält.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

- Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
- 2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
- 3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
- 4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
- 5. Einbindung von Einrichtungen zur Forschung und Entwicklung;
- bereichs- und sektorenübergreifende Ausrichtung und nicht nur Aktivierung eines spezifischen, soziökonomischen Bereichs;
- 7. Zusammenarbeit von mehr als zwei Partnern;
- 8. Spezifische Maßnahmen zur Verbreitung der Ergebnisse vorsehen, auch wenn sie nicht zwingend vorgeschrieben sind.

Beträge und Fördersätze

Die vorgesehenen Vorhaben werden von der Europäischen Union, des Staats und dem Land Südtirol zu insgesamt 80,00 % unterstützt.

Die MwSt. ist zulässig, wenn nicht absetzbar. Bei Vorhaben, welche nicht dem Landwirtschaftssektor zuzuordnen sind, unterliegt die Förderung der De-Minimis Regelung laut EU Verordnung 1407/2013.

UM	Gesamt- kosten (€)	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Pri- vat	Quote privat
16.2	181.380,00	80	145.104,00	43,12%	62.568,85	56,88%	82.535,15	20	36.276,00

Möglichkeiten der Auszahlung von Vorschüssen

Die Auszahlung von Vorschüssen für die Realisierung von Vorhaben ist ausschließlich für Pilotprojekte zulässig und zwar bis zu maximal 50 Prozent des genehmigten Förderbeitrags. Voraussetzung für die ist die Hinterlegung einer Bankgarantie oder einer gleichwertigen Sicherstellung in der Höhe von 100 Prozent der beantragten Vorschusszahlung. Öffentliche Verwaltungen sind von der Verpflichtung zur Hinterlegung einer Bankgarantie oder gleichwertigen Sicherstellung enthoben und können diese durch einen Beschluss des berechtigten Entscheidungsgremiums ersetzen.

Teilabrechnungen von bereits durchgeführten Arbeiten innerhalb eines genehmigten Vorhabens sind gegen Vorlage des entsprechenden Liquidierungsansuchens samt zugehöriger, saldierter Rechnungen und ab einem Mindestbetrag von 15.000 Euro zulässig.

19.2-16.3 Untermaßnahme

M16.3 – Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen und Ressourcen sowie der Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zu ländlichen Tourismus

Rechtsgrundlage

Artikel 35, Absatz 2 Buchstabe (c), der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013

Artikel 11 der Verordnung (EU) der Kommission 807/2014

Ziele der Untermaßnahme

Die gegenständliche Maßnahme zielt darauf ab, die ländliche Entwicklung durch die Begünstigung und Unterstützung verschiedener Formen der Zusammenarbeit primär im Tourismus zu

unterstützen, um auf diese Weise zu einem gesunden und zukunftsträchtigen Lebens- und Wirtschaftsraum in den ländlichen Gebieten beizutragen.

Ziel ist die Unterstützung von innovativen Modellprojekten im ländlichen Tourismus, die auf die Entwicklung neuer Angebote, Produkte und Dienstleistungen sowie deren Vermarktung abzielen. Es sollen daher Vorhaben definiert werden, die die Konzeption, Entwicklung und Umsetzung kreativer und buchungsrelevanter innovativer Angebote im Territorium zum Inhalt haben. Nachhaltig zielt diese Untermaßnahme somit auf die Förderung der Innovation und Angebotsentwicklung im ländlichen Tourismus bei, wobei auch Angebote und Produkte anderer Wirtschaftsbereiche (z.B. der Landwirtschaft, des Handwerks, des Handels und entsprechende Dienstleistungen) Berücksichtigung finden können.

Gezielte und gemeinschaftlich entwickelte/organisierte Marketingstrategien und Vermarktungsaktivitäten tragen nachhaltig zur Steigerung des Bekanntheitsgrades des ländlichen Raumes und seiner Besonderheiten und damit zu einer gesteigerten Wettbewerbsfähigkeit des Gebietes gegenüber anderen Tourismusdestinationen bei.

Der Tourismus ist einer der wichtigsten Wirtschaftsbereiche und damit auch Arbeitgeber im ländlichen Raum. Durch die Förderung der touristischen Entwicklung im Allgemeinen und in Wechselwirkung mit anderen Wirtschaftsbereichen, zielt die gegenständliche Untermaßnahme zur nachhaltige Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum bei.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Bedarf 8	Zusammenschlüsse/Netzwerke von kleinen und mittleren Unter- nehmen v.a. auch im Bereich telematische und bürokratische Herausforderungen (Bsp. elektronische Fakturierung) sowie Be- ratung zur Nachfolgeregelung								
Bedarf 10	Forcierung der Kooperation zwischen den Akteuren aus Touris-								
	mus, Landwirtschaft, Gastronomie, Handwerk und Handel								
Bedarf 12	Unterstützung der Tourismustreibenden: Verbesserung der								
	Sprachkenntnisse (englisch); Beratung zur Förderung von quali-								
tativ hochwertigen Beherbergungs- und Gastronomiea									
	sowie Ausbau der Dienstleistungsqualität und der zwischenbe-								
	trieblichen Zusammenarbeit								

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie

Die Untermaßnahme leistet einen Beitrag zur Priorität 6 - Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten; Schwerpunktbereich 6A - Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen; Schwerpunktbereich 6B: Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten

Beitrag zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie:

- Nachhaltiger Tourismus

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Beitrag der Maßnahme zur den Querschnittszielen der Entwicklung des ländlichen Raums:

Pilotprojekte im Bereich Tourismus sollen die Innovationskraft im ländlichen Raum sichtbar machen und zur Wettbewerbsfähigkeit und nachhaltigen Entwicklung beitragen. Über diese Maßnahmen werden die Vorbereitungen, Entwicklungen und Umsetzungen innovativer Projekte im ländlichen Tourismus gefördert. Die Stärkung der lokalen Identität und Aktivierung lokaler Tourismusakteure aber auch von Akteuren aus anderen sozioökonomischen Bereichen und deren Interaktion mit dem ländlichen Tourismus tragen zu einem lebendigen ländlichen Raum mit viel Innovationskraft bei. Innovationen sowohl ökologischer und technischer als auch sozioökonomischer Art sowie gemeinsam entwickelte problembezogene Ansätze im Tourismusbereich und darüber hinaus sind wichtige Aspekte dieser Maßnahme.

Allein die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen oder Betriebe stellt in vielen Sektoren schon eine Innovation dar. Die Ausrichtung auf Erneuerung oder bisher nicht oder nicht mit derartigen Vorhaben durchgeführte Kooperationen wird auch in jenen hier vorgesehenen Bereichen, die sich nicht ausschließlich mit Innovation als engerem Ziel der Förderung auseinandersetzen niederschlagen.

Durch die Förderung von Projekten für einen nachhaltigen Tourismus auf der Basis der lokalen Besonderheiten und Ressourcen im ländlichen Raum leistet diese Maßnahme auch Beiträge zur Erreichung der übergeordneten Umweltziele der EU bei. Zudem steigern lokale Entwicklungsansätze das Umweltbewusstsein im Tourismus, innerhalb der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und intensivieren regionale Wirtschafts- und Stoffkreisläufe, was ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Umwelt und das Klima bewirkt.

Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität und der Professionalisierung im ländlichen Tourismus sowie in der Gastronomie stärken das regionale Urlaubs- und Freizeitangebot und induzieren so eine verstärkte Nachfrage nach "sanftem Tourismus in der Region". Damit verbunden ist eine Verlagerung des "Fernreise-Urlaubs" auf "Urlaub in Südtirol", verbunden mit einer positiven Effekten für Klima und Umwelt. Durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Anlagen sowie der gemeinsamen Organisation von Arbeitsabläufen wird ein Beitrag zur Steigerung der Effizienz des Arbeitsmanagements und damit auch der Reduktion von Wegen und Ressourcenverbrauch erreicht.

Über die Förderung von Vorzeigeprojekten im Tourismus, die die lokalen Besonderheiten und Ressourcen im ländlichen Raum als Grundlage haben wird ein wesentlicher Beitrag zu einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise geleistet. Es ist auch denkbar, dass spezifische touristische Angebote entstehen, die die Sensibilisierung für die alpine Natur- und Kulturlandschaft zum Inhalt haben und die Auswirkungen des Klimawandels im Territorium veranschaulichen.

Beschreibung der Art des Vorhabens

Die vorliegende Untermaßnahme zielt durch Kooperation auf eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Tourismus als wesentlicher Wirtschaftsbereich im ländlichen Raum ab. Dabei verfolgt die Maßnahme eine mehrdimensionale Wirkung, indem sie versucht, sowohl die konzeptionelle und strategische Entwicklung des touristischen Angebotes und dessen Vermarktung zu unterstützen, zu fördern, zu koordinieren und zu stärken, als auch konkrete Vorhaben und Angebote/Veranstaltungen zu unterstützen. Dabei verfolgen die an der Kooperation teilnehmenden Unternehmen das Ziel, Skaleneffekte zu erreichen und Märkte anzusprechen, wozu das einzelne Unternehmen selber kaum in der Lage wäre.

Hierzu unterstützt die Untermaßnahme folgende Vorhaben:

- Entwicklung von innovativen, touristischen Vorhaben, die auf eine nachhaltige touristische Entwicklung im ländlichen Raum durch Kooperation abzielen;
- Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer im Bereich des ländlichen Tourismus bei der Organisation von gemeinsamen Arbeitsabläufen und der gemeinsamen Nutzung von Anlagen sowie Ressourcen;
- Gemeinsame Entwicklung und/oder Vermarktung von Tourismusdienstleistungen mit Bezug zum ländlichen Tourismus und den Besonderheiten des Territoriums, auch unter Berücksichtigung der lokalen Qualitätsprodukte der Landwirtschaft;
- Aufbau und Entwicklung der Zusammenarbeit kleiner Wirtschaftsteilnehmer im Tourismus und zur Entwicklung von zielgruppenorientierten touristischen Angeboten sowie deren regionale und überregionale Umsetzung und Vermarktung;
- Studien zur Erhebung der touristischen Entwicklungspotentiale des ländlichen Raumes sowie Konzepte zur gemeinschaftlichen Entwicklung des touristischen Angebotes;
- Organisation und Abhaltung von gemeinschaftlichen Veranstaltungen zur Präsentation des Territoriums, seiner Besonderheiten und Angebote aus den unterschiedlichen Wirtschaftsbereichen, auch außerhalb des LEADER-Gebietes, jedoch mit explizitem Verweis auf dasselbe.

Begünstigte

Der Begünstigte der Unterstützung (jener welcher den Antrag für Unterstützung und Auszahlung stellt) ist die Gruppe die zusammenarbeitet selbst oder ein beauftragtes Mitglied der Gruppe, welches als federführender Partner bestimmt wird. Bei der Kooperationsgruppe handelt es sich um ein Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Kleinstunternehmen, sei es einzeln oder in Form von Zusammenschlüssen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG.

Förderfähige Kosten

- 1. Kosten für Koordination und Organisation
 - a. Konzepte und Studien
 - b. Animation des betroffenen Gebiets zur Ermöglichung von gemeinsamen Projekten, einschließlich der Kosten für die Individualisierung der Partner
 - c. Management und laufende Kosten zur Durchführung der Zusammenarbeit
- 2. Direkte Kosten für die Zusammenarbeit
 - d. Gemeinsame Entwicklung neuer touristischer Dienstleistungen, Produkte und Pakete (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Entwicklung und Erbringung/Erstellung derselben)
 - e. Gemeinsame Durchführung von Marketing- und Kommunikationskampagnen sowie Entwicklung von Plattformen zur gemeinsamen Vermarktung (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Ausarbeitung von Marketingkonzepten sowie die Erstellung/Produktion unterschiedlicher Kommunikationsmittel)
 - f. Entwurf und Produktion von allen Formen von gemeinsamen Werbematerialien (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Ausarbeitung sowie die Erstellung/Produktion unterschiedlicher Werbematerialien)
 - g. Durchführung von gemeinschaftlichen öffentlichen Veranstaltungen (insbesondere Kosten für Dienstleistungen zur Ausrichtung von Veranstaltungen, wie z.B. Saal- oder Raummieten, Beleuchtung- und Beschallung, Moderation und musikalische Umrahmung, Verpflegung der Besucher)
 - h. Organisation und Teilnahme an Messen und Verkaufskampagnen zur gemeinsamen Bewerbung (insb. Kosten für Dienstleistungen zur Organisation und Teilnahme, wie z.B. Saaloder Raummieten, Standgebühren, Standausstattung/-einrichtung, Beleuchtung- und Beschallung, Moderation und musikalische Umrahmung, Verpflegung der Besucher)

Bedingungen für die Förderfähigkeit

Das Projekt hält folgende Richtwerte ein:

- mindestens 2 Kooperationspartnerarbeiten zusammen;
- die Zusammenarbeit muss mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein:
- es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit, um ein neues gemeinsames Projekt;

Falls die Gruppe keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, ist dem Projekt eine Kooperationsvereinbarung beizulegen. In der Vereinbarung ist die Beschreibung des Projekts, die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Partner einschließlich der Bestimmung des federführenden Partners sowie ein Finanzplan mit der Verteilung der Kosten anzugeben.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

- Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
- 2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
- 3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
- 4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;
- 5. Bereichs- bzw. übergemeindliche Wirkung des Projektes;
- 6. Beitrag zur Diversifizierung des Angebotes im ländlichen Raum;
- 7. Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit.

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Es sind ausschließlich öffentliche Beiträge in Form von Kapitalbeiträgen vorgesehen, welche prozentuell auf die Gesamtkosten der zur Finanzierung zugelassenen Kosten berechnet werden.

Der Beitrag der zur Finanzierung zugelassenen Kosten beträgt 80%.

Die restlichen Kosten werden von den Begünstigten aufgrund der jeweiligen buchhalterischen und verwaltungsmäßigen Vorschriften gedeckt.

UM	Gesamt- kosten (€)	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Pri- vat	Quote privat
16.3	98.016,60	80	78.413,28	43,12%	33.811,81	56,88%	44.601,47	20	19.603,32

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

19.2-16.4 Untermaßnahme

Förderung für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

Rechtsgrundlage

Artikel 35, Absatz 2, Buchstabe (d + e), der Verordnung (UE) des Rates Nr. 1305/2013 Artikel 11 der Verordnung (EU) der Kommission 807/2014

Ziele der Untermaßnahme

Die gegenständliche Maßnahme zielt darauf ab, die ländliche Entwicklung durch die Begünstigung und Unterstützung verschiedener Formen der Zusammenarbeit in unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen zu unterstützen, um auf diese Weise zu einem gesunden und zukunftsträchtigen Lebens- und Wirtschaftsraum in den ländlichen Gebieten beizutragen.

Ziel ist die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren im Agrarsektor, in der Nahrungsmittelkette und anderen Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere landwirtschaftlichen Unternehmen, KMUs, Genossenschaften und dgl.

Einzelne Akteure des landwirtschaftlichen Sektors oder entlang der Versorgungskette sollen zu einer strategischen Zusammenarbeit motiviert werden, um die Wettbewerbsfähigkeit und Wertschöpfung zu erhöhen.

Beitrag der Untermaßnahme zur Abdeckung des auf lokaler Ebene erhobenen Bedarfs

Bedarf 15	Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe und Steigerung der festen und mobilen Investitionen; Rationalisierung der Kosten für Konservierung, Sortierung, Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten
Bedarf 16	Aufbau bzw. Verbesserung der Diversifizierung und Wertschöpfungsketten u.a. auch durch Qualifizierung und Vernetzung der Akteure
Bedarf 17	Steigerung der Wertschöpfung regionaler Erzeugnisse

Beitrag der Untermaßnahme zu den Prioritäten und Schwerpunktbereichen sowie zu den thematischen Zielen der Lokalen Entwicklungsstrategie

Beitrag der Maßnahme zu den Prioritäten und den Focus Areas:

Schwerpunktbereich 2A

Die in dieser Maßnahme vorgesehenen Maßnahmen verstehen sich als wesentliche Anreize die Zusammenarbeit kleinerer Einheiten zur Bündelung von Aktivitäten, mit der einerseits Synergie- und Effizienzeffekte, andererseits da und dort auch erst die kritische Masse für wirtschaftliche und wettbewerbsfähige Teilnahme am Markt erreicht werden kann. Im Sinne der Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Agrarsektors kommt der Unterstützung von Innovation aber auch ihrer Überprüfung in Pilotvorhaben Bedeutung zu.

Schwerpunktbereich 6A

Diese Maßnahme leistet einen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten indem sie verschiedenste Kooperationen sowohl im ökonomischen, sozialen und ökologischen Bereich unterstützt. Dadurch wird die Gründung und Entwicklung von Unternehmen unterstützt und gleichzeitig werden Arbeitsplätze geschaffen bzw. gesichert.

Beitrag zu den thematischen Zielen der lokalen Entwicklungsstrategie:

- Entwicklung und Innovation der Nahrungsmittelkette und der lokalen Produktionssysteme
- Nachhaltiger Tourismus

Beitrag der Untermaßnahme zu den übergreifenden Zielen der ländlichen Entwicklung

Beitrag der Maßnahme zur den Querschnittszielen der Entwicklung des ländlichen Raums: **Innovation:**

Kurze Versorgungsketten und lokale Märkte fördern eine Ausrichtung der Produkt- und Distributionspolitik auf "neue Technologien" (IT – Portale). Anpassungen an heutige Ernährungs- und Konsumgewohnheiten (z.B. Convenience) sind möglich. Genossenschaften und andere Akteure der Wertschöpfungskette sowie Wirtschaftsverbände können einen Beitrag zur Forschung und Entwicklung von innovativen Praktiken und Produkten sowie nachhaltigen Produktionsmethoden leisten. Allein die Zusammenarbeit mehrerer Unternehmen oder Betriebe stellt in vielen Sektoren schon eine Innovation dar.

Umwelt:

Durch die Förderung von Projekten im Bereich lokaler Entwicklungsansätze wird das Umweltbewusstsein gestärkt, innerhalb der Bevölkerung in ländlichen Gebieten und intensivieren regionale Wirtschafts- und Stoffkreisläufe, was ebenfalls eine positive Auswirkung auf die Umwelt und das Klima bewirkt.

Durch die Nutzung gemeinsamer Ressourcen und Anlagen sowie der gemeinsamen Organisation von Arbeitsabläufen wird ein Beitrag zur Steigerung der Effizienz des Arbeitsmanagements und damit auch der Reduktion von Wegen und Ressourcenverbrauch erreicht.

Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Über die Förderung von Vorzeigeprojekten, die die lokalen Besonderheiten und Ressourcen im ländlichen Raum als Grundlage haben wird ein wesentlicher Beitrag zu einer klimaschonenden Wirtschafts- und Lebensweise geleistet.

Durch kurze Versorgungsketten und die lokale Vermarktung werden kurze Transport- und Einkaufswege bei Produzenten und Konsumenten forciert. Voraussetzung sind gute Logistik- und Distributionslösungen. Ein Schwerpunkt liegt auf frischen Lebensmitteln und der Kombination von lokaler und saisonaler Produktion, womit ein geringerer Bedarf an Lagerung und Kühlaufwand und damit weniger Energieverbrauch verbunden ist.

Durch die Stärkung der lokalen Kreisläufe werden Arbeitsplätze in der landwirtschaftlichen Produktion und Verarbeitung in der Region geschaffen und es wird auch ein Beitrag gegen das Auspendeln aus dem ländlichen Raum geleistet. Das reduziert die Zahl der gefahrenen Kilometer und erhöht die Lebensqualität.

Erzeugerorganisationen, Genossenschaften und andere Akteure der Wertschöpfungskette sowie regionale Wirtschaftsverbände können im Rahmen ihrer Zusammenarbeit umweltfreundliche Erzeugungsmethoden und integrierte Erzeugung forcieren und das Potenzial des ökologischen Landbaues ausschöpfen und damit diese Art der landwirtschaftlichen Produktion fördern und schützen.

Kurze Versorgungsketten und lokale Märkte stellen den direkten Bezug zwischen landwirtschaftlichem Erzeuger und Konsumenten her. Durch diesen direkten Kontakt wird den Erzeugnissen höherer Wert beigemessen und dadurch ein "verantwortungsvoller Konsum" gefördert.

Die horizontale oder vertikale Zusammenarbeit kann zur Optimierung von Produktionskosten und zur gemeinsamen Effizienzsteigerung hinsichtlich Umwelt- und Tierwohlstandards beitragen. Durch den gemeinsamen Zugang zu technischem Wissen über umweltgerechte Produktionsmethoden und tierwohlgerechte Haltungsmethoden kann zum Beispiel der Einsatz von tiermedizinischen Produkten oder Pflanzenschutzmitteln verringert werden.

Die vorliegende Untermaßnahme fördert die horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte und für Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen im Hinblick auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte:

- Vorhaben zur Organisation, Schaffung, Aufbau und zur Bekanntmachung lokaler Versorgungsketten zwischen Produzenten, Verarbeitern und Endkonsumenten, einschließlich von Akteuren aus den Bereichen Handel. Handwerk und Gastronomie dienen
- Kooperationsinitiativen zur Entwicklung und Bewerbung/Bekanntmachung von lokalen Märkten
- Gemeinschaftliche Maßnahmen zur Absatzförderung in einem lokalen Rahmen zur Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte, auch außerhalb des LEADER-Gebietes, unter der Voraussetzung, dass es sich um Produkte aus dem LEADER-Gebiet handelt.

Begünstigte

Begünstigte des Vorhabens kann entweder die Kooperationsgruppe selbst oder ein als federführendes Mitglied designierter Kooperationspartner sein, sofern die Kooperationsgruppe selbst über keine Rechtspersönlichkeit verfügt. Bei der Kooperationsgruppe handelt es sich um ein Subjekt mit eigener Rechtspersönlichkeit oder um einen losen Zusammenschluss von mindestens zwei Partnern, die folgenden Kategorien angehören:

landwirtschaftliche Unternehmen, sei es einzeln oder in Form von Zusammenschlüssen, oder andere Subjekte der Versorgungskette aus verschiedenen Bereichen im Agrar- und Nahrungsmittelsektor

Förderfähige Kosten

Im Rahmen dieser Untermaßnahme können Kosten für folgende Tätigkeiten gefördert werden:

1. Kosten der Organisation/Koordination der Zusammenarbeit:

- a) die Planung, die Animation in Hinsicht auf das gemeinsame Projekt, einschließlich der Kosten für das Ausfindigmachen der Partner und die Koordination der Zusammenarbeit: z. B. Ausgaben zur Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeits- sowie Marktreifestudien und Kosten für die Erstellung eines Aktionsplans und Gründung der Kooperation
- b) die Erstellung von Organisations- und Vermarktungskonzepten im Rahmen der Zusammenarbeit; c) die laufenden Kosten der Kooperationsgruppe, innerhalb der Laufzeit des Projektes (einschließlich Personalausgaben)

2. Kosten, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben:

- d) Absatzförderungsmaßnahmen bezogen auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten und/oder lokaler Märkte in einem lokalen Rahmen:
 - Werbematerial sowie die Errichtung und Nutzung von digitalen Medien (Apps, Onlineplattformen etc.)
 - PR-Maßnahmen wie beispielsweise Pressearbeit (z. B. Pressekonferenzen, Informationsbroschüren), Veranstaltungen und Aktionen für ausgewählte <u>Zielgruppen</u> (z.B. Diskussionen mit <u>Meinungsführer</u>n, Bürgerinitiativen, Tage der offenen Tür) u. dgl., einschließlich Umfragen und Marktforschung für lokale landwirtschaftliche Produkte und Lebensmittel;
 - Teilnahme an Ausstellungen und Messen;
 - Produktverkostungen aus der lokalen Produktion der Land- und Ernährungswirtschaft;
 - Marktpflegemaßnahmen wie beispielsweise individuelle Kundenbetreuung im Bereich der lokalen Erzeugnisse der Land- und Ernährungswirtschaft.
- e) Verstärkte Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien wie z.B. für Information, Zusammenarbeit und Vertrieb.

Nicht förderfähig sind die Kosten für die ordentliche Produktions- oder Dienstleistungstätigkeit des Begünstigten bzw. der einzelnen an der Kooperation teilnehmenden Partner

Bedingungen für die Förderfähigkeit

Die Förderfähigkeit des Vorhabens setzt die Einhaltung des Prinzips der "kurzen Versorgungskette" (d.i. Versorgungsketten mit höchstens einem zwischengeschalteten Akteur zwischen Erzeugern und Verbrauchern) oder des "lokalen Markts" (Verarbeitung und Vertrieb des Produkts im LEADER-

Gebiet oder in einem regionalen Umfeld von maximal 75 km um den landwirtschaftlichen Betrieb aus dem der Rohstoff stammt) voraus.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung werden grundsätzlich jene Projekte als förderfähig erachtet, die:

- von einer Mindestanzahl von 2 Kooperationspartnern umgesetzt werden;
- die Kooperation muss mindestens auf die Dauer der geförderten Projektlaufzeit angelegt sein
- Es handelt sich um eine neue Form der Zusammenarbeit oder bei bestehenden Formen der Zusammenarbeit, um ein neues gemeinsames Projekt.
- Die Absatzförderungsmaßnahmen beziehen sich auf diese spezielle Versorgungskette oder den spezifischen lokalen Markt in seiner Gesamtheit, nicht auf ein einzelnes Produkt.

Verfügt die Kooperationsgruppe über keine Rechtspersönlichkeit, muss mit dem Projektantrag ein Kooperationsvertrag vorgelegt werden. In jedem Fall muss gemeinsam mit dem Förderantrag ein Aktionsplan vorgelegt werden, der das Vorhaben detailliert darstellt, die Rollen und Verantwortlichkeiten der Projektpartner beschreibt samt Angabe des federführenden Partners, sowie den Finanzplan einschließlich der Aufteilung der Kosten.

Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlprinzipien – Allgemeines:

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von Seiten der LAG einem Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden Grundsätze unterzogen:

- Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit.
- 2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz).
- 3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene.
- 4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen.
- 5. Bereichsübergreifende Wirkung des Projektes oder erwartete Auswirkung auf mehrere Gemeinden:
- 6. Auswirkung des Projekts im Hinblick auf die Diversifizierung des Angebots im ländlichen Raum;
- 7. Umfang der Kooperation gemessen an der Anzahl der am Projekt beteiligten Organisationen bzw. Unternehmen

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Maximale Höhe der vorgesehenen Beihilfen:

Es sind Beihilfen von 80 % berechnet auf die zulässigen Kosten vorgesehen. Untergrenze der anrechenbaren Kosten pro Vorhaben: 20.000 Euro.

UN	V	Gesamt- kosten (€)	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Pri- vat	Quote privat
16	5.4	50.230,00	80	40.184,00	43,12%	17.327,34	56,88%	22.856,66	20	10.046,00

Möglichkeit der Auszahlung von Vorschüssen

Laut Artikel 67, 1a) des EU- Reglements Nr. 1303/2013 sind Teilliquidierungen aufgrund und im Verhältnis der bereits durchgeführten Arbeiten vorgesehen. Für eine Liquidierung ist die Vorlage eines entsprechenden Liquidierungsansuchens samt dazugehörigen saldierten Rechnungen notwendig.

19.3 Untermaßnahme

19.3 – Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe Diese Untermaßnahme nimmt vollinhaltlich Bezug auf die im Rahmen des ELR der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020 genehmigte Untermaßnahme 19.3.

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Maximale Höhe der vorgesehenen Beihilfen:

Es sind Beihilfen von 100 % berechnet auf die zulässigen Kosten vorgesehen.

	UM	Gesamt- kosten (€)	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Pri- vat	Quote pri- vat
Ī	19.3	53.333,33	100	53.333,33	43,12%	22.997,33	56,88%	30.336,00	0,00	0,00

19.4 Untermaßnahme

19.4 – Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung

Diese Untermaßnahme nimmt vollinhaltlich Bezug auf die im Rahmen des ELR der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020 genehmigte Untermaßnahme 19.4.

(Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Maximale Höhe der vorgesehenen Beihilfen:

Es sind Beihilfen von 100 % berechnet auf die zulässigen Kosten vorgesehen.

Ī	UM	Gesamt- kosten (€)	Beitrags- satz (%)	Öff. Beitrag (€)	% EU	Quote EU	% Staat	Beitrag Staat	% Pri- vat	Quote pri- vat
Ī	19.4	516.666,67	100	516.666,67	43,12%	222.786,67	56,88%	293.880,00	0,00	0,00

6. 2 Finanzplan

Der Kosten- und Finanzierungsplan der LAG Südtiroler Grenzland wird unter folgenden Annahmen aufgestellt:

Die LAG erhält ein Mindestbudget 3 Mio. €. Aufgrund der Tatsache, dass es sich beim LEADER-Gebiet Südtiroler Grenzland um jenes Gebiet mit den strukturschwächsten Gemeinden unter allen LEADER-Gebiete in Südtirol handelt (sieben von neun der mit dem gesamten Gemeindegebiet beteiligten Gemeinden gehören laut Wifo-Studie 2011 der Gruppe 7, nämlich jener mit sehr schwacher Bevölkerungsentwicklung und sehr schwacher Wirtschaftsentwicklung, an), besteht in dieser LEADER-Region auch der größte Aufholbedarf und folglich die Notwendigkeit einer Konzentration der Fördermittel auf diese LEADER-Region. Der Finanzplan erstreckt sich über die EU-Förderperiode 2016-2020, was die Verpflichtung der Geldmittel angeht. Was die Umsetzung und Abrechnung der Vorhaben angeht, wird sich diese voraussichtlich bis zum Jahr 2022 erstrecken, somit werden die Kosten der Maßnahme 19.4 auf die Jahre 2016 bis 2022 aufgeteilt.

Der Finanzplan wird laufend fortgeschrieben – die Dokumentation erfolgt im jeweiligen Jahresbericht der LAG.

Die förderfähigen Kosten für das LAG-Management und die Aktivierung belaufen sich auf 65.000,00 € pro Jahr. Ausnahmen: für das Jahr 2016 werden 26.667,67 Euro veranschlagt, für die Jahre 2023 und 2024 werden jeweils 50.000,00 Euro veranschlagt, gemäß der Vorgabe im ELR, wie er sich aufgrund der Verlängerung der Förderperiode für den Zeitraum 2021 und 2022 ergibt. Insgesamt belaufen sich die Mittel für die UM 19.4 somit auf 516.666,67 Euro.

Die Handlungsfelder sind aufgrund ihrer Bedeutung für die Region gewichtet worden. Die Gewichtung spiegelt sich in der finanziellen Dotierung des LEADER-Budgets wider.

Finanzplan (Übersicht)

Untermaß-			Förder-		
nahme	Bezeichnung	Gesamtkosten**	satz	öff. Beitrag	Restkosten **
	Materielle und immaterielle Investi-				
	tionen für die Verarbeitung/Ver-				
	marktung und/oder Entwicklung				
19.2-4.2	von landwirtschaftlichen Produkten	0,00	40	0,00	0,00
	Förderung für Investitionen in die				
	Schaffung und Entwicklung nicht-				
19.2-6.4	landwirtschaftlicher Tätigkeiten	248.216,00	50	124.108,00	124.108,00
	Basisdienstleistungen und Dorfer-				
19.2-7.1	neuerung	63.780,00	80	51.024,00	12.756,00
	Basisdienstleistungen und Dorfer-				
19.2-7.2	neuerung	1.388.700,24	80/100	1.110.960,19	277.740,05
	Basisdienstleistungen und Dorfer-				
19.2-7.4	neuerung	1.138.424,55	80/100	910.739,64	227.684,91
	Förderung für Investitionen zur öf-				
	fentlichen Verwendung in Frei-				
	zeitinfrastruktur, Fremdenverkehrs-				
	information und kleinen touristi-				
19.2-7.5	schen Infrastrukturen	1.616.709,19	80/100	1.293.367,35	323.341,84
	Zusammenarbeit zwischen kleinen				
	Wirtschaftsteilnehmern zur Förde-				
	rung der horizontalen und vertika-				
19.2-16.2	len Zusammenarbeit	181.380,00	80	145.104,00	36.276,00
	Zusammenarbeit zwischen kleinen				
19.2-16.3	Wirtschaftsteilnehmern zur	98.016,60	80	78.413,28	19.603,32

19.3 und 19.4		5.355.456,58		4.323.900,46	1.031.556,12
Summe 19.2,					
19.4	Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung	516.666,67	100	516.666,67	0,00
19.3	Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe	53.333,33	100	53.333,33	0,00
Summe 19.2		4.785.456,58		3.753.900,46	1.031.556,12
19.2-16.4	Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern zur Förde- rung der horizontalen und vertika- len Zusammenarbeit	50.230,00	80	40.184,00	10.046,00
	Förderung der horizontalen und vertikalen Zusammenarbeit				

^{**} Die in diesen Spalten angeführten Beträge der Gesamtkosten bzw. der Restkosten könnten geringer ausfallen, falls von der LAG Projekte mit einem Fördersatz von 100% im Rahmen der Untermaßnahmen 7.2, 7.4 oder 7.5 ausgewählt werden.

Finanzplan (mit Aufteilung der öffentlichen Quote sowie privatem Anteil)

		max.				Nationa-			
	Gesamt-	Förder-	Öffentliche	EU An-		ler Anteil	nationaler Anteil	Privater	Privater Anteil
Untermaßnahme	summe**	satz %	Ausgabe	teil %	EU Anteil €	%	€	%	€ **
19.2-4.2 Materielle und immateri-									
elle Investitionen für die Verarbei-									
tung/Vermarktung und/oder Ent-									
wicklung von landwirtschaftlichen									
Produkten	0,00	40%	0,00	43,12	0,00	56,88%	0,00	60%	0,00
19.2-6.4 Förderung für Investitio-									
nen in die Schaffung und Entwick-									
lung nichtlandwirtschaftlicher Tä-									
tigkeiten	248.216,00	50%	124.108,00	43,12	53.515,37	56,88%	70.592,63	50%	124.108,00
19.2-7.1 Förderung für die Ausar-									
beitung und Aktualisierung von									
Plänen für die Entwicklung der									
Gemeinden und Dörfern in ländli-									
chen Gebieten und ihrer Basis-									
dienstleistungen	63.780,00	80%	51.024,00	43,12	22.001,55	56,88%	29.022,45	20%	12.756,00
19.2-7.2 Förderung für Investitio-			·						
nen in die Schaffung, Verbesse-									
rung oder Ausdehnung aller Arten									
von kleinen Infrastrukturen, ein-									
schließlich Investitionen in erneu-									
erbare Energien und Energieein-									
sparung	1.388.700,24	80/100%	1.110.960,19	43,12	479.046,03	56,88%	631.914,16	20/0%	277.740,05
19.2-7.4 Förderung für Investitio-			·						
nen in die Schaffung, Verbesse-									
rung oder Ausdehnung lokaler Ba-									
sisdienstleistungen für die ländli-									
che Bevölkerung, einschließlich									
Freizeit und Kultur und die dazu-									
gehörige Infrastruktur	1.138.424,55	80/100%	910.739,64	43,12	392.710,93	56,88%	518.028,71	20/0%	227.684,91
19.2-7.5 Förderung für Investitio-	Í		,	,	,	,	,		,
nen zur öffentlichen Verwendung									
in Freizeitinfrastruktur, Fremden-									
verkehrsinformation und kleinen									
touristischen Infrastrukturen	1.616.709,19	80/100%	1.293.367,35	43,12	557.700,00	56,88%	735.667,35	20/0%	323.341,84

19.2-16.2 Förderung für Pilotpro-									
jekte und für die Entwicklung									
neuer Erzeugnisse, Verfahren,									
Prozesse und Technologien	181.380,00	80%	145.104,00	43,12	62.568,85	56,88%	82.535,15	20%	36.276,00
19.2-16.3 Zusammenarbeit zwi-				·		·			
schen kleinen Wirtschaftsteilneh-									
mern bei der Organisation von ge-									
meinsamen Arbeitsabläufen und									
der gemeinsamen Nutzung von									
Anlagen und Ressourcen sowie									
der Entwicklung und/oder Ver-									
marktung von Tourismusdienst-									
leistungen mit Bezug zum ländli-									
chen Tourismus	98.016,60	80%	78.413,28	43,12	33.811,81	56,88%	44.601,47	20%	19.603,32
19.2-16.4 Förderung für die hori-									
zontale und vertikale Zusammen-									
arbeit zwischen Akteuren der Ver-									
sorgungskette zur Schaffung und									
Entwicklung kurzer Versorgungs-									
ketten und lokaler Märkte und für									
Absatzförderungsmaßnahmen in									
einem lokalen Rahmen im Hinblick									
auf die Entwicklung kurzer Versor-									
gungsketten und lokaler Märkte	50.230,00	80%	40.184,00	43,12	17.327,34	56,88%	22.856,66	20%	10.046,00
Gesamtsumme 19.2	4.785.456,58		3.753.900,46		1.618.681,88		2.135.218,58		1.031.556,12
19.3 Vorbereitung und Durchfüh-									
rung von Kooperationsmaßnah-									
men der lokalen Aktionsgruppe	53.333,33	100%	53.333,33	43,12	22.997,33	56,88%	30.336,00	0%	0,00
19.4 Förderung für die laufenden									
Kosten und die Aktivierung	516.666,67	100%	516.666,67	43,12	222.786,67	56,88%	293.880,00	0%	0,00
Gesamtsumme 19.2, 19.3, 19.4	5.355.967,40		4.323.900,46		1.864.465,88		2.459.434,58		1.031.556,12

^{**} Die in diesen Spalten angeführten Beträge (Gesamtsumme bzw. privater Anteil) könnten geringer ausfallen, falls von der LAG Projekte mit einem Fördersatz von 100% im Rahmen der Untermaßnahmen 7.2, 7.4 oder 7.5 ausgewählt werden

Finanzplan (nach Jahren)

Untermaßnahme	Bezeichnung	Gesamtbetrag	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	Materielle und immaterielle In-								
	vestitionen für die Verarbei-								
	tung/Vermarktung und/oder								
	Entwicklung von landwirt-								
UM 19.2-4.2	schaftlichen Produkten	0,00							
	Förderung für Investitionen in								
	die Schaffung und Entwick-								
	lung nichtlandwirtschaftlicher								
JM 19.2-6.4	Tätigkeiten	124.108,00				84.430,00	39.678,00		
	Förderung für die Ausarbei-								
	tung und Aktualisierung von								
	Plänen für die Entwicklung								
	der Gemeinden und Dörfern								
	in ländlichen Gebieten und ih-								
UM 19.2-7.1	rer Basisdienstleistungen	51.024,00		27.600,00			23.424,00		
	Förderung für Investitionen in								
	die Schaffung, Verbesserung								
	oder Ausdehnung aller Arten								
	von kleinen Infrastrukturen,								
	einschließlich Investitionen in								
	erneuerbare Energien und								
UM 19.2-7.2	Energieeinsparung	1.110.960,19		235.021,42	155.840,00	204.672,00	0,00	361.997,96	153.428,81
	Förderung für Investitionen in								
	die Schaffung, Verbesserung								
	oder Ausdehnung lokaler Ba-								
	sisdienstleistungen für die								
	ländliche Bevölkerung, ein-								
	schließlich Freizeit und Kultur								
	und die dazugehörige Infra-								
UM 19.2-7.4	struktur	910.739,64			206.192,00		312.032,00	192.525,90	199.989,74
	Förderung für Investitionen	,			•		•		•
	zur öffentlichen Verwendung								
	in Freizeitinfrastruktur, Frem-								
	denverkehrsinformation und								
	kleinen touristischen Infra-								
UM 19.2-7.5	strukturen	1.293.367,35		391.896,93			265.660,00	131.475,50	504.334,92

	Summe Untermaßnahmen 19.2, 19.3, 19.4	4.323.900,46	26.666,67	757.931,63	427.032,00	539.390,00	799.127,33	750.999,36	1.022.753,47
UM 19.4	Förderung für die laufenden Kosten und die Aktivierung	516.666,67	26.666,67	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00	65.000,00	165.000,00
UM 19.3	nahmen der lokalen Aktions- gruppe	53.333,33					53.333,33		
	Vorbereitung und Durchfüh- rung von Kooperationsmaß-								
UM 19.2	Summe Untermaßnahmen 19.2	3.753.900,46	0,00	692.931,63	362.032,00	474.390,00	680.794,00	685.999,36	857.753,47
UM 19.2-16.4	Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilneh- mern zur Förderung der hori- zontalen und vertikalen Zu- sammenarbeit	40.184,00				40.184,00			
UM 19.2-16.3	Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilneh- mern zur Förderung der hori- zontalen und vertikalen Zu- sammenarbeit - Tourismus	78.413,28		38.413,28			40.000,00		
UM 19.2-16.2	Förderung für Pilotprojekte und für die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren, Pro- zesse und Technologien	145.104,00				145.104,00			

7. Kriterien für die Projektauswahl

7. 1 Prämisse: Vorbereitung sowie Annehmbarkeit und Zulässigkeit der Projektanträge

Projektvorbereitung

- a. Interessierte wenden sich jederzeit an das LAG-Management
- b. Beratung durch das Regionalmanagement
- c. Prüfung der formellen Kriterien
- d. Aussortierung nicht kohärenter Projekte; ggf. Aufzeigen von alternativen Fördermöglichkeiten

ii Projektbewertung

- Vorschlag für Bewertung der einzelnen Projekte anhand Projektauswahlkriterien durch das Projektbewertungsgremium
- b. Anfertigen von Projektdatenbögen für Projekte samt vorgeschlagener Punktezahl
- c. Erstellen einer Rangliste, sofern mehrere konkurrierende Projekte vorliegen
- d. Information über bevorstehende Abstimmung im Rahmen der Einladung zur Sitzung der LAG auf der Homepage

iii Sitzung der LAG (Projektauswahl)

- Diskussion der Projektbewertung; ggf. abweichende Bewertung samt evtl. Änderung der Rangliste
- b. Abstimmung und Beschlussfassung

iv. Nach der Sitzung der LAG

- Mitteilung des Abstimmungsergebnisses an den Projektträger, im Ablehnungsfall mit Begründung
- b. Veröffentlichung der ausgewählten Projekte auf der Homepage
- Bei positivem Beschluss: Einreichen des Ansuchens bei der Förderstelle der APBz mit Unterstützung durch das LAG-Management

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden vor ihrer Zulassung zum Auswahlverfahren auf ihre Annehmbarkeit und Zulässigkeit aufgrund der nachstehenden, allgemeinen Kriterien und Grundsätze überprüft.

Voraussetzungen für die Annehmbarkeit und Zulässigkeit des Antrages

Kriterien zur Annehmbarkeit

Voraussetzung	Beschreibung	Erfüllung der Voraussetzung		
		ja	nein	
Der Antrag wurde formal korrekt und fristgerecht eingereicht.	Der Antrag wurde innerhalb des vor- gesehen Datums mittels der ange- gebenen Form bei der LAG einge- reicht.			
Der Antrag ist vollständig ausgefüllt und vom gesetzlichen Vertreter unterzeichnet.	Alle Unterlagen und Abschnitte wurden vollständig ausgefüllt (keine fehlenden Angaben) und vom gesetzlichen Vertreter an der/den entsprechenden Stelle/n unterzeichnet (und wo vorgesehen datiert).			
Die obligatorischen Anlagen sind vollständig beigelegt.	Die im Projektaufruf genannten An- lagen wurden vollständig beigelegt, unterzeichnet und datiert.			

Kriterien zur Zulässigkeit

Voraussetzung	Beschreibung	Erfüllung der Vo	raussetzung
		ja	nein
Eigenfinanzierung	Die Einbringung der Eigenmittel ist mittels Formular bestätigt.		
Zulässigkeit des Antragsstellers	Der Antragsteller ist als Begünstigter in der entsprechenden Untermaß-nahme vorgesehen.		
Beziehung des Projektes zum LEA- DER-Gebiet	Das Projekt wirkt im LEADER-Gebiet oder ist diesem dienlich.		
Kohärenz des Projektes mit den Inhalten des Lokalen Entwicklungsplanes	Das Projekt wirkt in einem oder meh- reren prioritären Themenbereichen sowie einer der Maßnahmen des LEP.		
Das Projekt erfüllt alle Voraussetzungen und wird zugelassen.		JA	NEIN

7. 2 Auswahlkriterien der Projekte

Die der LAG vorgelegten Projektvorschläge werden von dieser – entsprechend den einschlägigen Vorgaben gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie gemäß den Vorgaben der Untermaßnahme 19.2 und 19.3 des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum der Aut. Prov. Bozen – Südtirol –einem transparenten und objektiv nachvollziehbaren Auswahlverfahren aufgrund der nachstehenden, allgemeinen Grundsätze unterzogen:

- Auswirkungen des Projekts auf die Familie und auf besonders benachteiligte Altersstufen, wie beispielsweise junge Leute und Personen über 50, sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit;
- 2. Umfang sowohl der Auswirkungen des Projekts auf die Gemeinschaft als auch des Beteiligungsgrads auf lokaler Ebene (kollektiver oder individueller Ansatz);
- 3. Innovations- und Pilotcharakter des Projekts auf lokaler Ebene;
- 4. Übergreifende Auswirkungen: Grad der Erreichung der Ziele des LEP, der jeweiligen Maßnahme oder eventuell mehrerer Maßnahmen;

Hinsichtlich der Grundsätze der Auswahlkriterien wird präzisiert, dass für die einzelnen Vorhaben ein Auswahlsystem nach Punkten vorgesehen ist, das eine Mindest-Punktezahl und einen Grenzwert vorsieht, unterhalb welchem die eingereichten Projekte nicht ausgewählt werden. Die Mindest-Gesamtpunktezahl, die für die Genehmigung eines eingereichten Projektes notwendig ist, muss 40 Punkte betragen. Unterhalb dieser Schwelle wird kein Projekt zur Förderung im Rahmen von LEADER zugelassen. Die Anzahl der Punkte oberhalb dieser Schwelle dient der LAG zur qualitativen Einstufung von Projekten und zur letztendlichen Reihung und Auswahl dieser, sollten thematisch ähnlich gelagerte Projekte bei der Bewerbung für die Fördermitteln ggf. in Konkurrenz zueinander stehen.

Hierzu werden nachfolgende allgemeinen Bewertungskriterien sowie spezifische Auswahlkriterien der jeweiligen Untermaßnahme angewandt:

7. 2.1 Allgemeine Auswahlkriterien

Im nachfolgenden werden die allgemeinen Auswahlkriterien für Projekte im Rahmen der gegenständlichen Entwicklungsstrategie sowie deren entsprechend zu vergebenden Bewertungspunkte in einer Übersicht dargestellt:

Allgemeine Bewertungskriterien

Kriterium	Beschreibung	Anzahl zu vergebende Punkte			
Innovationscharakter des Projektes auf lokaler Ebene	Das Projekt wirkt innovativ durch einen für das Gebiet neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) oder eine neuartige Methode (Verfahren/Herangehensweise)	10 Punkte			
	Das Projekt wirkt innovativ durch einen für das Gebiet neuartigen Inhalt (Konzept/Produkt/Angebot) und eine neuartige Methode (Verfahren/Herangehensweise)	20 Punkte			
Erhalt oder Schaffung von Arbeits- plätzen	Das Projekt trägt zum Erhalt bereits bestehender Arbeitsplätze bei.	10 Punkte			
	Das Projekt sieht die zeitweilige oder dauerhafte Schaffung von neuen Arbeitsplätzen vor.	20 Punkte			
Auswirkung des Projektes auf die Familie, auf besonders benachteiligte Bevölkerungsgruppen, wie	Das Projekt hat eine Auswirkung auf eine/n der genannten Zielgruppe und/oder Bereiche.	5 Punkte			
beispielsweise junge Leute, Personen über 50 oder Personen mit Beeinträchtigung sowie im Hinblick auf die Förderung der Chancengleichheit	Das Projekt hat eine Auswirkung auf mehrere der genannten Zielgruppen und/oder Bereiche.	10 Punkte			
Beitrag zur Zielerreichung des LEP	Das Projekt trägt zur Erreichung von zwei Zielen des LEP auf lokaler Ebene bei.	5 Punkte			
	Das Projekt trägt zur Erreichung von mehr als zwei Zielen des LEP auf lo- kaler Ebene bei.	10 Punkte			
Summe der Punkte: max. 60 Punkte					

7. 2.2 Spezifische Auswahlkriterien für Projekte in der Untermaßnahme 19.2

Im nachfolgenden werden die spezifischen Auswahlkriterien der einzelnen unter Kapitel 6.1 angeführten Untermaßnahmen sowie deren entsprechend zu vergebenden Bewertungspunkte in einer Übersicht dargestellt:

Ul	M	4.	2
----	---	----	---

Kriterium	Beschreibung	Anzahl zu vergebende Punkte
Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens	Das Projekt bringt kein neues Pro- dukt für das endbegünstigte Unter- nehmen hervor, sondern bezieht sich auf bereits bestehende Pro- dukte des Unternehmens.	10 Punkte
	Das Projekt bringt ein neues Produkt für das endbegünstigte Unternehmen hervor.	20 Punkte

Beitrag zur Produkt- und Prozes- sinnovation bzw. neuer Techno- logien in der Vermarktung und/oder Verarbeitung im LEADER-Gebiet	Das Projekt trägt zur Innovation in Produktion und/oder in der Verarbei- tung <u>oder</u> zur Anwendung neuer Technologien in der Vermarktung im LEADER-Gebiet bei. Das Projekt trägt zur Innovation in	10 Punkte 20 Punkte
	Produktion und/oder in der Verarbeitung <u>und</u> zur Anwendung neuer Technologien in der Vermarktung im LEADER-Gebiet bei.	201 dilkte
Beitrag zur Erhöhung der Wirt- schaftlichkeit des endbegünstig- ten Unternehmens	Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um bis zu 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten).	5 Punkte
	Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand oder Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um mehr als 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten).	10 Punkte
übergemeindliche Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Ge- meinden aus. (Sitz der Mitglieder und/oder Ort der Investition) (sede dei soci e/o ubicazione dell'in- vestimento)	5 Punkte
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus. (Sitz der Mitglieder und/oder Ort der In- vestition) (sede dei soci e/o ubicazione dell'in- vestimento)	10 Punkte
		max. 60 Punkte

UM 6.4		
Kriterium	Beschreibung	Anzahl zu vergebende Punkte
Beitrag zur Diversifizierung der Produktion des endbegünstigten Unternehmens	Das Projekt bringt ein neues Pro- dukt/Angebot für das endbegünstigte Unternehmen innerhalb einer bereits bestehenden Produktpalette/Ange- bot hervor.	10 Punkte
	Das Projekt bringt mehr als ein neues Produkt/Angebot für das endbegünstigte Unternehmen hervor oder erschließt einen gänzlich neuen Geschäftszweig für das Unternehmen.	20 Punkte

Beitrag zur Erhöhung der Wirtschaftlichkeit des endbegünstigten Unternehmens	Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand der Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um bis zu 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten).	15 Punkte
	Das Projekt wirkt sich positiv auf die Wirtschaftlichkeit (Ertrag/Aufwand der Erlöse/Kosten) des endbegünstigten Unternehmens aus, indem diese um mehr als 2% gesteigert wird (dokumentiert durch geeignete Bescheinigung vonseiten eines Dritten).	30 Punkte
sektorenübergreifende Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Sektoren aus.	5 Punkte
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Sektoren aus.	10 Punkte
		max. 60 Punkte

UM 7.1

Kriterium	Beschreibung	Anzahl zu vergebende Punkte
übergemeindliche Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Ge- meinden aus.	5 Punkte
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus.	10 Punkte
Neuartigkeit der Planung	Durch das Projekt wird ein bereits bestehender Plan ajourniert.	10 Punkte
	Durch das Projekt wird ein noch nicht vorhandener Plan erstellt.	20 Punkte
Grad der Bürgerbeteiligung	Das Vorhaben sieht eine Beteiligung der lokalen Gemeinschaft bzw. der Zielgruppe vor. (Die bereits erfolgte oder beabsichtigte Beteiligung ist im Projektantrag beschrieben).	30 Punkte
	Summe der Punkte:	max. 60 Punkte

UM 7.2

Kriterium	Beschreibung	Anzahl zu vergebende Punkte
übergemeindliche Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Ge- meinden aus.	5 Punkte
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus.	10 Punkte

Neuartigkeit des Vorhabens	Durch das Projekt wird eine bereits bestehende Infrastruktur in ihrer be- stehenden Zweckbestimmung ver- bessert oder eine gänzlich neue Inf- rastruktur geschaffen.	10 Punkte
	Durch das Projekt wird einer beste- henden Infrastruktur eine neue oder innovative Zweckbestimmung zuge- führt.	20 Punkte
Grad der Bürgerbeteiligung	Das Vorhaben sieht in der Planung eine Beteiligung der lokalen Ge- meinschaft bzw. der Zielgruppe vor. (Die bereits erfolgte Beteiligung ist im Projektantrag beschrieben).	30 Punkte
		max. 60 Punkte

UM 7.4

Kriterium	Beschreibung	Anzahl zu vergebende Punkte
übergemeindliche Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Ge- meinden aus.	5 Punkte
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus.	10 Punkte
Neuartigkeit des Vorhabens	Durch das Projekt wird ein/e bereits bestehende/r Dienst/Infrastruktur in seiner/ihrer bestehenden Zweckbestimmung verbessert.	10 Punkte
	Durch das Projekt wird ein neuer Dienst geschaffen bzw. eine bereits bestehenden Infrastruktur eine neue oder innovative Zweckbestimmung zugeführt.	20 Punkte
Grad der Bürgerbeteiligung	Das Vorhaben sieht in der Planung und/oder Umsetzung eine Beteili- gung der lokalen Gemeinschaft bzw. der Zielgruppe vor. (Die bereits er- folgte oder beabsichtigte Beteiligung ist im Projektantrag beschrieben).	30 Punkte
		max. 60 Punkte

UM 7.5

Multa da una	Decelore ileano	A marabil and company about the
Kriterium	Beschreibung	Anzahl zu vergebende Punkte
übergemeindliche Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Ge- meinden aus.	10 Punkte
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden aus.	20 Punkte
Beitrag zur Optimierung des ört- lichen Wanderwegenetzes	Das Projekt trägt zur Verbesserung des örtlichen Wanderwegenetzes bei, indem es neue Wege schafft.	10 Punkte

	Das Projekt trägt zur Verbesserung des örtlichen Wanderwegenetzes bei, indem es Lücken schließt bzw. die Nutzung bestehender Wege ver- bessert	20 Punkte
Nutzbarkeit der Infrastruktur für unterschiedliche Zielgruppen	Die Infrastruktur ist für möglichst viele Zielgruppen ausgerichtet (erfordert keine besonderen Kennt- nisse und Ausrüstung)	10 Punkte
	Die Infrastruktur ist auch für Perso- nen mit Handicap problemlos geeig- net.	20 Punkte
		max. 60 Punkte

UM 16.2		
Kriterium	Beschreibung	Anzahl zu vergebende Punkte
Beitrag zur Forschung & Entwicklung	Das Vorhaben sieht die Einbindung von Einrichtungen zur Forschung & Entwicklung vor.	10 Punkte
bereichsübergreifende Wirkung des Projektes	Das Projekt spricht nur einen spezifischen sozioökonomischen Bereich an.	10 Punkte
	Das Projekt ist bereichs- und sekto- renübergreifend ausgerichtet.	20 Punkte
Verbreitung der Ergebnisse	Das Projekt sieht spezifische Maß- nahmen zur Verbreitung der Ergeb- nisse vor. Das Kriterium ist nicht anzuwenden, wenn das Pilot- oder Kooperations- projekt von nur einem Projektträger beantragt wird.	20 Punkte
Umfang der Kooperation/Zusam- menarbeit	Im Projekt arbeiten zwei Unterneh- men/Organisationen zusammen.	5 Punkte
	Im Projekt arbeiten mehr als zwei Unternehmen/Organisationen zu- sammen.	10 Punkte
		max. 60 Punkte

UM 16.3		
Kriterium	Beschreibung	Anzahl zu vergebende Punkte
bereichs- bzw. übergemeindliche Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Ge- meinden bzw. Sektoren aus.	10 Punkte
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus.	20 Punkte
Beitrag zur Diversifizierung des Angebotes im ländlichen Raum	Das Projekt bringt kein neues Pro- dukt/Angebot für das Territorium hervor, sondern bezieht sich auf be- reitsbestehende Produkte/Angebote im Territorium.	10 Punkte

	Das Projekt bringt ein neues Pro- dukt/Angebot für das Territorium hervor.	20 Punkte
Umfang der Kooperation/Zusammenarbeit	Im Projekt arbeiten drei Unterneh- men/Organisationen zusammen.	10 Punkte
	Im Projekt arbeiten mehr als drei Unternehmen/Organisationen zusammen.	20 Punkte
		max. 60 Punkte

UM 16.4		
Kriterium	Beschreibung	Anzahl zu vergebende Punkte
bereichs- bzw. übergemeindliche Wirkung des Projektes	Das Projekt wirkt sich auf zwei Ge- meinden bzw. Sektoren aus.	10 Punkte
	Das Projekt wirkt sich auf mehr als zwei Gemeinden bzw. Sektoren aus.	20 Punkte
Beitrag zur Diversifizierung des Angebotes im ländlichen Raum	Das Projekt bringt kein neues Pro- dukt/Angebot für das Territorium hervor, sondern bezieht sich auf be- reits bestehende Produkte/Angebote im Territorium.	10 Punkte
	Das Projekt bringt ein neues Pro- dukt/Angebot für das Territorium hervor.	20 Punkte
Umfang der Kooperation/Zusam- menarbeit	Im Projekt arbeiten drei Unterneh- men/Organisationen zusammen.	10 Punkte
	Im Projekt arbeiten mehr als drei Unternehmen/Organisationen zusammen.	20 Punkte
		max. 60 Punkte

GESAMTSUMME	max.120 Punkte
Das Projekt wird genehmigt, wenn es sämtliche Voraussetzungen für die Antrages erfüllt und im Rahmen der Bewertungskriterien minde	•

7. 2.3 Spezifische Auswahlkriterien für Projekte in der Untermaßnahme 19.3

Entsprechend der Art der Projekte und Maßnahmen, die die LAG im Rahmen von Untermaßnahme 19.3 "Vorbereitung und Durchführung von Kooperationsmaßnahmen der lokalen Aktionsgruppe" umzusetzen gedenkt, finden sowohl die oben angeführten allgemeinen Bewertungskriterien sowie die der entsprechenden Auswahlkriterien der zutreffenden Untermaßnahme aus 19.2 Anwendung. Die Bewertung durch die LAG erfolgt dabei zum einen zur Sicherstellung der Kohärenz der geplanten Projekte und Maßnahmen zum vorliegenden Lokalen Entwicklungsplan und zum anderen, bei Vorhandensein von mehreren Projektideen, um eine Rangordnung zwischen den Projekten zu erstellen.

7. 3 Konzentration der Mittel auf besonders benachteiligte Gebiete

In einem letzten Schritt zur Auswahl der Projekte wird die Einhaltung des Schlüssels zur Konzentration der Geldmittel auf Gebiete bzw. Gemeinden mit besonderer Strukturschwäche gemäß der Gruppe 7 aus der wirtschaftlichen-sozialen und demografischen Analyse zu den Südtiroler Gemeinden des WIFO (vgl. Seite 26) angewandt und die Geldmittel gemäß dem genannten Schlüssel an die Projekte vergeben. Sollten mehrere Projekte zur Auswahl stehen und auch dieses Kriterium nicht zu einer Entscheidung führen, wird jenes Projekt ausgewählt, welches als erstes bei der LAG eingereicht worden ist (chronologische Reihenfolge).

8. Maßnahmen zur Umsetzung des LEP und Überwachung derselben, spezifische Evaluierungsmethoden

Die LAG wird nach Genehmigung des Lokalen Aktionsplans den Modus der Beantragung von Projekten festlegen und in geeigneter Form veröffentlichen. Ebenso wird sie die für die Beantragung erforderlichen Vordrucke und Anlagen ausarbeiten, die den Begünstigten zur Verfügung gestellt werden. Wie im vorherigen Kapitel beschrieben, wird das Plenum der LAG auf Vorschlag des Gremiums für die Projektbewertung die eingegangenen Anträge behandeln, die entsprechende Bewertung samt dazugehörender Punktezuteilung vornehmen und in der Folge die Projektanträge genehmigen oder mit einem ablehnenden Beschluss an den Anträgsteller zurück schicken. Die Bewertung / Auswahl / Ablehnung der Projekte bzw. die Zuweisung von Beiträgen an potentielle Begünstigte erfolgt durch eine klare, nicht diskriminierende und transparente Vorgehensweise.

Der Modus für die Beantragung selbst kann folgende zwei Formen annehmen:

- 1. laufend, mit einer geblockten Auswahl, oder
- 2. im Rahmen eines Aufrufs zur Einreichung von Förderungsanträgen

Zu 1.: Förderungsanträge können laufend bei der Lokalen Aktionsgruppe eingereicht werden. In diesen Fällen muss die LAG den Stichtag bekannt geben, zu welchem die bis dahin eingelangten Förderungsanträge zu einem Auswahlverfahren zusammengefasst und der Bewertung unterzogen werden. Sollte für ein eingereichtes Projekt das Budget in der vorgesehenen Maßnahme nicht (mehr) ausreichend sein, dann besteht die Möglichkeit, dass die LAG das Projekt an den Projektwerber zurückverweist mit der Empfehlung, den Kostenvoranschlag entsprechend anzupassen und in der Folge neuerdings bei der LAG einzureichen.

Zu 2: Förderungsanträge können im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen bei der LAG eingereicht werden. Die Einreichung vor dem in der Aufforderung bekanntgegebenen Termin ist in diesen Fällen nicht möglich. Für die Projektauswahl sind mehrere Termine innerhalb der gesamten Förderperiode vorgesehen, wobei auch die für den jeweiligen Call zur Verfügung gestellte Fördersumme festgelegt und bekannt gegeben wird. Die vorgesehenen Stichtage und Einreichzeiträume werden von der LAG festgelegt und werden über die offizielle Internetseite der Lokalen Aktionsgruppe Südtiroler Grenzland bekannt gegeben.

Die LAG wird nach der Genehmigung des Lokalen Entwicklungsplans festlegen, welche Form der Beantragung der Projekte (laufend, mit einer geblockten Auswahl oder im Rahmen eines Aufrufs) mit Bezug zu den einzelnen Maßnahmen Anwendung finden soll.

Im ersten Fall wird das jährlich geltende Zeitfenster samt letztmöglichem Einreichetermin definiert, innerhalb dessen die Begünstigten ihre Anträge bei der LAG einreichen können.

Im zweiten Fall ist es hingegen Aufgabe der LAG, den Aufruf für die Einreichung der Projekte samt allen notwendigen Unterlagen, Bedingungen, Terminen und der Höhe der für diesen Aufruf bereitgestellten Finanzmittel festzulegen.

Die Vorhaben werden durch das unter Punkt 7.2 festgelegte, eindeutige, transparente und objektives Bewertungsschema anhand des darin beschriebenen Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt.

Für eine effiziente Abwicklung der Arbeiten der LAG soll ein eigenes Dropbox-Konto oder ähnliches eingerichtet werden, das es ermöglicht, alle Unterlagen zeitgerecht via Internet allen LAG-Mitgliedern zur Verfügung zu stellen, insbesondere die für die Beschlussfassung in der LAG wesentlichen Unterlagen betreffend die Projektanträge bzw. die Unterlagen des für die Bewertung der Projekte zuständigen Gremiums.

8. 1 Monitoring und Evaluierung

Das Monitoring und die Selbstevaluierung, die kontinuierliche Beobachtung und Dokumentation (Monitoring) dienen der Überprüfung und Steuerung des regionalen Entwicklungs- und Umsetzungsprozesses. Dies beinhaltet die Erfassung und Bewertung der Inhalte bzw. der Entwicklungsstrategie (Zielfortschritten und der Zielerreichung), der initiierten Prozesse und Strukturen sowie der Aufgaben des LAG-Managements.

Die dabei gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse ermöglichen bei Bedarf ein zeitnahe Anpassung und Korrektur durch die LAG. Dies kann eine Anpassung, Präzisierung oder Optimierung bei den Zielsetzungen und Maßnahmen sowie bei der Ausgestaltung der Organisations- und Arbeitsstrukturen bis hin zu einer Adaptierung des Finanzplans sein.

Monitoring

Grundlage für ein erfolgreiches Monitoring und für die darauf aufbauenden Evaluationsschritte (siehe unten), ist eine kontinuierliche Beobachtung und Erfassung des gesamten Umsetzungsprozesses. Es geht dabei um eine systematische und stetige Erfassung, Dokumentation und Auswertung von Basis-Informationen (Zahlen, Daten). Relevante Daten (insbesondere zu Projekten) können anhand von quantitativen Indikatoren für die genannten Bewertungsbereiche erhoben und in entsprechenden Statistiken aufbereitet werden.

Angesichts des kontinuierlichen Monitorings lässt sich jederzeit eine aktuelle Übersicht zum Umsetzungsstand und zur Zielerreichung ermitteln (s.u.). Dies kann sich sowohl auf einzelne Projekte (Projektfortschrittskontrolle) und inhaltliche Schwerpunkte, als auch auf die Betrachtung einzelner Handlungsfelder oder der gesamten Entwicklungsstrategie beziehen.

Dazu gehört die Dokumentation von:

- ♦ laufenden Aktivitäten (Projekte, Veranstaltungen, Öffentlichkeits- und Medienarbeit, Kooperationen / Vernetzungen)
- ♦ laufende Prozesse (Arbeitsgruppen- und Gremiensitzungen)
- eingesetzte Ressourcen (Finanz- und Fördermittel, Personalausstattung).

Das Monitoring erfolgt durch das LAG-Management. Dieses legt der LAG mindestens einmal im Jahr aufbereitete Informationen vor. Diese sind die Basis für die jährlich zu erstellenden Jahresberichte zum Stand der Umsetzung (siehe unten).

Evaluierung

Grundlage der Evaluierung der verschiedenen Bereiche sind für die Zielerreichung die unter Punkt 3 dargestellten Ziele (SMART-Ziele).

Die Evaluierungstätigkeit findet zum einen jährlich statt, weitere Evaluierungen sind anlässlich der bevorstehenden Sitzungen der Lokalen Aktionsgruppe vorgesehen.

Jährliche Evaluierung

Eine Überprüfung und Bewertung des Umsetzungsstandes, der laufenden Prozesse, der Arbeit des Regionalmanagements und der eingesetzten Ressourcen erfolgt jedes Jahr im Rahmen einer Selbstevaluierung. Evaluiert werden dabei insbesondere:

- ♦ Projektfortschritt und
- ♦ Zielerreichung / Umsetzungsstand der Strategie auf Basis der SMARTen Handlungsziele der Handlungsfelder
- ◆ Zufriedenheit mit Prozess und Strukturen

Die Evaluierung findet durch die LAG statt. Sofern sich Anpassungsbedarfe ergeben, werden entsprechende Schritte zur Steuerung und Anpassung, beispielsweise bei der Entwicklungsstrategie, den Zielen und Maßnahmen oder der Organisationsstruktur umgesetzt. Die Ergebnisse finden Eingang in den Jahresbericht.

Halbzeit- und Abschlussevaluierung

Umfassendere Evaluierungen sollen zu zwei Zeitpunkten erfolgen: zur Halbzeit (2019) und am Ende der laufenden Programmplanungsperiode (2022). Der Fokus liegt hier auf einer komplexeren Beobachtung, Überprüfung und Bewertung der Zielerreichung aus den o.g. genannten Bereichen. Darüber hinaus sollen die ersten beiden Evaluierungen für die Region erste Entwicklungsperspektiven und damit auch potenzielle Handlungsbedarfe für das kommende Jahrzehnt aufzeigen. Zudem werden Ansätze und Vorschläge zur Weiterführung / Anpassung /Institutionalisierung des regionalen Entwicklungsprozesses, der aktivierten Handlungsfelder sowie der Organisations- und Kooperationsstrukturen erwartet.

Diese Anforderungen an die Halbzeit- und Abschlussevaluation erfordern die Nutzung aufwendigerer Methoden zur Informationsbeschaffung, Erhebungen und Befragungen (u.a. mit regionalen Experten

und Multiplikatoren). Aufgrund des deutlich erhöhten Aufwands für die Durchführung der umfassenden Evaluierungen werden diese unter Hinzuziehung von externen Fachkräften durchgeführt. Die Ergebnisse und Erkenntnisse aus den Evaluierungen werden in den entsprechenden Gremien präsentiert und diskutiert und in der LAG-Sitzung vorgestellt. Für die Region können hieraus wesentliche Empfehlungen zur weiteren Steuerung und Organisation des regionalen Entwicklungsprozesses abgeleitet werden.

Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Im Nachfolgenden werden die geplanten Informations- und PR-Maßnahmen für die Öffentlichkeit in der Umsetzungsphase des Lokalen Entwicklungsplans (LEP) beschrieben.

Informations- und PR-Strategie

Die LAG Südtiroler Grenzland stellt sicher, dass die Informations- und PR-Maßnahmen im Einklang mit ihrer Informations- und PR-Strategie umgesetzt werden, die mindestens Folgendes umfasst:

- 1) die Ziele der Strategie und ihre Zielgruppen;
- 2) eine Beschreibung des Inhalts der Informations- und PR-Maßnahmen;
- 3) die für die Strategie veranschlagten Mittel;
- 4) eine Beschreibung der für die Durchführung der Informations- und PR-Maßnahmen zuständigen administrativen Stellen und ihrer Personalressourcen;
- 5) eine Beschreibung der Rolle des nationalen Netzwerks für den ländlichen Raum und der Art und Weise, in der dessen Kommunikationsplan gemäß Artikel 54 Absatz 3 Ziffer vi der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 zur Umsetzung der Strategie beiträgt;
- 6) eine Beschreibung, wie die Informations- und PR-Maßnahmen in Bezug auf Öffentlichkeitswirkung und Bekanntheitsgrad des Politikrahmens, der Programme und Vorhaben bewertet werden, sowie der Rolle des ELER und der Union:
- 7) eine jährlich aktualisierte Aufstellung der im Folgejahr durchzuführenden Informations- und PR-Maßnahmen

Informationen für die potenziellen Begünstigen

Die LAG stellt sicher, dass potenzielle Begünstigte Zugang zu folgenden relevanten Informationen erhalten:

- 1) die Finanzierungsmöglichkeiten und die Veröffentlichung von Aufrufen im Rahmen der Lokalen Entwicklungsprogramms;
- 2) die Verwaltungsverfahren, die zu beachten sind, um eine Finanzierung im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raum zu erhalten;
- 3) die Verfahren zur Prüfung der Finanzierungsanträge;
- 4) die Förderbedingungen und/oder Kriterien für die Auswahl und Bewertung der zu finanzierenden Projekte;
- 5) die Namen von Personen oder Anlaufstellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene, die Erläuterungen zur Funktionsweise der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums und zu den Kriterien für die Auswahl und Bewertung der Vorhaben geben können;
- 6) die den potenziellen Begünstigten obliegende Verpflichtung bezüglich der Unterrichtung der Öffentlichkeit über das Ziel des Vorhabens und die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER; 7) die Verfahren für die Prüfung von Beschwerden gemäß Artikel 74 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013.

Die LAG stellt zudem sicher, dass die Begünstigten mit der Benachrichtigung über die Zuschlagserteilung darüber informiert werden, dass die Maßnahme im Rahmen eines aus dem ELER kofinanzierten Programms finanziert wird und um welche Maßnahme und welchen Schwerpunkt des betreffenden Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums es sich handelt.

Verpflichtungen der Begünstigten

Die LAG muss die Begünstigten über ihre Verpflichtungen zu den an die Öffentlichkeit gerichteten Informationen unterrichten:

Bei allen Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Begünstigten muss auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER wie folgt hingewiesen werden:

- a) mit dem Unionslogo entsprechend den unter http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download de.htm aufgeführten grafischen Vorgaben;
- b) mit einem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER.

Während der Durchführung eines Vorhabens informiert der Begünstigte die Öffentlichkeit über die Unterstützung aus dem ELER wie folgt:

- a) mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf der für gewerbliche Zwecke genutzten Website des Begünstigten (sofern eine solche besteht) entsprechend dem Umfang der Förderung, wobei eine Verbindung zwischen dem Zweck der Website und der Unterstützung des Vorhabens hergestellt, dabei auf die Ziele und Ergebnisse eingegangen und die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird;
- b) bei nicht unter Buchstabe c) fallenden Vorhaben, die mit insgesamt mehr als 10 000 EUR öffentlich unterstützt werden, und in Abhängigkeit vom finanzierten Vorhaben (beispielsweise für Vorhaben nach Artikel 20 über die Dorferneuerung oder Vorhaben im Rahmen von LEADER), durch Anbringen mindestens eines Posters (Mindestgröße A3), auf dem die finanzielle Unterstützung der Union hervorgehoben wird, an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes. Wird bei einem Vorhaben im Rahmen eines Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum eine Investition (z. B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder Lebensmittelbetrieb) getätigt, die mit mehr als insgesamt 50 000 EUR öffentlich unterstützt wird, bringt der Begünstigte eine Erläuterungstafel mit Informationen über das Projekt an, auf der die finanzielle Unterstützung durch die Union hervorgehoben wird. Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten lokalen Aktionsgruppen angebracht;
- c) durch vorübergehendes Anbringen eines Schildes von bedeutender Größe an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, mit dem Infrastruktur- oder Bauvorhaben finanziert werden, bei denen die öffentliche Unterstützung des Vorhabens insgesamt mehr als 500 000 EUR beträgt.

Spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens bringt der Begünstigte an einer gut sichtbaren Stelle für jedes Vorhaben, das den nachstehenden Kriterien entspricht, auf Dauer eine Tafel oder ein Schild von beträchtlicher Größe an:

- i) die öffentliche Unterstützung des Vorhabens beträgt insgesamt mehr als 500 000 EUR;
- ii) bei dem Vorhaben wird ein materieller Gegenstand angekauft oder es werden dabei Infrastrukturoder Bauvorhaben finanziert.

Das Schild gibt Aufschluss über die Bezeichnung und das Hauptziel des Vorhabens und hebt die finanzielle Unterstützung durch die Union hervor.

Die Schilder, Poster, Tafeln und Websites müssen eine Beschreibung des Projekts/Vorhabens sowie die oben genannten Elemente enthalten. Diese Elemente nehmen mindestens 25 % der Fläche des Schildes, der Tafel oder der Website ein.

Technische Merkmale der Informations- und PR-Maßnahmen

1. Logo und Slogan

Alle Informations- und PR-Maßnahmen umfassen folgende Elemente:

- a) das Unionslogo entsprechend den unter http://europa.eu/abc/symbols/emblem/download_de.htm aufgeführten grafischen Vorgaben zusammen mit einer Erläuterung der Rolle der Union mittels folgender Angabe:
- "Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums: Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete".
- b) für die im Rahmen von LEADER finanzierten Aktionen und Maßnahmen das LEADER-Logo:
- ++ LEADER-Logo++

Informationen für die Öffentlichkeit

Die LAG informiert die Öffentlichkeit über den Inhalt des Lokalen Entwicklungsplans im Rahmen des Programms zur Entwicklung des ländlichen Raums, dessen Verabschiedung durch die Landesregierung, die Anpassungen, die wichtigsten im Rahmen der Durchführung des Programms erzielten Ergebnisse, seinen Abschluss sowie seinen Beitrag zur Umsetzung der in der Partnerschaftsvereinbarung festgelegten Prioritäten der Union.

Zudem stellt die LAG die Einrichtung einer eigenen Website und eines Social-Media-Accounts (Facebook) mit Bereitstellung der oben angeführten Informationen sicher. Auf der Website muss auf die Unterstützung des Vorhabens aus dem ELER mit dem Unionslogo und dem Hinweis auf die Förderung aus dem ELER hingewiesen werden.

Eine Erläuterungstafel wird auch in den Räumlichkeiten der im Rahmen von LEADER finanzierten Lokalen Aktionsgruppen angebracht werden. Auch in diesem Fall müssen die Schilder, Poster,

Tafeln und Websites eine Beschreibung des Projekts/Vorhabens sowie die oben genannten Elemente enthalten, die wiederum mindestens 25% der Fläche des Schildes einnehmen.

Die LAG Südtiroler Grenzland plant einmal jährlich zwei Informationsveranstaltungen in den jeweiligen Teilgebieten abzuhalten, um die Bevölkerung über die Umsetzung des Lokalen Entwicklungsplans auf dem Laufenden zu halten und sie somit in die Umsetzung des Lokalen Entwicklungsplanes mit einzubeziehen.

Die Informationsveranstaltungen werden auf der eigens eingerichteten Website, dem Facebook-Account sowie auf den Internetseiten der am Programm beteiligten Gemeinden angekündigt. Im Anschluss an die jährlichen Veranstaltungen und nach jedem Projektabschluss erfolgt eine Presseaussendung an den der LAG zur Verfügung stehenden Medienverteiler. Die Pressemitteilungen werden zudem auf der eigens eingerichteten Website, dem Facebook-Account und auf den Internetseiten der Gemeinden veröffentlicht.

8. 2 Teilnahme an den Aktivitäten der Netzwerke auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene

Wie bereits ausgeführt, hat das Teilgebiet Ultental/Deutschnonsberg bereits in den vergangenen Programmperioden sich am LEADER-Prozess beteiligt und die entsprechenden Fördermittel in Anspruch genommen. Das Teilgebiet Unterland steht hingegen erstmals als LEADER-Gebiet fest. Damit wird der im ELR vorgesehenen Möglichkeit Rechnung getragen:

In gut begründeten und berechtigten Fällen können neue, in homogenen Mikroregionen liegende LEADER – Gebiete gemeinsam mit nicht angrenzenden Gebieten ausgewählt werden (eine oder mehrere Gemeinden), die bereits in der Vergangenheit LEADER – Erfahrungen gesammelt haben und so ein einziges gemeinsames LEADER – Gebiet bilden.

In Bezug auf die Einbindung in die verschiedenen Netzwerke auf europäischer, nationaler und lokaler Ebene kann somit auf die bereits gemachten Erfahrungen zurückgegriffen und auf diese aufgebaut werden.

So hat sich die LAG Ultental-Deutschnonsberg-Martell in der vergangenen Förderperiode mehrerer Netzwerke bedient, die dem gegenseitigen Erfahrungs- und Wissensaustausch dienten. Die LAG Südtiroler Grenzland soll nun in diese Netzwerke eingebunden werden.

Auf europäischer Ebene

Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Die Generaldirektion Landwirtschaft und ländliche Entwicklung der Europäischen Kommission gewährleistet die Bereitstellung von Informationen über die Entwicklung und Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik, die zu einer stabilen und wettbewerbsfähigen Landwirtschaft und zur nachhaltigen Entwicklung in ländlichen Gebieten in der EU beitragen soll. http://ec.europa.eu/agriculture/index de.htm

Veranstaltungen und Kommunikationsmaßnahmen zu den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

Unter dem nachfolgend angegebenen Link können Veranstaltungen und Kommunikationsmaßnahmen zu den Bereichen Landwirtschaft, Lebensmittel, ländliche Entwicklung oder jedem anderen Thema in Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik gefunden und/oder veröffentlicht werden.

http://ec.europa.eu/agriculture/cap-communication-network/events-in-your-country/index_de.htm

eip-agri (Agriculture & Innovation); sharing knowledge – connecting people – tackling challenges

Aufgabe des Netzwerkes ist es, den Austausch von Wissen, Know-How und bewährten Verfahren zwischen Akteuren in der Landwirtschaft und von Forschungseinrichtungen zu erleichtern.

Zusammen mit dem ENRD (siehe nachfolgend) bildet es ein Netzwerk, um alle Interessensgruppen des ländlichen Raums und jene aus Innovations- bzw. Forschungskreisen zusammenzubringen.

http://ec.europa.eu/eip/agriculture/node

ENRD (European Network for Rural Development)

Das ENRD verbindet die in der gesamten Europäischen Union (EU) an der Entwicklung des ländlichen Raums beteiligten Interessengruppen. Es unterstützt den Austausch von Wissen sowie die Verbreitung von Informationen und erleichtert damit die Zusammenarbeit im ländlichen Raum auf gesamteuropäischer Ebene.

http://enrd.ec.europa.eu/de/home-page

ELARD European LEADER Association for Rural Development

Diese europäische Vereinigung ist eine internationale Non-Profit-Vereinigung (AISBL) mit dem Ziel, die Lebensqualität in den ländlichen Gebieten zu verbessern und so der Abwanderung ihrer Bevölkerung durch eine nachhaltige, integrierte lokale Entwicklung entgegenzuwirken. ELARD zielt darauf ab, die ländliche und regionale Entwicklung im Rahmen der LEADER-Philosophie zu unterstützen und den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und Partnern sowie die Vernetzung und Zusammenarbeit durch grenzüberschreitende Projekte zu fördern. www.elard.eu

Auf nationaler Ebene

Rete Rurale Nazionale

Dieses nationale Netzwerk beteiligt sich für Italien am europäischen Projekt European Rural Network - RRE, das alle Aktivitäten in Zusammenhang mit der Entwicklung des ländlichen Raums 2014-2020 beinhaltet. Ziel des Programms ist es, die Entwicklungspolitik in den ländlichen Gebieten zu unterstützen und damit den Austausch von Erfahrungen und Wissen zwischen den Interessensgruppen zu fördern.

www.reterurale.it

crea Consiglio per la ricerca in agricoltura e l'analisi dell'economia agraria

(ehem. INEA Istituto Nazionale di Economia Agraria)

Die Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit ist die bedeutendste nationale Forschungseinrichtung in der Landwirtschaft. Sie erforscht u. a. landwirtschaftliche Systeme auf deren Nachhaltigkeit sowie die Verwendung von Biomasse und Abfällen für die Produktion von Energie. Durch ihre Forschungstätigkeit verfügt sie über wissenschaftliche Expertise in den Bereichen Landwirtschaft, Fischerei, Forstwirtschaft und der Nahrungsmittelindustrie.

www.crea.gov.it

Macroregione Alpina EUSALP

Eine "makroregionale Strategie" ist ein vom Europäischen Rat befürwortetes integriertes Rahmenwerk, um sich in einer bestimmten definierten geographischen Region gemeinsam identifizierter Herausforderungen anzunehmen. Die betreffende Region profitiert dabei von einer verstärkten Kooperation, um zum wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt beizutragen. Hauptziel der EU-Strategie für den Alpenraum ist es, sicherzustellen, dass diese Region eines der attraktivsten Gebiete in Europa bleibt, seine Qualitäten ausgeschöpft und die Möglichkeiten für eine nachhaltige und innovative Entwicklung im europäischen Umfeld genutzt werden. Die Strategie konzentriert sich auf gemeinsame (makro-)regionale Interessenbereiche. Die ausgewählten vorrangigen Handlungsbereiche und spezifischen Zielsetzungen sollten also ein wahres Bekenntnis zur Zusammenarbeit zum Ausdruck bringen, um gemeinsame Lösungen für Herausforderungen zu finden oder ungenutztes Potenzial zu erschließen.

Unter Vorbehalt: Nationaler Zusammenschluss der Lokalen Aktionsgruppen (Coordinamento nazionale GAL italiani)

Diese nationale Vereinigung wurde im Dezember 2012 gegründet mit dem Ziel, eine Plattform für den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den LAGs auf italienischem Staatsgebiet zu bilden. Hauptbestandteil der Tätigkeit war es, die Problematiken und Grenzen der Förderperiode 2007-2013 aufzuarbeiten und so Verbesserungsvorschläge für die Programmperiode 2014-2020 einreichen zu können.

Partnerschaften mit Netzwerken in Österreich/Deutschland

Österreich: Netzwerk Land

Ziel des Netzwerkes war die Erleichterung des Austausches von Erfahrungen und Fachwissen zwischen den Akteuren sowie die Unterstützung bei der Umsetzung und Evaluierung des Österreichischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums 2007-2013. Die Aufgaben zu der Vernetzung, dem Erfahrungsaustausch und der Weiterbildung gliederten sich nach den Schwerpunkten Landwirtschaft und Markt, Forstwirtschaft, Umwelt, Zukunft Land und Leader. In der neuen Programmperiode 2014-2020 wird der Tätigkeitsschwerpunkt des Netzwerkes vor allem auf folgenden Aufgaben liegen:

- Stärkung der Beteiligung von Interessenträgern an der Umsetzung der Entwicklung des ländlichen Raums;
- Verbesserung der Qualität der Umsetzung der Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums;
 - Information des breiten Publikums und der potenziellen Begünstigten über die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums und über Finanzierungsmöglichkeiten;
- Förderung der Innovation in der Landwirtschaft.

www.netzwerk-land.at

Deutschland: dvs Netzwerk ländliche Räume

Die dvs setzt sich dafür ein, die Lebensbedingungen in ländlichen Räumen nachhaltig zu verbessern, Dörfer, Landschaften und Regionen zu stärken, Umwelt- und Naturschutz voranzutreiben sowie Land- und Forstwirtschaft zu unterstützen. Im Vordergrund stehen dabei wiederum die Vernetzung der Akteure, die den ländlichen Raum gestalten sowie der Austausch von Wissen und Erfahrungen.

www.netzwerk-laendlicher-raum.de

Südtirol

Netzwerk LEADER Südtirol

In der Förderperiode 2007-2013 haben regelmäßig Treffen zwischen den Koordinatoren bzw. Verantwortlichen der LEADER-Gebiete Südtirols stattgefunden. Ziel war der gegenseitige Erfahrungs- und Wissensaustausch zwischen den beteiligten Akteuren.

Dieses Netzwerk soll in der nun beginnenden Förderperiode gestärkt und weiter ausgebaut werden.

Nationale/lokale Anlaufstellen

Ministero delle politiche agricole alimentari e forestali

Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft arbeite die Grundsätze für die Land-, Forst- und Agrarwirtschaft aus und koordiniert sie auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. www.politicheagricole.it

Autonome Provinz Bozen - Abteilung Landwirtschaft

Die Abteilung Landwirtschaft der Autonomen Provinz Bozen ist eine öffentliche Dienstleistungsund Verwaltungsorganisation, die zu einer wettbewerbsfähigen, umweltgerechten und sozialverträglichen Landwirtschaft beitragen möchte. Die Abteilung steht bei der Umsetzung gesetzlicher Vorgaben unterstützend und beratend zur Seite. Sie informiert, berät, fördert, verwaltet und überwacht die Projektträger der auf der Achse Leader umgesetzten Projekte. http://www.provinz.bz.it/landwirtschaft/default.asp

9. Beschreibung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)

9.1 Zusammensetzung - Entscheidungsgremium

Die LAG Südtiroler Grenzland hat sich im Rahmen der Sitzung vom 09.11.2015 im Sitzungssaal der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt in Meran als eine Initiativ- und Interessensgruppe im Sinne des Bottom-up-Prinzips im LEADER-Prozess der Europäischen Union als freier Zusammenschluss lokaler öffentlicher und privater Akteure ohne Rechtspersönlichkeit gemäß ELR der Autonomen Provinz Bozen 2014-2020 konstituiert.

In der Folge wurden, zum Zwecke einer ausgewogenen Zusammensetzung zwei weitere Mitglieder in die LAG aufgenommen, womit bei der LAG-Sitzung vom 07.01.2016 die folgende Zusammensetzung definitiv festgestellt werden konnte.

Des Weiteren wurde bei der genannten LAG-Sitzung die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt als federführender Partner der LAG definiert, dem somit alle formalrechtlichen und operativen Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung und Umsetzung des Lokalen Entwicklungsplans Südtiroler Grenzland übertragen wurden.

Private Mitglieder

Nr.	Vor- und	Ver-	Typologie (Un-	Rechts-	Vertretung	Verbin-	
	Zuname	tre-	ternehmen,	sitz (Ge-	Gebiet (Ge-	Bereich	dung mit
		tene	Genossen-	meinde)	meinden, auf		der LES,
		Kör-	schaft, Verein,		die sich die Tä-		bzw. zu
		per-	privates Sub-		tigkeit bezieht)		den the-
		schaft	jekt, das öf-				mati-
		oder	fentliche Inte-				schen
		Inte-	ressen vertritt				Schwer-
		res-	etc.)				punkt-be-
		sens-					reichen
		gruppe					(Seite 19)
1	Pius Cassar		Privates Sub-		Kurtatsch adW	Land-/Forst-	2
			jekt			wirtschaft	
2	Adam Givani		Privates Sub-		Altrei	Land-/Forst-	2
			jekt			wirtschaft	
3	Stefan Kofler		Privates Sub-		Proveis, Laur-	Land-/Forst-	2
			jekt		ein, U. lb. Fr. i.	wirtschaft	
					Walde - St. Fe-		
					lix		
4	Egon Lösch		Privates Sub-		Ulten, St. Pan-	Land-/Forst-	2
			jekt		kraz	wirtschaft	
5	Christine		Privates Sub-	Sub- Proveis Tourismus		3,2,1	
	Mairhofer		jekt				
6	Mirko Mocatti		Privates Sub-		UlFiW - St. Fe-	Tourismus	3,2,1
	IVIII KO IVIOCALLI		jekt		lix		3,2,2
7	Josef Obkir-		Privates Sub-		Aldein	Tourismus	3,2,1
	cher		jekt				3,2,2
0					Lilton Ct Don	Tarreignarre	2.2.1
8	Paul Rainer		Privates Sub-		Ulten, St. Pan-	Tourismus	3,2,1
_			jekt		kraz, Proveis	T	2.2.4
9	Lukas Varesco		Privates Sub-		Montan	Tourismus	3,2,1
40	D'atana		jekt			2.2	
10	Dietmar		Privates Sub-		Margreid	Wirtschaft	2,3
44	Amegg		jekt		a.d.W.	NA (1	
11	Georg Gruber		Privates Sub-		St. Pankraz, Ul-	Wirtschaft	2,3
			jekt		ten		

12	Daniel Kofler Privates Sub- jekt		U.lb.Fr.i.W St.Felix	Wirtschaft	1
13	Elmar Thaler	Privates Sub- jekt	Montan	Wirtschaft	2,3
14	Sonia Nuss- baumer	Privates Sub- jekt	Kurtatsch adW	Mobiltät/E- ner-gie/Klima- schutz	1
15	Julia Zöschg	Privates Sub- jekt	St. Pankraz, Ulten	Mobiltät/E- ner-gie/Klima- schutz	1
16	Ingrid Kofler	Privates Sub- jekt	U.lb.Fr.i.W St.Felix	Jugend/Sozia- les	1
17	Richard Mar- soner	Privates Sub- jekt	St. Pankraz, Ul- ten	Jugend/Sozia- les	1
18	Elisabeth Sch- mid	Privates Sub- jekt	Truden	Jugend/Sozia- les	1
19	Peter Daldos			Bildung/Kultur	1,2,3
20	Stefanie Hofer	Privates Sub- jekt	Salurn	Bildung/Kultur	1
21	Martina Laz- Privates Sub-		Altrei	Bildung/Kultur	1,2,3
22	Franziska Schwienba- cher	ranziska Privates Sub- Ult chwienba- jekt		Bildung/Kultur	1,2,3
23	Maria Luise Weiss	Privates Sub- jekt	U.lb.Fr.i.W St.Felix	Bildung/Kultur	1,2,3
24	Walter Eccli	Privates Sub- jekt	Salurn	Natur/Land- schaft	1

Personen, die ein öffentliches Amt innehaben, sind grundsätzlich als Vertreter des öffentlichen Bereiches zuzuordnen. Bei Gemeinderäten wird jedoch eine Ausnahme gemacht, wobei zur Vermeidung von Interessenskonflikten von der betreffenden Person und der jeweiligen Verwaltung bei Entscheidungen zu LEADER und LEADER-Projekten im Gemeinderat ganz klar eine Stimmenenthaltung oder Nicht-Abstimmung im Gemeinderat zu dokumentieren ist.

Öffentliche Mitglieder

Nr.	Vor- und Zuname	Öffentliche Körper- schaft	Typologie (Örtliche Körperschaft etc.)	Rechtsitz	Einzugsge-biet/Ver- tretungsbefugnis (Gemeinden ange- ben)	Verbin- dung mit der LES, bzw. zu den the- matischen Schwer- punkt-be- reichen (Seite 19)
1	Alois Peter Kröll	BZG Burggrafenamt	BZG	Meran	Gemeinden Burg- grafenamt	1
2	Edmund Lanzi- ner	BZG Überetsch Un- terland	BZG	Neumarkt	Gemeinden Über- etsch-Unterland	1
3	Andreas Bonell	Gemeinde Margreid a.d.W.	Ge- meinde	Margreid a.d.W.	Gemeinde Mar- greid a.d.W.	1

4	Monika Delvai	Gemeinde Montan	Ge- meinde	Montan	Gemeinde Montan	1
5	Michael Epp	Gemeinde Truden i. N.	Ge- meinde	Truden i. N.	Gemeinde Truden i. N.	1
6	Ulrich Gamper	Gemeinde Proveis	Ge- meinde	Proveis	Gemeinde Proveis	1
7	Thomas Holzner	Gemeinde St. Pankraz	Ge- meinde	St. Pan- kraz	Gemeinde St. Pan- kraz	1
8	Gabriela Kofler	Gemeinde U. I. Frau i. W St. Felix	Ge- meinde	U. I. Frau i. W St. Felix	Gemeinde U. I. Frau i. W St. Felix	1
9	Roland Lazzeri	Gemeinde Salurn	Ge- meinde	Salurn	Gemeinde Salurn	1
10	Gustav Mattivi	Gemeinde Altrei	Ge- meinde	Altrei	Gemeinde Altrei	1
11	Christoph Matz- neller	Gemeinde Aldein	Ge- meinde	Aldein	Gemeinde Aldein	1
12	Oswald Schiefer	Gemeinde Kur- tatsch a.d.W.	Ge- meinde	Kurtatsch a.d.W.	Gemeinde Kur- tatsch a.d.W.	1
13	Stefan Schwarz	Gemeinde Ulten	Ge- meinde	Ulten	Gemeinde Ulten	1
14	Hartmann Thaler	Gemeinde Laurein	Ge- meinde	Laurein	Gemeinde Laurein	1
15	Sibylle Daldoss	Jugend/Sozia- les/Gemeinde Tru- den	Ge- meinde		Truden	1
16	Karin Lösch	Tourismus/Ge- meinde St. Pankraz	Ge- meinde		St. Pankraz	1
17	Beatrix Mairho- fer	Bildung-Kultur /Ge- meinde Ulten	Ge- meinde		Ulten	1

Somit besteht die LAG Südtiroler Grenzland aus insgesamt 41 Vertretern, von denen 24 dem privaten Sektor (58,54%) und 17 dem öffentlichen Sektor (41,46%) zuzuordnen sind. Der Frauenanteil in der LAG macht mit 14 weiblichen VertreterInnen etwas mehr als ein Drittel aus (34,15%).

Die Lokale Aktionsgruppe wird die ihr zugeteilten Aufgaben immer in ihrer gesamten Zusammensetzung ausüben.

Das im Rahmen des Projektauswahlverfahrens vorgesehene Gremium für die Vorbereitung der Bewertungsunterlagen der an die LAG gerichteten Projektanträge, bestehend aus dem/der Präsidenten/in, dem/der Vizepräsidenten/in und den Vertretern des LAG-Managements hat keine beschließende Funktion, sondern einzig die Aufgabe, die Arbeit in der LAG zu erleichtern und ein effizientes Genehmigungsverfahren der Projekte durch das 41-köpfige Gremium zu ermöglichen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen wird die Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt als federführender Partner der LAG eigene Projekte initiieren und selbst die Projektträgerschaft einzelner Vorhaben übernehmen.

9.2 Das LEADER-Management (operative Ebene)

Das Regionalmanagement bildet den operativen Teil der gesamten Organisationsstruktur, bereitet die Entscheidungen der LAG als Entscheidungsgremium vor und setzt sie um.

Es übernimmt die Koordination der Weiterentwicklung der Strategie, organisiert und koordiniert die Umsetzung der Entwicklungsstrategie, unterstützt Projektvorschläge und Anträge, bringt diese zur Entscheidungsreife und legt sie der LAG vor.

Die Aufgaben sind:

- ◆ Fördermittelmanagement
- ♦ Steuerung, Organisation und Moderation von Beteiligungsprozessen (u.a. Veranstaltungen, Gremien, Arbeits- und Netzwerktreffen)
- ♦ Identifizierung und Erschließung regionaler Potenziale im Rahmen eines sektorenübergreifenden Entwicklungsprozesses,
- ◆ Netzwerkarbeit (u.a. Abstimmung mit Fachbehörden und anderen regionalen Initiativen)
- ♦ verantwortliche Umsetzung von LAG-Projekten (Konzeptentwicklung, Beantragung, Projektmanagement, Begleitung der Abrechnung)
- ♦ Information, Beratung und Aktivierung der Bevölkerung
- ♦ Initiierung, Identifizierung, Beurteilung, Begleitung und Beförderung zielgerichteter Projekte (Dritter) zur Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie
- ♦ Beratung Dritter bei der Projekt- und Konzeptentwicklung sowie der Sondierung möglicher Finanzierungsmöglichkeiten
- ♦ Monitoring des Prozesses
- ♦ Vorbereitung der Evaluierung
- ♦ Weiterentwicklung der Entwicklungsstrategie
- ♦ Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Verfassen von Pressemitteilungen, Pflege des Internetauftritts, Marketing für die Region)
- ♦ Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen LEADER-Regionen im LEADER-Netzwerk auf der Ebene des LEADER-Netzwerks in Südtirol, national und transnationaler Ebene.

Die zentrale Aufgabe des Regionalmanagements ist die Unterstützung bei Projektanträgen und die Beratung zu Fördermöglichkeiten. Die persönliche Beratung im Büro oder vor Ort bei den Projektträgern nimmt hierbei einen hohen Stellenwert ein. Diesbezüglich wird ausdrücklich festgehalten, dass das LAG-Management seine Aufgaben in ausgewogener Form beiden Teilgebieten der LEA-DER-Region Südtiroler Grenzland, auch durch fixe Präsenzen vor Ort wahrnehmen wird.

Um die verschiedenen Tätigkeiten immer mit dem neuesten Wissensstand entsprechend umsetzen zu können, werden die MitarbeiterInnen des Regionalmanagements regelmäßig an Weiterbildungen und Schulungen teilnehmen und Austausch mit anderen LAGs pflegen.

Eine wichtige Grundlage für den weiteren Prozess der Entwicklung sind verschiedene Arbeitsgruppen, die durch das Regionalmanagement organisiert oder begleitet werden.

Die Öffentlichkeitsarbeit ist der Schlüssel für eine erfolgreiche und zielorientierte Umsetzung der Strategie. Entsprechend wird das Regionalmanagement eine Kommunikationsstrategie nach außen entwickeln, um auf die Aktivitäten der LAG aufmerksam zu machen und die Bürger der Region zu motivieren

Für die Durchführung der oben genannten Aufgaben ist vorgesehen, eine/n LAG-Manager/in zu beauftragen. Die Beauftragung durch befristete Anstellung eines Verwaltungsfunktionärs (100%) oder eines externen Beraters in Form einer freiberuflichen Mitarbeit wird durch ein öffentliches Auswahlverfahren von Seiten des Lead-Partners, nämlich der Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt durchgeführt.

Die Kandidatinnen/die Kandidaten müssen einschlägige Berufserfahrung in den Bereichen Projektmanagement, Regionalentwicklung und im Bereich von EU-Förderprogrammen vorweisen können, insbesondere im Bereich LEADER.

Als Grundlage für die Zulassung zur Bewerbung werden folgende Kriterien beachtet:

- Universitätsabschluss (Master, Magister, Bachelor) im Bereich Wirtschaft/Rechtswissenschaften;
- Zweisprachigkeitsnachweis A oder gleichwertige Bescheinigung;
- mind. 5 Jahre Berufserfahrung in der Regionalentwicklung oder in der Betreuung/Koordination von EU-Förderprojekten, insbesondere im Bereich LEADER;
- nachweisliche Kenntnis der lokalen Gegebenheiten in Bezug auf die nachhaltige Regionalentwicklung.

Des Weiteren ist die Beauftragung einer 50%igen Assistenz (Verwaltungsassistenz) in derselben Form vorgesehen.

Folgende Mindestvoraussetzungen gelten für die KandidatInn/en, die sich für die Verwaltung bewerben:

- Maturadiplom;
- Zweisprachigkeitsnachweis B oder gleichwertige Bescheinigung;
- mehrjährige Berufserfahrung vorzugsweise im Bereich Regionalentwicklung, insbesondere im Bereich LEADER:
- Vorzugsweise Ausbildung im Bereich Projektmanagement und/oder EU-Förderungen

Die Auswahl und Beauftragung der beiden Berufsbilder wird spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Genehmigung des Lokalen Entwicklungsplans erfolgen.

9.2.1 Finanzierung des LEADER-Managements

Jahre 2016 - 2020

	Geschätzte Kosten/Jahr
Ausstattung/Tätigkeit	
	62.000,00
Koordination/LAG-Management	
	22.000,00
Assistenz/Sekretariat (Teilzeit 50%)	
	11.000,00
Bürokosten (Miete, Tel., Internet usw.)	
	5.500,00
Erfahrungsaustausch, Weiterbildungen, Exkursionen	
usw.	
	5.500,00
Öffentlichkeitsarbeit, Internetseite und Wartung dersel-	
ben	
	106.000,00
Summe	

Jahre 2021-2025

	Geschätzte Kosten/Jahr
Ausstattung/Tätigkeit	
	72.000,00
Koordination/LAG-Management	
	15.840,00
Ausgabe für MwSt. 22%	
	2.160,00
Erfahrungsaustausch, Weiterbildungen, Exkursionen	
usw.	
	90.000,00
Summe	

Die Finanzierung der wie oben geschätzten Ausgaben für das LAG-Management wird teils im Rahmen der Maßnahme 19.4 erfolgen, der restliche Teil wird von den am Programm beteiligten Gemeinden in Form jährlicher Beiträge an den federführenden Partner (Bezirksgemeinschaft Burggrafenamt) übernommen und zwar nach dem folgenden Schlüssel: Sockelbeitrag pro Gemeinde von 2.000,00 Euro zuzüglich 1,50 € pro Einwohner der Gemeinde bzw. des vom Programm betroffenen Teilgebiets der Gemeinde. In den Jahren 2021 bis 2025 wird der Beitrag der Gemeinden auf die Hälfte reduziert (Sockelbeitrag von 1.000,00 Euro, Beitrag pro Einwohner. 0,75 €).

Finanzieru	ıng									
LAG Management										
	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Beitrag LEADER (19.4)	23.050,00	65.000,00	64.220,51	65.000,00	55.000,00	65.000,00	65.000,00	44.396,16	35.000,00	35.000,00
Beitrag Gemein- den	41.000,00	41.000,00	41.000,00	41.000,00	41.000,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00	20.500,00
Summe	64.050,00	106.000,00	105.220,51	106.000,00	96.000,00	85.500,00	85.500,00	64.896,16	55.500,00	55.500,00

Da es sich beim jährlichen Beitrag der Gemeinden um einen zum Teil laut Einwohnerzahl berechneten Betrag handelt, kann es diesbezüglich leichte Schwankungen der in der obigen Tabelle angeführten Beträge geben.

9.3 Verwaltungsprozeduren der LAG, Vergabe- und Auftragswesen

Die LAG (oder mit den operationellen und verwaltungstechnischen Aufgaben betrauten operationellen Strukturen) wird sich mit einem Buchführungssystem ausstatten, um jede eventuell direkt zur Realisierung des lokalen Entwicklungsplans geleistete Zahlung zu erfassen und zu registrieren. Darüber hinaus wird die Verfügbarkeit der formellen Urkunden oder Belege, sowie die technische und logische Unterstützung für auszuführende Überprüfungen und Besichtigungen gewährleistet. Die LAG muss zwecks technisch-verwaltungstechnischer Kontrollen beim Geschäftssitz der mit den operationellen und verwaltungstechnischen Aufgaben zur Implementierung des lokalen Entwicklungsplans betrauten operationellen Struktur, nach Vorhaben geordnet, die Originale (bei denjenigen, die die LAG betreffen) oder eine dem Original entsprechende Kopie (bei denjenigen, die andere Begünstigte betreffen) sämtlicher Belege aufbewahren.

Grundsätzlich verpflichtet sich die LAG Südtiroler Grenzland zur Einhaltung der EU-Vorschriften betreffend öffentliches Beschaffungswesen sowie der Landes-, Regional- und Nationalgesetze welche die verschiedenen Interventionsbereiche regeln sodass eine effiziente, nachhaltige und transparente Abwicklung und die Einhaltung der Regeln zur Transparenz und des freien Wettbewerbs eingehalten werden.

Auch die Begünstigten der einzelnen Projekte sind angehalten, sich generell an diese Regeln zu halten bzw. Vergaben unter Einhaltung der EU-Wettbewerbsvorschriften und der diesbezüglichen Landesvorschriften vorzunehmen.

Grundsätzlich wird jede Ausgabe von mehr als 1.000 € durch die Vorlage von mindestens 3 Angeboten/Kostenvoranschlägen dokumentiert werden, oder als Ersatz, durch eine Erklärung zur Tatsache, dass es unmöglich ist andere Konkurrenzunternehmen zu finden, die das zur Finanzierung stehende Gut/Dienstleistung liefern können.

Die Bewertung der Angebote bzw. die Auswahl der Lieferanten und Dienstleister erfolgt anschließend nach den geltenden Kriterien (Kriterium des niedrigsten Preises, Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebotes) der Landes-, Regional- und Nationalgesetzgebung für Vergaben unter bzw. über dem EU-Schwellenwert.

Meran, Neumarkt, 21.04.2022

LAG Südtiroler Grenzland

Der Vorsitzende Edmund Lanziner – digital unterzeichnet

Verzeichnis der Anlagen:

- Satzung der LAG Südtiroler Grenzland
- Einladung Auftaktveranstaltung Ultental-Deutschnonsberg
- Einladung Auftaktveranstaltung Unterland
- Einladung Ideenworkshop Ultental-Deutschnonsberg
- Einladung Ideenworkshop Unterland
- Berichterstattung IdeenworkshopsProtokoll LAG vom 07.01.2016
- Protokoll LAG vom 27.05.2016
- Protokoll LAG vom 18.07.2016
- Beschlüsse zur Ernennung der Vertreter der öffentlichen Körperschaften in die LAG
- Lebensläufe der Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe
- Erklärungen zum Interessenskonflikt seitens der Mitglieder der Lokalen Aktionsgruppe